

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

2
2007

Mogelpackung Familienpolitik

**Schuldnerberatung vs.
Armutsberatung**
Die wirtschafts- und sozialpolitische
Entwicklung seit den 90er Jahren

Stellungnahmen

- **zur Reform des Kontopfändungs-
schutzes**
- **zur Reform des Verbraucher-
insolvenz- und Restschul-
befreiungsverfahrens**

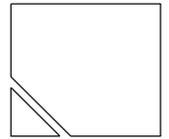
**Altersvorsorge Selbstständiger
künftig unter Pfändungsschutz**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297



Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Einkommensschere zwischen den unteren und den oberen Einkommen hat sich in den letzten Jahren nochmals deutlich zum Negativen verändert. Niedrig-einkommensbezieher haben heutzutage praktisch weniger Geld in der Tasche als noch vor Jahren. Hartz IV, Dumpinglöhne und ein politischer Kahlschlag im Gesundheits- und Sozialbereich zählen hier zu den Hintergründen. Die Armutsquote in Deutschland liegt mittlerweile bei 16 %. Das heißt, jede 6. Person fällt in Deutschland unter die EU-Armutsschwelle, insgesamt sind das rund 13 Mio. Personen.

Die wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung seit den 90er Jahren wird von Dr. Rudolf Martens in dieser Ausgabe der BAG-SB Informationen differenziert dargelegt und dabei schwerpunktmäßig das Verhältnis von Schuldnerberatung und Armutsberatung erörtert. Diese vernetzte Betrachtungsweise erscheint umso wichtiger, nachdem das Bundesfamilienministerium die Familienpolitik zunehmend auf das Thema Kinderbetreuung reduziert. Dass viele Familien in Deutschland in Armut und Überschuldung leben, ist längst kein Geheimnis mehr.

Die BAG-SB hat im Rahmen ihrer diesjährigen Jahresfachtagung unter dem Motto „Schuldnerberatung ist Familienpolitik“ die Bedeutung der privaten Haushalte als ökonomische Basisinstitutionen und die Relevanz der sozialen Hilfestellungen aufgezeigt. Wie wichtig es ist, sich hier in die politische Diskussion einzubringen, zeigen sowohl die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Reform des Kontopfändungsschutzes und zum Verbraucherinsolvenzverfahren, aber auch Versuche aus der Politik, die Probleme zu beschönigen.

So geistert seit längerem durch den politischen Raum, dass das Gesamtvolumen familienpolitischer Leistungen mit jährlich 184 Mrd. Euro doch wohl enorm sei. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat kürzlich jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hier wohl um eine familienpolitische Mogelpackung handelt. In seiner Gegenrechnung macht der Paritätische deutlich, dass das familienpolitische Fördervolumen jährlich mit max. 95 Mrd. Euro zu veranschlagen ist. Bereinigt man diese Zahl nochmals um diejenigen Positionen, die aus Verfassungsgründen für Umschichtungen gar nicht zur Disposition stehen, so verbleibt letztendlich lediglich ein Betrag in Höhe von 38,6 Mrd. Euro für familienpolitische Leistungen.

Bereits diese unterschiedlichen Interpretationen zwischen der Politik und den Fachverbänden zeigt, wie wichtig die Klärung der realen Sachverhalte ist. Die BAG-SB hat mit ihrer Jahresfachtagung 2007 auf die hochrelevante Verbindung von Familienpolitik und Schuldnerberatung hingewiesen. Bedauerlicherweise hat das Bundesfamilienministerium die Einladung zu einem Grußwort nicht angenommen. Anders hingegen das Bundesjustizministerium, das mit dem Vortrag von Frau Dr. Silvia Schumacher zur Reform des Kontopfändungsschutzes einen hochwertigen fachlichen Beitrag zur Tagung geleistet hat. Das Familienministerium sollte sich von dieser Offenheit und Dialogbereitschaft eine Scheibe abschneiden.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender – fortbildungen	5
gerichtsentscheidungen.....	11
meldungen.....	20
themen	
Mogelpackung Familienpolitik <i>Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des paritätischen Wohlfahrtsverbandes</i>	23
Schuldnerberatung vs. Armutsberatung – Die wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung seit den 90er Jahren <i>Dr. Rudolf Martens, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Sozialwissenschaftliche Analyse</i>	25
Reform des Kontopfändungsschutzes <i>Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes.....</i>	37
Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens <i>Stellungnahme des AK InsO zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung vollig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....</i>	46
Altersvorsorge Selbstständiger künftig unter Pfändungsschutz <i>Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz vom 30. März 2007</i>	60
berichte	
Schuldenhelpline – erste Projekterfahrungen <i>Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e. V.....</i>	61
Qualitätskriterien in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern <i>Dr. Hartwig Däwel, Vorsitzender der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M.-V., Cornelia Zorn, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in M.-V.</i>	67
Qualität macht den Unterschied <i>Ferdinand Herndler, Geschäftsführer der SCHULDNERHILFE, (OÖ) und Mitglied der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagementhandbuch für Schuldenberatung in Österreich</i>	80
hier kommt der gläubiger zu wort.....	82
stellenanzeige	83

S o

der InsO-Partner

Software für die
Schuldnerberatung

über 650 Lizenznehmer!

P a r t[®]

**Die komplette Fallerfassung mit
SoPart[®]-InsO:**

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft[®] Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
Regelmäßige Schulungen
Qualifizierte Hotline
Anwenderbereich im Internet
Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows[®] - Betriebssysteme



GAUSS-LVS mbH
Technologiepark 19
33100 Paderborn
Telefon 05251 1655-0
Fax 05251 1655-45
kontakt@gauss-lvs.de
www.gauss-lvs.de

■ Infos:

**Neue Anschrift
ab 1. Juni 2007:**

**BAG-SB
Geschäftsstelle
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel**

terminkalender – fortbildungen

Powerkurs

Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:

Gläubiger-/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

Inhalte:

- **Allgemeines Schuldrecht** (Geschäftsfähigkeit, Verjährung, Sittenwidrigkeit, Fälligkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, allgemeine Geschäftsbedingungen, Abstraktionsprinzip etc.)
- **Besonderes Schuldrecht** (Bürgschaften, Darlehen, Darlehensvermittlung, Kaufrecht etc.)
- **Verbraucherrecht** (Verbraucherdarlehen, Haustürgeschäfte, Teilzeitwohnraumverträge, Fernabsatz, e-commerce etc.)
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: 06.06. bis 10.06.2007

Ort: Bremen

2. Modul:

Zwangsvollstreckungsrecht

Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent: Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

Termin: 01.09. bis 04.09.2007

Ort: Berlin

3. Modul:

Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referenten-

team: **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe,**
Schuldner- und Insolvenzberater

Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider,
Schuldner- und Insolvenzberaterin

Termin: 26.09. bis 30.09.2007

Ort: Mainz

4. Modul:

Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse der Berechnung und Änderung

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: 02.11. bis 03.11.2007

Ort: Würzburg

5. Modul:

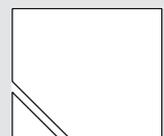
Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater - Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: Doris Zeißner, NLP Masterin, Leiterin der Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

Termin: 16.11. bis 18.11.2007

Ort: Kassel

6. Modul:

EDV-Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Vorstellung der Programme
- Einführung in die praktische Anwendung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.)

Referenten-

team: **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**, Schuldner- und Insolvenzberater
Dipl. Sozialpädagoge (FH) Volker Haug, wiss. Mitarbeiter Schuldnerberatungsfachzentrum Johannes-Gutenberg Universität Mainz

Termin: 08.12. bis 09.12.2007

Ort: Kassel

7. Modul:

Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grund-sicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso
- Datenschutz

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
 Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
 Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
 Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Referent: Christian Maltry, Landratsamt Main Spessart

Termin: Januar 2008

Ort: Frankfurt

Kosten: 2.490 € (2.250 € Mitgliederpreis)

Im Preis enthalten sind die Materialien sowie die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen).

Aktuelles Seminar zu neuer gesetzlicher Rechtsprechung und Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Grundlagen und Aufbau-seminar

Im ersten Kursabschnitt werden grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, vermittelt.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung, Lohnabtretung, sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt.

Im zweiten Kursabschnitt werden in einer aktuellen Übersicht die Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neu-regelungen zur Kontenpfändung und vertiefende Themen der Existenzsicherung, Pfändungsschutz der Alterssicherung und auszugsweise die neuen Regelungen des SGB II, die für die Schuldnerberatung erheblich sind (insbesondere die neuen Regelungen für Erwerbstätige), dargestellt.

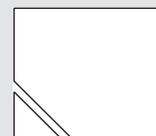
Ein- oder zweiteilig buchbar

Bei nicht ausreichenden Grundkenntnissen wird empfohlen, beide Seminarabschnitte zu besuchen, erfahrene Praktiker in der Schuldnerberatung können auch den zweiten Kursabschnitt gesondert buchen.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termine: Erster Teil: 12.06. bis 13.06.2007
 Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Zweiter Teil: 06.09. bis 07.09.2007
 Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neueregulungen zur Kontenpfändung und ver-



tiefende Themen der Existenzsicherung sowie auszugswise Neuregelungen des SGB II

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: Ein Kursabschnitt: 155 €
incl. Getränke u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis

Hilfe über das Internet Neue Perspektiven für die Schuldnerberatung

Innerhalb weniger Jahre hat das Internet seinen festen Platz in den Schuldnerberatungsstellen gefunden. Viele Beratungskräfte nutzen das Medium regelmäßig zum Austausch im Kollegenkreis und als aktuelle Informationsquelle zu fachlichen Fragen. Aber auch immer mehr Überschuldete suchen in der Zwischenzeit Hilfe über das Internet und stellen damit Schuldnerberatungsstellen vor neue Herausforderungen.

Zielsetzung:

In dem Workshop werden Möglichkeiten und Grenzen von Schuldnerberatung über das Internet erörtert und gemeinsam strukturelle Voraussetzungen für professionelle Onlineangebote einer Schuldnerberatungsstelle erarbeitet. Weiter werden die besonderen kommunikativen Anforderungen an eine Beratung über Email, Chat und Diskussionsforen vorgestellt und anhand von Beispielfällen aus der Praxis eingeübt.

Referententeam:

Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge,

Schuldnerberatung SPAZ Mainz

Doreen Hartung, Juristin,

Schuldnerberatung „offensiv 91 e.V.“

Termin: 11.10.2007 bis 12.10.2007

Ort: Kassel

Kosten: 289 € Euro incl. Getränke, Imbiss, Übernachtung
269 € Mitgliederpreis

VIV und Immobilien

In dieser Veranstaltung soll die Frage, wie Immobilienbesitz im klassischen Verbraucherinsolvenzverfahren behandelt werden kann, beleuchtet werden. Hierzu werden die benötigten rechtlichen Grundlagen vermittelt und an Beispielfällen einzelne Besonderheiten erarbeitet.

Das Seminar ist für Praktiker ausgelegt, es besteht aber die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorschriften zu den einzelnen Themengebieten.

1. Tag – Das Grundbuch – GBO

- Allgemeiner Überblick (Zuständigkeiten, Blick in das Grundbuchamt)
- Rechtliche Grundlagen
- Eintragungen im Grundbuch (incl. Zwangssicherungshypothek)
- Lesen des Grundbuches
- Praxisbezug

2. Tag – Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung – ZVG

- Allgemeiner Überblick (wirtschaftlicher Hintergrund, Rolle der Beteiligten)
- Rechtliche Grundlagen (mit Vollstreckungsschutz)
- Das Verfahren der Zwangsversteigerung
- Der Versteigerungstermin
- Das Verfahren der Zwangsverwaltung
- Verteilung des Erlöses (wer bekommt was, warum?)
- Praxisbezug

3. Tag – Zusammenspiel der Verfahren

- InsO trifft ZVG - Allgemeiner Überblick
- Rechtliche Grundlagen
- Angeben der Immobilien im Antrag
- Was geschieht im Verfahren?
- Rolle der einzelnen Beteiligten
- Praxisbezug

Referentin: Uta Schneider, Dipl. Rechtspflegerin (FH)

Termin: Freitag, 27.07.2007, bis Sonntag, 29.07.2007

Ort: Hannover

Termin: Freitag, 16.11.2007, bis Sonntag, 18.11.2007

Ort: NN

Kosten: 299 € Euro incl. Getränke, Imbiss
279 € Mitgliederpreis

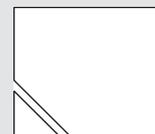
Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeits-erleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Vertiefungsseminar

Vorgesehene Inhalte (auszugsweise): Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern; Entscheidungshilfen Checkliste für die InsO-Beratung Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die Einleitung eines InsO-Verfahrens (mögliche Versagungsgründe, ausgenommene Forderungen, problematische Klientenpersönlichkeit)? Wer erfährt vom InsO-Verfahren? Anforderungen an die „geeigneten Stellen“ im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren; Verfahrensrecht (gerichtlich) Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte Begleitung des Klienten im Verfahren; Schuldnerschutz; Beschwerderecht Zielgerichtete Gestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Klauseln, Nebenabreden, Vorgehen bei Nullplänen) Zielgerichtete Bearbeitung der Antragsunterlagen gemeinsam mit dem Klienten: Was gehört wohin? Welche Vorfeldermittlungen sind nötig? Umgang mit „vergessenen“ Gläubigern Sonderprobleme (beispielhaft): Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommens- und Vermögensverwertung-PKW, Steuererstattung, Immobilien in der Insol-

venz-Berücksichtigung von Sicherheiten; Ab- und Aussonderungsrechte

Referententeam: Hans Peter Ehlen (FSB); Marion Kemper (Schuldnerberatung Bottrop) Für wen: SchuldnerberaterInnen, SozialarbeiterInnen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung

Hinweise: Max. 20 TeilnehmerInnen Bitte folgende aktuelle Gesetzestexte mitbringen: InsO, ZPO

Wo: Lutherstift Falkenburg

Wann: Dienstag, den 12.06.07 bis Donnerstag, den 14.06.2007

Anmeldeschluss: 11.05.2007

Kosten: € 345,- für Mitglieder € 425,- für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Vollverpflegung, Seminarmaterialien, ausgenommen Erfrischungsgetränke)

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
_____ abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; **Kay Bieker**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Verbraucherzentrale NRW

Herausgabe der letzten 3 Lohnabrechnungen an den Gläubiger bei Gehaltspfändung

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – VII ZB 58/06 in ZVI 2007, S. 63ff.

Bei einer Pfändung von gegenwärtigen und zukünftigen Lohn- und Gehaltsansprüchen hat der Schuldner außer den laufenden Lohnabrechnungen auch die letzten drei Lohnabrechnungen aus der Zeit vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften des § 850d ZPO bei Kontopfändung laufender künftiger Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 - VII ZB 56/06

Vorinstanzen:

AG Darmstadt, Entscheidung vom 13.04.2006 - 63 M 30893/06 -

LG Darmstadt, Entscheidung vom 11.05.2006 - 5 T 277/06 -

Leitsatz:

Hinsichtlich des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen kann in entsprechender Anwendung des § 850 k ZPO Pfändungsschutz gewährt werden.

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 11. Mai 2006 wird auf Kosten der Gläubigerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 13. April 2006 im Ausspruch über die teilweise Aufhebung der Pfändung wie folgt klargestellt wird:

Die aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Darmstadt vom 23. März 2006 erfolgte Pfändung der Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens des Kontos Nr. 162111159 wird aufgehoben, soweit sie dem gepfändeten Konto jeweils am Monatsende gutgeschriebene, für den Zeitraum von jeweils einem Monat wiederkehrende Leistungen aus Arbeitslosengeld II in Höhe von 742,50 € abzüglich des Betrags, über den der Schuldner innerhalb von sieben Tagen ab der Gutschrift verfügt hat, erfasst. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beträge bleibt die Pfändung bestehen.

Gründe:

I. Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht am 23. März 2006 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, mit dem die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin, eine Sparkasse, aus der mit dem Schuldner unterhaltenen Geschäftsverbindung gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurden.

Der Schuldner unterhält bei der Drittschuldnerin ein Girokonto. Auf dieses Konto wird monatlich das für ihn bestimmte Arbeitslosengeld II in Höhe von 742,50 € überwiesen. Am 4. April 2006 hat der Schuldner beantragt, ihm vorab einen Betrag von 694,50 € freizugeben. Weiter hat er beantragt, die Pfändung der Arbeitslosengeldbezüge künftig insoweit aufzuheben, als diese nach der Tabelle zu § 850 c ZPO unpfändbar sind und insoweit eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wonach die Bank das (weitere) vorhandene Guthaben bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag weder an die Gläubigerin noch an ihn auszahlen darf.

Diesen Anträgen hat das Amtsgericht mit Beschluss vom selben Tag stattgegeben.

Nach Anhörung der Gläubigerin hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 13. April 2006 die aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte Pfändung der Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens auf dem Girokonto insoweit aufgehoben, als für den Zeitraum von jeweils einem Monat wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II in Höhe von 742,50 € jeweils am Ende eines jeden Monats dem gepfändeten Konto gutgeschrieben werden. Darüber hinaus hat es die einstweilige Entscheidung vom 4. April 2006 aufgehoben.

Die gegen die teilweise Aufhebung der Pfändung eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt sie unter Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und des Beschlusses des Amtsgerichts vom 13. April 2006 die Zurückweisung des Antrags des Schuldners auf Aufhebung der aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 23. März 2006 erfolgten Pfändung der Forderung auf Auszahlung des Kontoguthabens als unzulässig, hilfsweise unbegründet.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2, § 575 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht führt aus, der Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB I für gepfändete, wiederkehrende Sozialgeldleistungen könne statt mit der Vollstreckungserinnerung auch im Rahmen eines Antrags nach § 850 k ZPO geltend gemacht werden. Insoweit könne die Pfändung für

durch künftige Zahlungseingänge entstehende Guthaben vorab durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts aufgehoben werden, wie dies für künftig auf das Konto eingehende Arbeitseinkommen allgemein anerkannt sei.

Die an den Schuldner erbrachten Sozialleistungen seien gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen zu pfänden. Dies habe zur Folge, dass § 850 k ZPO unmittelbar nach § 54 Abs. 4 SGB I anwendbar sei. Eine unterschiedliche Behandlung von Sozialleistungen und Arbeitseinkommen sei nicht gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber mit der Einführung der Sieben-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB I die Stellung eines Sozialleistungsempfängers nur habe verbessern wollen. Nach den Gesetzesmaterialien seien auch keine Anhaltspunkte vorhanden, dass mit der Schaffung des verlängerten Pfändungsschutzes des § 55 Abs. 4 SGB I die Sozialleistungsempfänger anders und damit benachteiligend gegenüber den Empfängern von Arbeitseinkommen behandelt werden sollten. Die Nichtanwendung des § 850 k ZPO sei mit dem Grundsatz der Waffengleichheit und dem Schutzzweck des § 55 Abs. 4 SGB I nicht in Einklang zu bringen. Der Gläubiger könnte über einen einmaligen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Zugriff auf künftige Sozialgeldleistungen nehmen, während der Schuldner monatlich jeweils Vollstreckungserinnerung einlegen müsste, wenn er nicht innerhalb der Sieben-Tage-Frist über den vollen Gutschriftenbetrag verfüge. Zu letzterem solle der Schuldner nach der in § 55 Abs. 4 SGB I zum Ausdruck gekommenen Intention des Gesetzgebers aber gerade nicht gezwungen sein. Für die vom Vollstreckungsgericht vorgenommene Anordnung bestehe auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2004 (IXa ZB 44/04, NJW 2004, 3262 = Rpfleger 2004, 713) dem Geldinstitut als Drittschuldner nicht auferlegt werden dürfe, von sich aus den verlängerten Pfändungsschutz zu beachten und selbstständig den pfandfreien Betrag zu berechnen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist demgegenüber der Auffassung, das Beschwerdegericht habe § 850 k ZPO rechtsfehlerhaft angewendet. Die Auffassung des Landgerichts, der Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB I könne vom Schuldner auch im Rahmen eines Antrags nach § 850 k ZPO geltend gemacht werden, stehe in Widerspruch zu der weitgehend herrschenden Meinung in der instanzgerichtlichen Judikatur und sei auch mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2004 nicht in Einklang zu bringen.

Bei § 55 SGB I handele es sich um eine die Anwendung des § 850 k ZPO ausschließende Spezialvorschrift. Dem stehe die allgemeine Regelung des § 54 Abs. 4 SGB I nicht entgegen, wonach Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Die Vordergerichte hätten daher den ausschließlich auf § 850 k ZPO gestützten Antrag des Schuldners vom 4. April 2006 bereits als unzulässig werten müssen.

3. Der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist nicht zu folgen. Das Vollstreckungsgericht hat dem Antrag auf Vorabaufhe-

bung der Pfändung entsprechend § 850 k ZPO zu Recht entsprochen.

a) § 850 k ZPO betrifft den Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Löhne, Gehälter und sonstige fortlaufende Bezüge üblicherweise nicht mehr bar ausbezahlt, sondern auf Konten bei Geldinstituten überwiesen werden. Da der Anspruch des Schuldners auf die nach §§ 850 bis 850 b ZPO nicht oder nur begrenzt pfändbaren Leistungen mit der Gutschrift auf seinem Konto infolge Erfüllung erlischt, entfällt auch der für den Anspruch selbst bestehende Pfändungsschutz. Die aus fortlaufenden Einkünften stammenden Mittel sollen dem Schuldner jedoch zur Deckung des Lebensbedarfs auch weiterhin bis zum nächsten Auszahlungstermin erhalten bleiben. Zu diesem Zweck schafft § 850 k ZPO die Möglichkeit, entsprechende Beträge von der Pfändung auszunehmen. Insoweit ist in der Gerichtspraxis auch anerkannt, dass Guthabensschutz vorweg jeweils für die Zeit gewährt werden kann, für die Einkünfte an den künftigen Zahlungsterminen gutgeschrieben werden (Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 850 k Rdn. 4; Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdn. 1297; KG JurBüro 1993, 26; OLG Hamm JurBüro 2002, 496).

b) Für laufende Sozialleistungen, die auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen werden, ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

aa) Nach § 54 Abs. 4 SGB I sind Ansprüche auf laufende Sozialleistungen, die in Geld zu erbringen sind, „wie Arbeitseinkommen“ pfändbar. Zu solchen laufenden Sozialleistungen zählt auch das Arbeitslosengeld II. Auf den Bezug dieser Leistungen sind daher, wie der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 12. Dezember 2003 - IXa ZB 207/03, NJW-RR 2004, 1439 = Rpfleger 2004, 232) festgestellt hat, die Vorschriften der §§ 850 a ff ZPO anzuwenden, sofern das SGB I den Pfändungsschutz nicht gesondert und abweichend von den allgemeinen Pfändungsvorschriften geregelt hat.

bb) Wird eine Sozialleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I die durch die Gutschrift entstehende Forderung für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt die Pfändung des Guthabens nur als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst. Diese Regelung gilt unmittelbar kraft Gesetzes, ohne dass es eines Pfändungsschutzantrags des Schuldners bedarf. Eine zuvor durchgeführte Pfändung der Forderung wird erst nach Ablauf der Frist wirksam (vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 850 i Rdn. 50). Insoweit ist der Schuldner gegenüber dem Empfänger von Arbeitseinkommen begünstigt.

cc) Hat der Schuldner das Geld nicht innerhalb der Schonfrist des § 55 Abs. 1 SGB I von seinem Konto abgehoben, ist gemäß § 55 Abs. 4 SGB I das aus der Überweisung einer

wiederkehrenden Sozialleistung resultierende Guthaben der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als der Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistung für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Der auf dem Konto noch vorhandene Gutschriftbetrag wird nur noch zeitanteilig in dem Umfang geschützt, in dem er bei Pfändung des Anspruchs gegen den Träger der Sozialleistung unpfändbar wäre. Für den verlängerten Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB I ist die Reichweite des Pfändungsbeschlusses nicht mehr eingeschränkt. Der Pfändungsbeschluss erfasst nach Ablauf der siebentägigen Schonfrist das Kontoguthaben des Schuldners in vollem Umfang. Dem Geldinstitut ist es gemäß § 829 Abs. 1 ZPO ab diesem Zeitpunkt verboten, an den Schuldner zu leisten. Ab diesem Zeitpunkt ist die Situation, in der sich der Empfänger laufender Sozialleistungen befindet, der des Empfängers von Arbeitseinkommen, das gemäß § 850 c ZPO der Pfändung nicht unterliegt, vergleichbar. In beiden Fällen kann der Gläubiger auf die dem Konto gutgeschriebenen Beträge Zugriff nehmen, obwohl sie bei der auszahlenden Stelle (Arbeitgeber/Träger der Sozialversicherung) unpfändbar wären. Nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist gewährt das SGB I dem Schuldner für den weiterhin unpfändbaren Teil der laufenden Sozialleistungen keinen speziellen verfahrensrechtlichen Schutz. Deshalb wäre der Empfänger von Sozialleistungen insoweit verfahrensrechtlich schlechter gestellt als der Empfänger von Arbeitseinkommen, für den ein solcher Schutz in § 850 k ZPO normiert ist. Eine solche Schlechterstellung lag ersichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, der insbesondere den Schuldner nicht darauf verweisen wollte, bereits innerhalb der Sieben-Tage-Frist über die dem Konto gutgeschriebene Sozialleistung zu verfügen. Die Gesetzesmaterialien zu § 55 SGB I (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 42) sprechen vielmehr, worauf der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 16. Juli 2004 (IXa ZB 44/04, NJW 2004, 3262 = Rpfleger 2004, 713) hingewiesen hat, eher für die Intention des Gesetzgebers, den nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreien Betrag ohne eine gerichtliche Entscheidung freizugeben.

Dieser Weg ist allerdings nicht gangbar, da zur Bestimmung der Reichweite des verlängerten Pfändungsschutzes nach § 55 Abs. 4 SGB I zunächst festzustellen ist, welcher Betrag dem Schuldner bei einer Pfändung des Anspruchs gegen den Leistungsträger für die gesamte Bezugsperiode pfandfrei hätte belassen werden müssen. Der Bundesgerichtshof hat im bereits erwähnten Beschluss vom 16. Juli 2004 (IXa ZB 44/04, aaO) ausgeführt, dass dem Geldinstitut die Ermittlung des pfändungsfreien Betrags nicht zumutbar ist, weil es - im Gegensatz zu einem Arbeitgeber oder dem Träger der Sozialversicherung - regelmäßig nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Pfändungsfreigrenze sicher ermitteln zu können. Die Freigabe des nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreien Betrags aus der Vollstreckung obliegt deshalb allein dem Vollstreckungsgericht. An dieser Auffassung wird festgehalten.

dd) Das bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner darauf verwiesen werden muss, die Unpfändbarkeit des in § 55 Abs. 4 SGB I genannten Betrags bei laufendem Bezug von Sozialleistungen jeweils monatlich mit der Erinnerung geltend zu machen. Vielmehr ist mangels eines abschließend im SGB I geregelten verfahrensrechtlichen Pfändungsschutzes für auf ein Bankkonto überwiesene laufende Sozialleistungen insoweit nach § 54 Abs. 4 SGB I auf die für Arbeitseinkommen bestehenden Pfändungsschutzvorschriften zurückzugreifen und damit § 850 k ZPO entsprechend anzuwenden. Diesem verfahrensrechtlichen Weg, der zur gebotenen Gleichbehandlung von Sozialleistungen und Arbeitseinkommen als interessengerecht erscheint, stehen auch keine durchgreifenden Schwierigkeiten in der Abwicklung entgegen.

(1) Gemäß § 55 Abs. 4 SGB I ist von dem für die gesamte Bezugsperiode als unpfändbar ermittelten Betrag dem Schuldner der Teil als pfandfrei zu belassen, der dem in Zeiteinheiten ausgedrückten Verhältnis der Zeitspanne zwischen Pfändung und dem nächsten Zahlungstermin zur gesamten Zahlungsperiode entspricht (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 850 i Rdnr. 50). Dieser Teilbetrag kann von dem Vollstreckungsgericht nicht bereits bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bestimmt werden, weil nicht feststeht, wann der Beschluss zugestellt und die Pfändung wirksam werden wird. Insoweit bleibt dem Schuldner nur die Möglichkeit, die Unpfändbarkeit im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend zu machen.

(2) Die Problematik, den unpfändbaren Betrag gemäß § 55 Abs. 4 SGB I zeitanteilig ermitteln zu müssen, stellt sich jedoch nur bei einer einmaligen Kontenpfändung oder einer erstmals wirksamen Pfändung gegenwärtiger und zukünftiger Kontoguthaben. Nur in diesen Fällen ist es möglich, dass die Pfändung erst erfolgt, nachdem bereits ein Teil des Bezugszeitraums für die Sozialleistungen abgelaufen ist.

(3) Bei Pfändung der auf ein Bankkonto überwiesenen laufenden Sozialleistungen lässt sich der nach § 55 Abs. 4 SGB I pfändungsfreie Betrag nach der durch das Vollstreckungsgericht vorgenommenen Ermittlung des gesamten Pfändungsfreibetrags für den jeweiligen Bezugszeitraum ohne weiteres bestimmen. Er besteht in der Differenz zwischen dem gesamten Pfändungsfreibetrag und dem Geldbetrag, über den der Schuldner innerhalb der Sieben-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB I bereits verfügt hat. Die Ermittlung dieses Differenzbetrags dem Geldinstitut aufzugeben, bestehen keine Bedenken. Es handelt sich insoweit um einen einfachen Rechenvorgang; auf persönliche Verhältnisse des Schuldners, die dem Geldinstitut nicht bekannt sein müssen, ist dabei nicht abzustellen.

(4) Gemäß § 54 Abs. 4 SGB I kann daher für die Pfändung künftiger Sozialleistungen entsprechend § 850 k ZPO Pfändungsschutz hinsichtlich des nach § 55 Abs. 4 SGB I

unpfändbaren Guthabens gewährt werden, wie dies im angefochtenen Beschluss geschehen ist.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 13. April 2006 war allerdings dahin klarzustellen, dass die Aufhebung der Pfändung nur den jeweils pfändungsfreien Betrag abzüglich der vom Schuldner in den ersten sieben Tagen nach der Gutsschrift der Sozialleistung vorgenommenen Verfügungen betrifft, da in letzterem Umfang das Kontoguthaben von der Pfändung von vornherein im Hinblick auf § 55 Abs. 1 SGB I nicht erfasst war. In dieser Klarstellung ist kein Teilerfolg der Rechtsbeschwerde zu sehen, da der Sache nach der angefochtene Beschluss auf kein anderes Ergebnis gerichtet war.

Der Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO bei einmaligen Abfindungszahlungen orientiert sich an den Pfändungsgrenzen gem. § 850d ZPO.

LG Köln, Beschluss vom 28.09.2006 – 10 T 295/06; rkr in ZVI 2007, S. 20

Der Schuldner hatte aus Anlass der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von 11.348 Euro netto erhalten. Gegen den Beschluss, ihm als notwendigen Unterhalt für 12 Monate hieraus einen Betrag von 3.684 Euro zu belassen, wendete er sich mit einer sofortigen Beschwerde.

Das LG führt aus, dass es sich bei der Abfindung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes um eine einmalige Zahlung handele, die dem Schutz des § 850i ZPO unterliege. Dem Schuldner sei auf Antrag ein Betrag pfandfrei zu belassen, der während eines angemessenen Zeitraums für seinen und der übrigen Unterhaltsberechtigten notwendigen Unterhalt ausreicht.

Hinsichtlich der Frage, wie die Höhe des „notwendigen Unterhalts“ zu bestimmen ist, lehnt das LG Köln die Ansicht ab, dass dem Schuldner regelmäßig so viel zu belassen sei, wie ihm aus einem Arbeitseinkommen verbliebe (so LG Stuttgart InVo 2006, 63). Vielmehr müsse sich der „notwendige Unterhalt“ an den Sätzen des § 850d ZPO i.V.m. den Vorschriften des 3. und 11. Kapitels des SGB XII orientieren. Eine grundsätzliche Orientierung an den Grenzen des § 850c ZPO könne nicht gewollt sein.

Anmerkung: Im Gegensatz zur Entscheidung des LG Köln vertritt Stöber, Forderungspfändung (Rdnr. 1238f) die Ansicht, dass eine Gleichstellung mit dem in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Schuldner erreicht werden soll. Der Freibetrag müsse daher nach den Grundsätzen bemessen werden, auf denen § 850c beruht.

Geltendmachung der Kosten eines Teilzahlungsvergleichs als Vollstreckungskosten

LG Berlin, Beschluss vom 16.10.2006 – 81 T 624/06 in DGVZ 2007, S. 28 f.

Leitsatz:

Der Gläubiger kann die Kosten eines Teilzahlungsvergleichs nicht als notwendige Kosten der Vollstreckung geltend machen, wenn die darin vereinbarten Teilzahlungen in keinem Verhältnis zur Höhe der Hauptforderung stehen. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner die Kosten in dem Vergleich übernommen hat.

Die Gläubigerin hatte gegen den Schuldner einen Vollstreckungsbescheid über 2.061 Euro Hauptforderung nebst 14 % Zinsen erwirkt. In einem Teilzahlungsvergleich erkennt der Schuldner an, der Gläubigerin 4.407 Euro zzgl. zukünftiger Zinsen zu schulden und die mit 429,50 Euro bezifferten Kosten des Vergleichs zu bezahlen. Dazu sollte der Schuldner eine monatliche Rate von 20 Euro leisten, die zuerst auf die Kosten des Vergleichs zu verrechnen war.

Der Rechtspfleger hatte den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen „Auskunftskosten“ (3 x 10,79 Euro) sowie 429,50 Euro „Gebühren und Auslagen für einen Ratenzahlungsvergleich“ abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hiergegen zum Landgericht hatte keinen Erfolg.

Das LG bezieht sich zunächst auf eine Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 24.01.2006, VII ZB 74/75). Danach könnten zwar die Kosten eines Vollstreckungsvergleiches „regelmäßig“ nach § 788 Abs. 1 ZPO beigetrieben werden, wenn der Schuldner die Kosten in dem Vergleich übernommen habe. Zu prüfen sei aber auch dann in jedem Einzelfall, welche Kosten als notwendig i.S.d. § 788 ZPO anzusehen seien.

Mit Verweis auf den BGH führt das LG aus, dass nur solche Kosten notwendig seien, deren Entstehung der Gläubiger bei vernünftiger Würdigung der Sachlage objektiv für erforderlich halten durfte.

Im vorliegenden Fall stellt das LG darauf ab, dass die Gläubigerin wusste, dass eine Rate von 20 Euro nicht dazu geeignet sein konnte, ihre titulierten Ansprüche zu befriedigen und nicht einmal die laufenden Zinsen deckte. Auch nach Jahren der Zahlung konnte damit nicht mehr erreicht werden, als die ständige Erhöhung der Gesamtforderung etwas zu mildern. Der Schuldner müsste im vorliegenden Fall 21,5 Monate auf die Vergleichskosten zahlen, um sich dann derselben Hauptforderung und weiterer aufgelaufener Zinsen gegenüberzusehen. Aus Sicht eines vernünftigen Gläubigers, der auf die Beitreibung seiner (Haupt-)Forderung bedacht sein müsste, könne dies nicht vernünftig sein.

Sollte die Gläubigern in dieser Situation den Abschluss des Vergleichs erstrebt haben, um gegen den Schuldner ein Druckmittel zur Beitreibung von nach dem Gesetz nicht pfändbaren Mitteln zu erhalten, wäre dieses Ziel nicht von § 788 ZPO geschützt.

Auch kann sich nach Ansicht des LG der Gläubiger nicht darauf berufen, dass der Vergleich günstiger sei als ein Prozess: „Ein prozessökonomisch denkender Gläubiger, der weiß, dass sein Schuldner nur Raten leisten kann, die nicht einmal die laufenden Zinsen der bereits titulierten Forderungen abdecken, nutzt nicht jeden nach der Zivilprozessordnung möglichen Schritt aus, sondern wird den eigenen Aufwand an den späteren Realisierungsaussichten ausrichten. Davon unabhängig müsste ein Gläubiger in der vorliegenden Situation damit rechnen, dass ihm im Prozesswege § 138 BGB entgegengehalten wird mit dem Argument, dass das geübte Verhalten weder in angemessener Zeit der eigenen unmittelbaren Befriedigung bereits titulierter Forderungen dient, noch dem Schuldner die Befreiung von seiner Schuld erleichtert, sondern primär den Verfahrensbevollmächtigten zusätzliche Einnahmen zu verschaffen geeignet ist.“

Voraussetzung für Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

LG Wuppertal, Beschluss vom 08.11.2006 – 6 T 613/06 in DGVZ 07, S. 31

Leitsatz:

Eine grundlose Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigt, liegt nur vor, wenn der Schuldner entweder keinerlei Gründe angibt oder die von ihm vorgebrachten Einwendungen durch Zurückweisung eines Widerspruchs bereits verbraucht sind.

Der Schuldner hatte die EV mit der Begründung verweigert, sein Anwalt werde „in dieser Sache Klage einreichen“. Der Anwalt hatte dem Gerichtsvollzieher zuvor mitgeteilt, er werde Vollstreckungsgegenklage einreichen. Daraufhin setzte der Gerichtsvollzieher das Verfahren „bis zum Erlass des Haftbefehls“ aus und legte die Sache dem Amtsgericht vor. Der Schuldner habe die EV ohne Begründung verweigert.

Das AG erließ darauf Haftbefehl, der im vorliegenden Beschluss vom LG aufgehoben wurde. Zwar sei der Schuldner zur Abgabe der EV verpflichtet. Seine materiellen Einwendungen könne er im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren nicht vorbringen.

Allerdings habe er die EV nicht grundlos verweigert. Auch unzulässige Einwendungen des Schuldners seien insoweit zu berücksichtigen und führten zu einem Rechtsbehelfsverfahren über die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der EV.

Vorausabtretung von Arbeitsentgeltansprüchen erfasst nicht automatisch eine Abfindung

LAG Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2006 – 11 Sa 291/06 in VuR 2006, S. 408

Die Vorausabtretung von Arbeitsentgeltansprüchen erfasst nicht automatisch auch die Abfindung (§§ 9 f. KSchG) wegen Verlust eines Arbeitsplatzes. Weist die seitens der Bank verwendete Klausel insofern nicht die notwendige Klarheit auf, so ist die Abfindung im Zweifel nicht erfasst.

Überlassung eines Handys an ein Kind stellt keine automatische Zustimmung der Eltern zum Abschluss eines Vertrages zum Bezug von Klingeltönen dar

AG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2006 – 52 C 17756/05 in ZAP, Fach 1, S. 47

Es kann ohne weitere Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden, dass Eltern durch die Überlassung eines Handys auch dem Abschluss von Verträgen zum Bezug von Klingeltönen zustimmen oder dass diese Verträge davon erfasst sind. Auch als Inhaber des Anschlusses haften Eltern nicht für solche Verträge, da es keine generelle Haftung des Inhabers des Anschlusses für sämtliche mit diesem abgeschlossenen Verträge gibt.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Verweigerung von Beratungshilfe für geeignete Stellen mit dem Grundgesetz vereinbar

BVerfG, Beschluss vom 04.12.2006 – 1 BvR 1198/06 in NZI 2007, S. 181

Leitsatz:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn „geeigneten Stellen“ nach § 305 InsO eine Vergütung nach dem Beratungshilfegesetz verwehrt wird.

Die Festsetzung der Kosten im Rahmen von Beratungshilfe, die die „anerkannte Stelle“ nach Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs beantragt hatte, war zunächst bewilligt, auf Erinnerung des Bezirksrevisors hin aber wieder aufgehoben worden. Beschwerde und weitere Beschwerde hiergegen wurden zurückgewiesen. Auch die Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Der Umstand, dass viele

seiner Auftraggeber auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage seien, dem Beschwerdeführer eine Vergütung zu zahlen, begründe keine Verpflichtung des Staates auf Zahlung von Beratungshilfe. Ebenso wenig wie ein Anspruch auf Bereitstellung und auf Erhalt eines Arbeitsplatzes bestünde, folge aus dem Grundrecht auf freie Berufsausübung für einen selbstständig Berufstätigen ein Anspruch auf Sicherung seiner Erwerbsmöglichkeiten. Art 12 Abs. 1 GG sichere lediglich die „Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen“.

Auch sei die Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsanwälten und zugelassenen Rechtsbeiständen gerechtfertigt: Diese Personen böten zum einen die Gewähr, über entsprechendes Fachwissen zu verfügen. Nur sie unterlägen ferner den besonderen anwaltlichen Pflichtenbindungen in Bezug auf Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Neutralität. Vor allem aber seien nur sie nach § 49a Bundesrechtsanwaltsordnung zur Übernahme von Beratungshilfe verpflichtet, weshalb der Staat für diese Heranziehung ihnen auch die Zahlung einer Vergütung schulde.

Unzulässige Rechtsberatung bei Schuldenbereinigung aus dem Ausland

BGH, Urteil vom 05.10.2006 – I ZR 7/04 in ZVI 2007, S. 17ff

Leitsatz:

Die Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung, welche die Regelung des Rechtsverhältnisses von im Inland ansässigen Parteien betrifft, ist nach dem Rechtsberatungsgesetz zu beurteilen. Die Tätigkeit als „geeignete Person“ oder „geeignete Stelle“ nach der InsO darf danach nur bei Vorliegen der in diesem Gesetz genannten Zulassungsvoraussetzungen vorgenommen werden („Schulden-Hulp“).

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, nahm den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Dieser ist Vorsitzender einer in den Niederlanden ansässige Schuldenhilfe, die von ihrem Sitz aus für deutsche Schuldner auf schriftlichem Wege u. a. im Rahmen der Vorbereitung von Verbraucherinsolvenzverfahren tätig wird.

Der BGH bejaht ebenso wie die Vorinstanzen einen Unterlassungsanspruch aus dem Wettbewerbsrecht i.V.m. dem Rechtsberatungsgesetz. Die Beklagte befasse sich nicht lediglich mit der wirtschaftlichen Seite der Überschuldung; vielmehr betreffe ihre Tätigkeit, wie sich aus ihren Schreiben sowie aus dem Internet-Auftritt ergebe, die inhaltliche Prüfung der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie die Geltendmachung eigener Forderungen des Schuldners gegen seine Gläubiger. Darin liege eine Rechtsbesorgung i.S.v. Art. 1 § 1 RBerG.

Der Sitz des Rechtsbesorgers im Ausland rechtfertige keine andere Bewertung. Nicht qualifizierte Rechtsbesorger

könnten sich ansonsten den Anforderungen des Rechtsberatungsgesetzes durch die bloße Verlegung ihrer Niederlassung in das Ausland entziehen.

Verfahrenskostenstundung und Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen Ehegatten

BGH, Beschluss vom 25.01.2007 – IX ZB 6/06 in ZinsO 2007, S. 324ff

Ein Stundungsantrag eines Ehegatten ist auch dann unbegründet, wenn er einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen seinen Ehegatten hat, aber nicht versucht hat, nach dessen Zahlungsverweigerung, den Anspruch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen.

Wirksamkeit des Vorranges einer gepfändeten Abtretung gem. § 114 InsO

BGH, Urteil vom 12.10.06 in Rpfleger 2007, S. 159f.

Leitsatz:

Die Abtretung einer Forderung auf künftige Bezüge aus einem Dienstverhältnis ist auch dann in der Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Monats wirksam, wenn die Forderung vor der Abtretung von einem anderen Gläubiger gepfändet worden war.

Der Schuldner hatte der Rechtsvorgängerin der Klägerin den der Pfändung unterworfenen Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art zur Sicherheit für einen Kredit abgetreten. Bereits zuvor hatte die W-AG einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über die pfändbaren Bezüge des Schuldners erwirkt.

Der BGH führt aus, dass die Abtretung der Ansprüche auf den pfändbaren Teil des Arbeitsentgelts des Klägers wegen der vorrangigen Pfändung der W-AG gegen das Verfügungsverbot des § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO verstoßen habe. Die Abtretung sei daher gem. §§ 136, 135 BGB dem durch dieses Verbot geschützten Pfändungspfandgläubiger gegenüber unwirksam gewesen.

Allerdings werde eine gegen ein nur relativ wirkendes Verfügungsverbot verstoßende Verfügung in vollem Umfang wirksam, wenn das Verbot aufgehoben wird. Da das Pfändungspfandrecht gem. § 114 Abs. 3 S. 1 InsO unwirksam gewesen sei, entfalle auch das mit ihm verbundene Verfügungsverbot. Die Abtretung behalte demgegenüber für den Zweijahres-Zeitraum Wirksamkeit.

Berechnung der 6-Monatsfrist für Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs

AG Köln, Beschluss vom 06.11.2006 – 71 IK 357/06 in NZI 2007, S. 57 f.

Leitsatz:

Die 6-monatige Frist nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist nur dann eingehalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei keinem der Gläubiger die letzte Ablehnung oder Zustimmung länger als 6 Monate zurück liegt.

Im Fall hatte der Schuldner im Antragsformular einen Zeitpunkt des endgültigen Scheiterns des Einigungsversuchs angegeben, der bei der Antragstellung bereits mehr als 6 Monate zurücklag. Als das Gericht daraufhin anregte, den Antrag zurückzunehmen, erwiderte der Verfahrensbevollmächtigte, dass für die sechsmonatige Frist „stets und lediglich die Unterschriftsbestätigung nebst Datumsangabe der geeigneten Stelle oder Person maßgebend“ sei. Dies nahm das AG Köln zum Anlass, um sich mit der Frage grundsätzlich zu beschäftigen. Es vertrat dabei die im obigen Leitsatz dargestellte Rechtsansicht unter Verweis auf die gleichlautende Formulierung von Vallender (bekanntlich Richter am AG Köln) im InsO-Kommentar Uhlenbruck (Rdnr. 70 zu § 305).

Anmerkung: Die hier vom AG Köln (sowie u. a. von Ott im Münchener Kommentar) vertretene Ansicht ist abzulehnen. Vielmehr kann der Einigungsversuch in entsprechenden Fällen bereits dann als gescheitert angesehen werden, wenn ein Gläubiger endgültig ablehnt bzw. ggf. auch erst dann, wenn nach der Analyse aller Gläubigerantworten und evtl. einer Besprechung mit den Schuldner keine Möglichkeit mehr für eine erfolgsversprechende Nachbesserung gesehen wird (vgl. Landfermann im Heidelberger Kommentar, Rdnr. 18 zu § 305 InsO, Grote im Frankfurter Kommentar, 2. Aufl., Rdnr. 12 zu § 305). Haarmeyer in Smid, Rdnr. 8 zu § 305 InsO hält den Zeitpunkt der definitiven Ablehnung durch mindestens einen Gläubiger für entscheidend, Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 4a zu § 305 InsO den Zeitpunkt der letzten Ablehnung).

Gesetzlicher Betreuer und zugleich „geeignete Person“ in Personalunion zulässig

LG Verden, Beschluss vom 17.10.2006 – 6 T 209/06 in ZinsO 07, S. 168

Leitsatz:

Der Betreuer des Schuldners kann als Rechtsanwalt zugleich „geeignete Person“ sein und die erfolglose außergerichtliche Einigung bescheinigen.

Das AG hatte die Ansicht vertreten, dass der Betreuer des Schuldners nicht die erforderliche unabhängige Stellung innehatte, um der betreuten Person das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu bescheinigen.

Das LG hob den Beschluss auf. Bei den Angehörigen rechtsberatender Berufe sei eine verantwortungsbewusste Tätigkeit durch das Berufs- und Standesrecht gesichert. Zudem sei eine Unabhängigkeit vom Schuldner keine Voraussetzung für die Tätigkeit als „geeignete Person“.

3-jährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge

LG Aschaffenburg, Urteil vom 09.03.2006 – 2 S 221/05 in ZinsO 2006, S. 1335ff

Leitsatz:

Auf Schadensersatzansprüche wegen vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB findet die normale deliktische Verjährungsfrist von 3 Jahren, nicht aber die dreißigjährige Verjährung gem. § 25 Abs. 2 SGB IV Anwendung.

Die Klägerin, eine Krankenkasse, hatte ihre Forderung als aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührend zur Tabelle angemeldet. Sie begehrte, nachdem der Insolvenzschuldner dieser Einordnung widersprochen hatte, nun die Feststellung als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

Das LG Aschaffenburg wies auf die Berufungsklage ebenso wie die erste Instanz die Klage ab. U. a. stellte es auf die Verjährungsfrist gem. § 852 Abs. 1 BGB alter Fassung, der auf den Fall noch anwendbar sei, ab. Danach betrage die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Diese Frist war mittlerweile abgelaufen.

Dagegen sei § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV, der zu einer Verjährungsfrist von 30 Jahren geführt hätte, nicht anwendbar. Die Vorschrift könne nicht erweiternd ausgelegt werden und gelte daher nur unmittelbar für die Ansprüche auf die vorenthaltene Beiträge. Der Ansicht, diese Vorschrift sei auch für Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 266a StGB anwendbar (LG Dresden Rpfleger 2005, S. 45), könne nicht gefolgt werden.

Unzulässige Heranziehung von Versagungsgründen von Amts wegen durch das Insolvenzgericht

BGH, Beschluss vom 08.07.2006 – IX ZB 88/06

Leitsatz des Gerichts:

Das Insolvenzgericht darf die Entscheidung über die Ver-

Versagung der Restschuldbefreiung nicht von Amts wegen auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen.

Die Gläubiger hatten beantragt, der Schuldnerin die Restschuldbefreiung zu versagen, weil sie dem Treuhänder ihre Einnahmen nicht ordnungsgemäß angezeigt habe. Sie sei als Maklerin tätig gewesen und habe die hieraus erzielten Einnahmen nicht offenbart. Das Insolvenzgericht versagte daraufhin die Restschuldbefreiung und nahm dabei auch Bezug auf einen Bericht des Treuhänders. Dieser hatte mitgeteilt, dass die Schuldnerin bislang keinerlei Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse erteilt habe; sie habe ferner eine Änderung ihrer Anschrift nicht angegeben. Die gegen die Versagung gerichtete sofortige Beschwerde wies das LG zurück. Zur Begründung berief sich das LG allerdings nicht auf die etwaigen verschwiegenen Einnahmen, sondern darauf, dass S. dem Treuhänder einen Wohnsitzwechsel nicht angezeigt habe. Auf die Rechtsbeschwerde der S. hob der BGH diese Entscheidung nun auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Insolvenzgericht zurück.

Nach § 296 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 InsO kann einem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn er gegen die in § 295 InsO aufgeführten Pflichten verstoßen hat. Darüber hinaus stellt der BGH im vorliegenden Beschluss ausdrücklich klar, dass für eine Versagung auch ein entsprechender Antrag durch einen Insolvenzgläubiger gestellt sein muss. Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Gläubiger hatten ihren Versagungsantrag nicht darauf gestützt, dass S. es unterlassen hat, dem Treuhänder den Wohnsitzwechsel anzuzeigen. Sie hatten ihren Antrag vielmehr allein damit begründet, dass S. nicht alle Einkünfte offenbart habe. Insolvenzgericht und LG durften entgegen der Ansicht von Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 7 zu § 296 das Versagungsverfahren nicht von Amts wegen auf andere Versagungsgründe erstrecken, so der BGH im vorliegenden Beschluss. Denn dieses Verfahren unterliege der Gläubigerautonomie. Auch der Treuhänder habe kein eigenes Antragsrecht.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichterreichbarkeit des Treuhänders für Änderungsmeldungen gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO

AG Hannover, Beschluss vom 16.11.2006 – 905 IK 181/02 in ZinsO 07, S. 48ff

Keine Versagung trotz nicht mitgeteiltem Wohnungswechsel und Aufnahme einer Beschäftigung mit Einkommen im unpfändbaren Bereich, wenn der Schuldner mehrfach verblich versucht hat, den Treuhänder telefonisch zu erreichen und ihm ein Rückruf zugesagt worden ist.

Der Schuldner hatte auf den Versagungsantrag eines Gläubigers hin vorgetragen, er habe wegen des bevorstehenden

Wohnungswechsels und der Aufnahme einer Beschäftigung drei Mal versucht, den Treuhänder anzurufen. Das Sekretariat habe versichert, dass der Treuhänder zurückgerufen werde, was jedoch nicht geschehen sei. In der Folgezeit habe er aufgrund der Tätigkeit in Wechselschicht vergessen, der Sache weiter nachzugehen. Er sei auch davon ausgegangen, dass die Aufnahme der Beschäftigung nicht von Bedeutung sei, da er kein pfändbares Einkommen erziele.

Der Treuhänder hatte hierzu angegeben, dass er zur fraglichen Zeit einen Telefonauftragsdienst beschäftigt hatte. Hier seien zum Teil Telefonate nicht mitgeteilt worden. Er könne somit nicht ausschließen, dass auch die Anrufe des Schuldners nicht mitgeteilt worden seien.

Das AG Hannover stellt zunächst darauf ab, dass der Schuldner nicht verpflichtet sei, einen Wohnsitzwechsel schriftlich mitzuteilen. Auch aus dem Umstand, dass er den Treuhänder nicht erreicht habe, folge noch keine Pflicht zur schriftlichen Mitteilung. Insgesamt wird das Verhalten des Schuldners vom Gericht nicht als Verletzung einer Obliegenheit gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 296 Abs. 1 InsO angesehen. Insofern sei auch zu berücksichtigen, dass sich für den Schuldner aus der nicht erteilten Mitteilung des Wohnsitzwechsels sowie der Aufnahme einer Beschäftigung keine Vorteile ergeben hätten: Er erziele auch weiterhin kein pfändbares Einkommen. Zudem habe er seinen Aufenthalt und sein Einkommen nicht verheimlichen wollen. So habe er sich etwa ordnungsgemäß umgemeldet. Damit könne § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht eingreifen, da dieser eine Verheimlichungsabsicht des Schuldners voraussetze. Schließlich habe er dem Wortlaut des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO zufolge die Bezüge nur auf Verlangen des Treuhänders mitteilen müssen.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO

AG Wetzlar, Beschluss vom 27.01.2006 – 3 IN 75/03 in NZI 2007, S. 57 f.

Leitsatz:

Verletzt der Schuldner seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO in erheblichem Umfang und über längere Zeit hinweg, so ist ihm die Restschuldbefreiung zu versagen. Dies gilt auch dann, wenn kein pfändbares Einkommen erzielt wurde.

Die Schuldnerin hatte ihre selbstständige Tätigkeit im Verfahren zunächst aufgegeben, aber während des eröffneten Regelinsolvenzverfahrens eine angestellte Tätigkeit im Friseursalon einer Freundin aufgenommen, ohne dies anzuzeigen. Zudem hatte eine ehemalige Mitarbeiterin der Schuldnerin dem Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass diese während des eröffneten Verfahrens erneut auch eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen und freitags sowie samstags ihren ehemaligen Friseurbetrieb wieder eröffnet habe. Diese Aus-

sage war vom Gericht als glaubwürdig eingestuft worden. Nach Ansicht des Gerichts deutete u. a. die Anschaffung eines Autos sowie die Unterhaltsleistungen für Sohn und Lebensgefährten darauf hin, dass die Schuldnerin Einnahmen erzielt haben müsse, die sie nicht dem Insolvenzverwalter mitgeteilt habe. Der Schuldnerin war rechtliches Gehör gewährt worden; sie war allerdings den Vorwürfen nicht entgegengetreten.

Das Gericht beurteilte das Verhalten der Schuldnerin als zumindest grob fahrlässige Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten und versagte gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO die Restschuldbefreiung. Aus der Zusammenschau mit § 97 InsO ergebe sich die Verpflichtung, dass der Schuldner auch ohne Nachfrage des Insolvenzverwalters Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legt.

Es könne dahinstehen, ob die Verletzung der Mitwirkungspflichten zu einer konkreten Benachteiligung der Gläubiger geführt habe. Dies gelte jedenfalls bei erheblichen Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht. Solche seien hier gegeben, da die Schuldnerin insgesamt Einkünfte in Höhe von mehreren tausend Euro verschwiegen habe, wobei mindestens von grober Fahrlässigkeit auszugehen sei.

Anmerkung: Bekanntlich verlangt § 290 Abs. 1 Nr. 5 im Gegensatz zu Nr. 4 keine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung. Ganz geringfügige Pflichtverletzungen reichen aber jedenfalls nicht aus, um eine Versagung zu rechtfertigen (vgl. Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 74 zu § 290; Stephan im Münchener Kommentar, Rdnr. 74 zu § 290 InsO).

Unwirksamkeit eines Versagungsantrages durch Inkassounternehmen

LG Kiel, Beschluss vom 09.05.2006 – 13 T 22/06 in ZinsO 2007, S. 222ff

Leitsätze des Gerichts:

Der durch ein bevollmächtigtes Inkassounternehmen gestellte Antrag gem. § 290 Abs. 1 InsO, die Restschuldbefreiung zu versagen, ist wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 S. 1 RBERG unwirksam. Das gilt auch dann, wenn es sich um ein Inkassounternehmen mit Sitz in Liechtenstein handelt, das für einen Gläubiger mit Sitz in der Schweiz tätig wird.

Die dem in Liechtenstein ansässigen Inkassounternehmen durch den schweizerischen Gläubiger erteilte Vollmacht ist als Prozessvollmacht für das deutsche gerichtliche Insolvenzverfahren, §§ 4 InsO, 78ff. ZPO unwirksam, weil die der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegende Vereinbarung gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG, 134 BGB insoweit nichtig ist und die Nichtigkeit auf die Vollmacht durchschlägt. (Leitsätze des Gerichts)

Das LG führt aus, dass es zwar durchaus in Betracht zu ziehen sei, dass der Schuldner durch Angaben im Kreditvertrag an die Gläubigerin i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO grob fahrlässig gehandelt hat. Darauf komme es aber nicht an: Das Rechtsberatungsgesetz mache die Tätigkeit von nichtanwaltlichen Rechtsbesorgern von einer gesonderten Erlaubnis abhängig. Dies gelte auch für ausländische Rechtsbesorger. Eine Erlaubnis könne im Inkassobereich ohnehin nur für außergerichtliche Tätigkeiten erteilt werden, nicht dagegen für die Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren.

Das Gericht führt weiter aus, dass sich aus dem Recht der EU bzw. dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes, zu dem Liechtenstein gehört, nichts anderes ergibt: Allenfalls könne ggf. eine Erlaubnis zur außergerichtlichen Forderungseinziehung erteilt werden.

Daran ändere auch die von der Gläubigerin zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart, JZ 1997, 285 nichts. Auch wenn man dieser Entscheidung folgen wolle, handele es sich dort nur um die Versendung von außergerichtlichen Zahlungsaufforderungen. Dem sei die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren nicht gleichzusetzen.

Das Inkassounternehmen sei daher vom Verfahren auszuscheiden. Auch sei der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung unwirksam, was sich bereits unmittelbar aus dem Verstoß gegen das RBERG ergebe. Es bedürfe insoweit auch keines vorherigen Ausschlusses des Bevollmächtigten vom Verfahren.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch die Entscheidung des BGH vom 05.10.2006 – 1 ZR 7/04 - (unzulässige Rechtsberatung bei Schuldenbereinigung aus dem Ausland) in diesem Heft.

BVG

Kürzung der Rentenansprüche

BAG-SB ■ Die seit 1997 geltenden Kürzungen der Rentenansprüche für Ausbildungszeiten sind nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgericht zulässig. Die rückwirkend geltenden Kürzungen der Renten-Anwartschaften verletzen nicht die verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte der Versicherten. Zudem sei die wirtschaftliche Situation der Rentenversicherungsträger Anfang der 90er belastet gewesen, so dass dieser Schritt gerechtfertigt sei. Von den Kürzungen sind besonders Selbstständige betroffen, die oft nur kurze Zeit versichert waren.

Die Rentenansprüche für Auszubildende unter 25 Jahren wurden früher besonders berechnet, um den niedrigen Verdienst bei Ausbildungen auszugleichen. So war für die Berechnung der Rente nicht der Verdienst maßgeblich, sondern es wurde ein Wert in Höhe von 90 Prozent des Verdienstes aller Versicherten angesetzt. Seit 1997 werden nur noch 75 Prozent des Verdienstes der Versicherten während seines gesamten Berufslebens angerechnet (Az.: 1 BvL 10/00).

BA

Arm trotz Vollzeitstelle

BAG-SB ■ Immer mehr Menschen in Deutschland brauchen trotz Vollzeitjob Zuschüsse zur Existenzsicherung. Laut Bundesagentur für Arbeit brauchten im August 2006 470 000 Arbeitnehmer zusätzlich Grundsicherung, im Januar 2005 waren es noch 287 000. Aus dem öffentlichen Dienst kämen 13 000 der Niedriglöhner. Die Entwicklung sei laut BA-Vorstand Besorgnis erregend.

BA

Studie über Ein-Euro-Stellen

BAG-SB ■ Ein-Euro-Jobs ersetzen in einem nicht zu vernachlässigenden Umfang reguläre Arbeitsplätze. Das ist das Ergebnis einer Studie des Forschungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit. In vier Prozent der Einrichtungen, die Arbeitsgelegenheiten anbieten, sei in der Folge Personal eingespart worden, wie viele Arbeitsplätze betroffen seien, lasse sich aus den Daten aber nicht bestimmen.

Die Ergebnisse der anonymen Arbeitgeberbefragung lieferten Indizien, dass fast jeder zweite Arbeitgeber zumindest einen Teil der Ein-Euro-Jobbern nicht im Sinne des Gesetzes einsetze. So würden sie zum Beispiel auch für Krankheitsvertretungen oder Überstundenabbau herangezogen. Wenn aber den Ein-Euro-Jobbern keine zusätzlichen Arbeiten übertragen würden, sondern Aufgaben der regulären Belegschaft,

könne dies längerfristig zu einem Personalabbau führen. Mit den Arbeitsgelegenheiten sollen eigentlich Langzeitarbeitslose an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Gesundheitsministerium

Arme sterben früher

BAG-SB ■ Arme in Deutschland sterben deutlich früher als Wohlhabende. So haben Männer mit niedrigem Einkommen zehn Jahre weniger Lebenserwartung als gut verdienende Männer, bei Frauen beträgt der Unterschied fünf Jahre. Auch schwere Krankheiten gibt es bei Armen weit häufiger als in der Mittel- und Oberschicht. So treten Herzinfarkte bei Männern aus einer niedrigen sozialen Schicht ungefähr doppelt so häufig auf wie bei Männern, die sozial gut gestellt sind. Auch das Gesundheitsverhalten hängt offenbar mit Bildung und sozialem Status zusammen. Während 60 Prozent der Männer mit Hauptschulabschluss rauchen, sind es bei Abiturienten 35 Prozent, bei Frauen beträgt das Verhältnis 50 zu 30 Prozent. Migrant-Kinder mit niedrigem Sozialstatus treiben zwei- bis dreimal weniger Sport als andere Kinder. Der Anteil der Jugendlichen mit einem Risiko für Essstörungen ist unter Armen mit 27,6 Prozent fast doppelt so hoch wie in der Oberschicht.

EU-Kommission

Armut in Europa

BAG-SB ■ In einem Bericht der EU-Kommission weisen die Fachleute auf schwerwiegende Folgen von Arbeitslosigkeit und „ungelösten Problem verbreiteter Armut“ hin. Die Kluft zwischen Arm und Reich sei in vielen EU-Staaten gewachsen. Das steigere bei vielen Bürgern auch Stress, Fettleibigkeit und Drogenkonsum. Die Entwicklung verstärke zudem das Risiko psychischer Erkrankungen und von Verbrechen.

„Die Statistiken zeigen, dass Europa ein ernsthaftes Armutsproblem hat.“ 72 Millionen Bürger – das sind 15 Prozent der EU-Bevölkerung – lebten mit einem Armutsrisiko, weitere 36 Millionen seien gefährdet. Dabei wachse die Gefahr, dass Armut von einer Generation zur nächsten vererbt werde.

12 der 72 Millionen Europäer mit Armutsrisiko seien Ältere. Aber auch viele Alleinstehende unter 30 Jahren kommen kaum über die Runden: In Großbritannien seien es 37 Prozent dieser Gruppe, in Deutschland 42 Prozent und in den Niederlanden 49 Prozent. Hinzu kommt, dass fast jeder fünfte Jugendliche unter 18 Jahren mit einem Armutsrisiko aufwachse. Das sind 18 Millionen in einer Gruppe von 94 Millionen jungen EU-Bürgern. Insgesamt ist „in den Gesellschaften mit der größten Ungleichheit das Armutsrisiko am höchsten“.

BGH

Unterhalt trotz Betreuung

BAG-SB ■ Laut dem Urteil des BGH kommt ein Wegfall von Unterhaltszahlungen erst in Betracht, wenn beide Eltern die Kinder je zur Hälfte betreuen.

Im entschiedenen Fall wohnen die 1991 geborenen Zwillingstöchter in der Schulzeit alle zwei Wochen von Mittwochabend bis Montag früh beim Vater. Zusätzlich verbringen sie die Hälfte der Ferienzeit bei ihm.

Der Mann wollte die Zahlungen von je 142 Euro für die Zwillingstöchter einstellen. Der BGH lehnte ab: Die Mutter erfülle ihre Unterhaltspflicht durch die ganz überwiegende Betreuung der Kinder. Der Vater habe allein für den Barunterhalt aufzukommen.

Die übliche Aufteilung zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt ist laut Urteil so lange nicht in Frage zu stellen, wie das deutliche Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil liegt (Az.: XII ZR 161/04).

V/BZ Sachsen

Zinsvergleich vor Kreditaufnahme

BAG-SB ■ Wer einen Kredit aufnehmen will, sollte bei mehreren Banken und Sparkassen den effektiven Darlehenszins vergleichen, bevor der Vertrag unterschrieben wird. Bisher riskierten Verbraucher mit der Abfrage der jeweiligen Zinsen, dass die Kreditanfragen bei der SCHUFA gespeichert wurden. Die Kritik der Verbraucherschützer an dieser Praxis führte nun endlich zu einer Änderung dieser Vorgehensweise. Künftig müsse die Bank, die die Kundendaten an die SCHUFA meldet, zwischen Konditionen- und Kreditanfragen unterscheiden. Generell gelte: Wer aufgefordert werde, seine Einwilligung in das Einsehen der SCHUFA-Daten zu erklären, sollte darauf bestehen, dass dabei nur das Merkmal „Anfrage Kreditkonditionen“ verwendet werde.

SG Dortmund

Streichung ALG II nach Autogewinn

BAG-SB ■ Gewinnt ein Langzeitarbeitsloser ein Auto, kann die Arbeitsverwaltung die Unterstützung solange streichen, bis der Wert des Wagens verbraucht ist. Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Fall eines Familienvaters aus Iserlohn entschieden, der bei einem Gewinnspiel einen VW Golf im Wert von fast 18 000 Euro gewonnen hatte. Sein Arbeitslosengeld II wurde ihm für 10 Monate mit der Begründung gestrichen, der gewonnene Pkw sei als einmaliges Einkommen anzurechnen. So sahen das auch die Richter (Az.: S 27 AS 59/07).

DGB

„111 Tipps zu ALG II“

BAG-SB ■ Zusätzlich zu den Regelsätzen und Wohnkosten stehen Hartz-IV-Empfängern weitere Leistungen und Vergünstigungen zu. Darüber informieren die Arbeitsagenturen und Jobcenter aber kaum. Diese Informationslücke schließt die Neuauflage des vom DGB herausgegebenen Ratgebers „111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“.

So gibt es für Hartz-IV-Empfänger die Möglichkeit der Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren und darauf aufbauend einen Sozialtarif der Deutschen Telekom. Bei Rechtsstreitigkeiten haben Bezieher von ALG II meist einen Anspruch auf staatliche Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Außerdem können sie auch von der Förderung bei der Riester-Rente profitieren. So bekommt etwa ein ALG-II-Empfänger mit zwei Kindern 390 Euro Riester-Förderung, wenn er sich mit dem Eigenanteil von 60 Euro im Jahr an der Privat-Rente beteiligt. Darüber hinaus gelten günstigere Zuzahlungsregeln bei den gesetzlichen Krankenkassen. Besonders wichtig ist hier der kostenlose Zahnersatz für ALG-II-Bezieher.

BSG

Sozialhilfe für Flüchtlinge

BAG-SB ■ In Deutschland geduldete Flüchtlinge können auf mehr finanzielle Unterstützung vom Staat hoffen. Das BSG entschied, dass bei einem längeren Aufenthalt Anspruch auf den vollen Sozialhilfesatz bestehe, wenn die Flüchtlinge einen wichtigen Grund hätten, in Deutschland zu bleiben.

Geklagt hatten ein Asylbewerber aus dem Kosovo und sein minderjähriger Sohn, die nur so genannte Grundleistungen erhalten sollten. Diese liegen mit 224,97 Euro für den Haushaltsvorstand weit unter dem Sozialhilfesatz von 345 Euro. Die Kläger leben seit fast 11 Jahren in Deutschland. Eine Ausweisung war bislang ausgesetzt. Die Richter stellten fest, dass die Begründung, die Flüchtlinge könnten „freiwillig ausreisen“, nicht ausreicht, um weniger Asylleistungen zu zahlen. Vielmehr müsse der Einzelfall geprüft werden (Az.: B 9b AY 1/06 R).

Assekuranz

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

BAG-SB ■ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellt diskriminierendes Verhalten von Vorgesetzten, Vermietern oder Verkäufern unter Strafe. Täter können zu Schadensersatz und Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt werden. Das hat die Assekuranz erkannt und bietet Versicherungsschutz.

Wer als Bewerber abgewiesen oder bei einer Beförderung übergangen wurde, hat es mit dem AGG leichter, eine Entschädigung durchzusetzen. Während für eine Nichteinstel-

lung ein Entschädigungslimit von drei Monaten gilt, ist eine solche Grenze bei einer diskriminierenden Kündigung nicht vorgesehen.

Deshalb steigen die Haftungsrisiken für Manager und ihre Unternehmen deutlich, und Experten rechnen mit mehr Klagen. Auch die Zahl der unberechtigten Vorwürfe dürfte zunehmen. Die Haftpflichtpolizen gegen Diskriminierungsklagen schützt die Unternehmen selbst, Geschäftsführung, Aufsichtsorgan und leitende Angestellte. Eingeschlossen sind sogar die Folgen von Verfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, an die sich jedes Opfer wenden kann. Zudem gibt es – wie bei Haftpflichtpolizen üblich – den Rechtsschutz gleich mit.

Deutscher Anwaltsverein

Vorrang für Nichtraucher

BAG-SB ■ Raucher können sich nach der Ablehnung einer Bewerbung nicht auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz berufen. Im Gegenteil, ein Arbeitgeber kann einen Bewerber sogar ausdrücklich ablehnen, weil er Raucher ist. Denn der Schutz vor Diskriminierung in dem Gesetz erstreckt sich nur auf fünf Kriterien: Alter, Behinderung, Religion oder Glauben, sexuelle Orientierung und Rasse. Das bundesdeutsche Arbeitsrecht enthält nach Angaben des Anwaltsvereins keinen Raucherschutz.

BGH

Störenfriede in Eigentumswohnungen

BAG-SB ■ Der BGH hat die Rechte einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gestärkt. Einem hartnäckigen Störenfried kann notfalls die Eigentumswohnung entzogen werden. Auch eine Zwangsversteigerung ist möglich. Grund für einen Entzug des Eigentums können auch fortwährende Zahlungsrückstände sein.

Der Störenfried muss allerdings vor dem Beschluss der Eigentümergemeinschaft, ihm das Eigentum zu entziehen, abgemahnt werden. Ihm müsse bewusst gemacht werden, dass die Gemeinschaft bei einer weiteren Pflichtverletzung einen Zwangsverkauf durchsetzt. Eine Erleichterung der Abwicklung solcher Zwangsversteigerungen enthält das geänderte Wohnungseigentümergebietsgesetz.

Der BGH bezieht sich in dem Grundsatzurteil auf die Rechtsprechung im Mietrecht und hat sie hiermit auf Eigentumswohnungen übertragen (Az.: V ZR 26/06).

VSE

Der „Kleine Finanzführerschein®“

BAG-SB ■ In seinem Engagement gegen die zunehmende Jugendverschuldung hat der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE) neues Material für die pädagogische Arbeit mit 13- bis 16-Jährigen entwickelt.

Der „Kleine Finanzführerschein®“ ist dem großen Finanzführerschein® für 17- bis 19-Jährige nachempfunden. Die neuen Fragen sind speziell auf die finanzielle Situation der jüngeren Zielgruppe zugeschnitten.

Die neuen Übungs- und Prüfbogen, sowie die Schüler- und Lehrerhefte können kostenlos beim VSE abgeholt, gegen ein Versandentgelt bestellt oder unter www.finanzfuehrerschein.de erworben werden.

Das Modellprojekt „Finanzführerschein®“ wird von der Aktion Mensch e.V. gefördert und ist mit Unterstützung des VSE in über 100 Essener Klassen erfolgreich gelaufen. Insgesamt wurden bisher für über 9.000 Schüler aus ganz Deutschland Prüf- und Übungsmaterialien verschickt.

Schluss

Geldwerter Nachteil

BAG-SB ■ Liebeszauber und anderes Hexenwerk ist nach einem Urteil des AG München immer vergeblich und deshalb auch stets umsonst. „Die dafür geleistete Bezahlung muss zurückerstattet werden“ entschied das Gericht und gab damit einer enttäuschten Frau Recht, die ihren früheren Freund durch Liebeszauber hatte zurückgewinnen wollen. Eine selbst ernannte Hexe hatte der Frau für 1.000 Euro Honorar einen solchen Zauber verkauft. Obwohl die Hexe monatelang vor Vollmond Hokuspokus veranstaltete, kam der Verfllossene nicht zu der Kundin zurück.

anzeige

www.informationsoffensive.de



Die Ratgeber

die gelesen werden!

- Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- Pfändungsschutz & Abtretungsschutz
- Clever Energie sparen mit wenig Kohle

Info

Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 a, 34127 Kassel
info@informationsoffensive.de

Mogelpackung Familienpolitik

Statement von Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, in der Bundespressekonferenz am 3. April 2007

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Paritätische begrüßt das Ergebnis des gestrigen so genannten Betreuungsgipfels außerordentlich. Die Unterversorgung mit Betreuungsplätzen für Kleinkinder ist bekanntermaßen eklatant. Die gestrige Einigung signalisiert nach den zum Teil ambivalenten Botschaften der letzten Wochen den klaren Willen zu handeln. Die Zahl von 750.000 stellt dabei eine gute Richtgröße dar. Bei aller Zustimmung machen wir jedoch keinen Hehl daraus, dass erst mit der Schaffung eines einklagbaren Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz das politische Ziel erreicht sein kann.

Sorgen bereitet uns jedoch die Diskussion um die Finanzierung. Zahlreiche Vorschläge drohen bestenfalls zu einem familienpolitischen Nullsummenspiel und schlechtestenfalls zu spürbaren Verschlechterungen für Familien zu führen.

So geistert nun schon seit Monaten relativ unhinterfragt die Zahl 184 Mrd. als Gesamtvolumen familienpolitischer Leistungen durch die Lande.

Meine Damen und Herren, so wie die 184 Milliarden seitens der Bundesregierung und anderer interessierter Kreise in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, geben sie kein familienpolitisches Gesamtbudget wider, sondern eine ziemlich dreiste familienpolitische Mogelpackung.

Suggestiert wird ein vermeintlich gewaltiger Leistungsumfang für Familien. Da könne es, so die unverhohlene Botschaft, doch kein Problem sein, mal eben drei oder vier Milliarden Euro hin zur Kinderbetreuung umzuschichten.

Mogelpackung 184 Milliarden

Tatsache ist jedoch: die in Rede stehenden 184 Milliarden sind völlig überhöht. Die von Frau von zur Gathen erstellte Expertise¹, die wir Ihnen heute vorstellen, macht zweifelsfrei deutlich, worauf hinzuweisen regierungsseitig offensichtlich nur allzu gern vergessen wird: Weder kann man bei

1 Der Paritätische untermauert seine Position mit zwei Expertisen: einer systematischen Aufschlüsselung der Transferleistungen für Familien von Marion von zur Gathen, Referentin für Frauen, Familien und Kinder beim Paritätischen, sowie einer empirischen Studie zur Entlastungswirkung und zu Verteilungseffekten des Kindergeldes von Dr. Rudolf Martens, Referent für sozialwissenschaftliche Analyse. Unter dem Titel „Auf den Punkt gebracht“ sind beide im Internet abrufbar unter: <http://www.infothek.paraet.org/pid/fachinfos.nsf/270249c5ea3a8405c12569fe0>

den aufgeführten 145 Einzelleistungen, die die Bundesregierung zusammenträgt, in Gänze von familienpolitischen Leistungen sprechen, noch stehen diese 184 Milliarden Euro tatsächlich für Umschichtungen zur Verfügung.

Über ein Drittel der Summe setzt sich aus Leistungen zusammen, die zwar auch in Familien einfließen, die jedoch in keiner Weise an das Vorhandensein von Kindern geknüpft sind. Die Witwenrente, das Ehegattensplitting und die steuerliche Absetzbarkeit von Haushaltshilfen sind nur einige Beispiele dafür.

Andere Leistungen, die wir in der Liste vorfinden, lassen sich nicht einmal indirekt als Familienförderung begreifen. Sie sind eindeutig Sparten wie der Gesundheitspolitik oder dem Beamtenrecht zuzuordnen. Die Beispiele reichen von den Kosten für stationäre Entbindungen über den Erlass von Zuzahlungen für Medikamente für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum Verheiratenzuschlag für Beamte. Selbst Freibeträge beim Einzug der Kirchensteuer wurden beim Zusammenstellen der 184 Milliarden als staatliche Leistungen für Familien bemüht. Das sagt einiges über die Qualität der Summe aus.

Bereinigen wir das Tableau um solche Leistungen und konzentrieren wir uns auf die tatsächlichen familienpolitischen Leistungen, so erreichen wir gerade einmal rund die Hälfte des angeblichen Fördervolumens, nämlich 95 Milliarden Euro.

Ziehen wir hiervon noch einmal diejenigen Positionen ab, die mit Blick auf die Verfassung für Umschichtungen überhaupt nicht zur Disposition stehen, wie etwa Leistungen der Existenzsicherung – Stichwort Hartz IV – steuerliche Kinderfreibeträge oder Ausgleichsleistungen in den Sozialkassen, so verbleiben familienpolitisch motivierte Leistungen im Umfang von „nur“ 38,6 Milliarden Euro. Dies entspricht nur gut einem Fünftel der seitens der Regierung und anderer gestreuten Zahl.

Mogelpackung Internationaler Vergleich

Es erstaunt vor diesem Hintergrund nicht, dass sich bei näherem Hinsehen auch eine zweite Behauptung nicht halten lässt, die in den vergangenen Wochen als wesentliches Argument für eine Umschichtung von Geldleistungen hin zu Betreuungsplätzen aufgestellt wurde: Deutschland gebe im Vergleich mit familienpolitisch erfolgreichen Ländern wie Frankreich oder Dänemark durchaus genug Geld für seine Kinder aus, doch sei die Gewichtung zwischen Geldleistungen und Infrastruktur falsch gewählt.

Richtig ist, dass Frankreich und Dänemark erheblich mehr Mittel pro Kind für Sachleistungen ausgeben als Deutschland. Sind es in Deutschland 1.260 Euro im Jahr, bringen es die Franzosen auf 1.660 Euro und die Dänen sogar auf 4.260 Euro. Richtig ist: Deutschland zeigt im internationalen Kostenvergleich einen Nachholbedarf bei Betreuungsplätzen. Richtig ist aber auch: Dies gilt genauso für die Geldleistungen. Auch hier liegt Deutschland mit 1.700 Euro deutlich hinter Frankreich mit 1.900 und Dänemark mit 2.600 Euro.

Der viel bemühte Vergleich mit Frankreich oder Dänemark gibt – gemessen an den familienpolitischen Kostenblöcken – für eine Umschichtung von Mitteln nichts her. Wenn man etwas lernen kann, dann das: Dass Deutschland im internationalen Vergleich offensichtlich insgesamt – bei Geld- und bei Sachleistungen – zu wenig für seine Familien und Kinder übrig hat.

Als Alternative zu zusätzlichen Steuermitteln für die Kleinkindbetreuung stehen derzeit von unterschiedlicher Seite ein Einfrieren des Kindergeldes sowie Kürzungen beim steuerlichen Kinderfreibetrag und beim Ehegattensplitting im Raum.

Kein Spielraum für Familien

Nach unserer Beobachtung werden diese Vorschläge zum Teil erschreckend empiriefrei und offensichtlich ohne tiefere Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Familien gemacht. In der Expertise von Dr. Martens, die wir Ihnen heute ebenfalls vorstellen, wird daher der Frage nachgegangen, wie die Familien, in die das Kindergeld einfließt, wirtschaftlich überhaupt gestellt sind. Können sie wirklich „mal eben“ auf eine als notwendig erachtete Kindergelderhöhung verzichten, wie es beispielsweise das Konzept der SPD vor sieht?

Die klare Antwort lautet: Nein!

Durchschnittseinkommen und Kindergeld

Das mittlere Nettoerwerbseinkommen von Familien in Deutschland machte 2005 zwischen 740 Euro bei Alleinerziehenden, über 2.260 Euro für ein Ehepaar mit einem Kind, und bis 2.300 Euro für Ehepaare mit drei und mehr Kindern aus. Das Verhältnis von Kindergeld zu Erwerbseinkommen bei Alleinerziehenden und kinderreichen Familien betrug 1:5, und auch bei durchschnittlich verdienenden Ehepaaren mit zwei Kindern und einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro beträgt das Verhältnis noch immer 1:8.

Angesichts dieser alles andere als üppigen Erwerbseinkommen stellt das Kindergeld damit eine echte Größe im Familienbudget dar, die nicht politisch klein geredet werden kann.

Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass bereits

2003 die durchschnittlichen Ausgaben für Kinder in Deutschland bei Paarhaushalten 549 Euro betragen.

Wer hier Luft sieht für das Aussetzen gebotener Leistungserhöhungen, muss schlicht den Anschluss an die Realität der ganz großen Mehrzahl der Familien in Deutschland verpasst haben.

Armutsentwicklung und Kindergeld

Die relativ niedrigen Durchschnittseinkommen der Familien sorgen mit dafür, dass das Kindergeld auch unter armutspolitischen Gesichtspunkten eine herausragende Bedeutung hat. Kleine Veränderungen zeigen hier große Effekte.

Gemessen an der europäischen Definition von Armut, wonach als armutsgefährdet gilt, wer über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügt, heißt dies: Zehn Prozent mehr oder weniger Kindergeld bedeuten in Deutschland ganz konkret acht Prozent mehr oder weniger Familienarmut. Anders ausgedrückt: rund 120.000 Familien mehr oder weniger in Armut, 200.000 Erwachsene und 170.000 Kinder.

Einkommensschere und Kindergeld

Schließlich stellt das Kindergeld auch unter Verteilungsaspekten zwischen Haushalten mit und ohne Kinder einen wichtigen Faktor dar: Im Vergleich zu Paaren ohne Kinder haben Familien nicht nur wesentlich höhere Ausgaben, sondern auch deutlich geringere Einkünfte. Die Folge ist eine ganz erhebliche Einkommensschere zwischen Paaren mit und ohne Kinder. Betrag 2003 nach den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe das durchschnittliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen von Paaren ohne Kinder 1.718 Euro, so waren es bei Paaren mit einem Kind nur 1.155 und mit drei Kindern sogar nur noch 893 Euro.

Fazit: Vor dem Hintergrund der aktuellen Erwerbseinkommen von Familien stellt der Vorschlag einer Kindergeldkürzung oder auch nur des Einfrierens einer sachlich gebotenen Kindergelderhöhung einen Schlag gegen die Familien selbst dar.

Der Vorschlag, den notwendigen Ausbau der Kinderbetreuungsplätze durch Umschichtungen von Leistungen an die Familien selbst zu finanzieren, bedeutet nichts anderes als die Verabschiedung aus der gesamtpolitischen Verantwortung für die Kinder und aus der gesamtgesellschaftlichen Solidarität mit den Familien. Er bedeutet, die Augen zu verschließen vor der Einkommensschere zwischen Paaren mit und ohne Kinder, vor der insgesamt wahrhaft nicht einfachen wirtschaftlichen Situation von Familien und vor der armutspolitischen Bedeutung von Transferleistungen.

Dem Vorteil von rund 750.000 Familien mit Kleinkindern, die die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, stünden rund zehn Millionen Familien als Verlierer einer solchen Umverteilung gegenüber.

Angesichts der Tatsache, dass die Kaufkraft des Kindergeldes seit der letzten Erhöhung bis 2008 rund 10 Prozent verloren haben wird, ist vielmehr eine Erhöhung des Kindergeldes mehr als geboten.

Was die Vorschläge einer **Kürzung der steuerlichen Kinderfreibeträge und beim Ehegattensplitting** anbelangt, haben wir auf eigenständige Expertisen verzichtet. Doch möchten wir festhalten:

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts geben wir Manipulationen an den Kinderfreibeträgen zum Schaden der Familien keine Chance.

Auch wir halten eine sachgerechte Reform des Ehegattensplittings seit langem für dringend angezeigt. Doch gilt es auch hier, in einem ersten Schritt die Auswirkungen auf die betroffenen Familien und deren wirtschaftliche Situation zu analysieren, bevor konkrete Vorschläge gemacht werden können. Zu berücksichtigen ist, dass 60 Prozent der Paare, die nach der Splittingtabelle versteuert werden, unterhaltspflichtige Kinder haben. Wenn derzeit bspw. die SPD vorschlägt, das Splitting auf einen Einkommensübertrag auf den Partner von 15.000 Euro zu begrenzen, so wären damit rund 1,2 Millionen Alleinverdienerhaushalte mit Kindern negativ betroffen. Vorschläge zu einer Kappung des Splittings, aber auch zu Kürzungen bei den Kinderfreibeträgen

haben die empirische Tatsache zu berücksichtigen, dass fast die Hälfte (44 %) aller Ehepaare mit Kindern zwischen 3.000 und 6.000 Euro brutto Erwerbseinkommen haben. Sie sind von solchen Veränderungen bereits zu einem großen Teil durchaus spürbar betroffen, ohne jedoch dabei als Spitzenverdiener über die notwendigen Reserven zu verfügen, solche Einkommensverluste problemlos auffangen zu können. Es sind viele Haushalte, in denen sich auch 20 oder 25 Euro weniger im Monat durchaus bemerkbar machen.

Eine auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten tragfähige Reform des Ehegattensplittings oder anderer steuerrechtlicher Regelungen kann sich deshalb nicht auf bloße Kürzungsvorschläge beschränken, wenn die familienpolitischen Grundanliegen dabei nicht auf den Kopf gestellt werden sollen.

Meine Damen und Herren, wer den Familien in Deutschland wirklich Mut machen will, sollte sie in der aktuellen Diskussion nicht durch die Androhung von Kürzungen und das Einfrieren von Leistungen verunsichern. Was wir brauchen, ist ein klares Signal, dass die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen eine Aufgabe aller ist, und nicht nur der Familien selbst. Es braucht ein klares Signal, dass uns die Familien mehr wert sind, als haushaltspolitische Nullsummenspiele.

Schuldnerberatung vs. Armutsberatung

Die wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung seit den 90er Jahren⁺

Dr. Rudolf Martens, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Sozialwissenschaftliche Analyse

1. Rückblick auf die deutsche Armutsdiskussion

Historisch gesehen hat das Thema Armut lange gebraucht, um auf der politischen Agenda anzukommen. Dagegen wurde Armut in Wissenschaftszirkeln, teils schon seit Jahrzehnten, diskutiert. Die Datenlage ist in der jetzigen Zeit sehr gut: Früher war das anders - aus diesem Grund haben in der Vergangenheit Wohlfahrtsverbände eigene Armutsberichte vorgelegt.

Der Paritätische hat drei Armutsberichte¹ im Laufe von über 10 Jahren initiiert und selbst erstellt: 1989, 1994 und der letzte im Jahr 2000. In den 90er Jahren entstanden zahlrei-

che kommunale und regionale Armutsberichte²; des Weiteren haben viele Kollegialverbände eigene Untersuchungen erstellt, zu denen ist beispielsweise an die Caritas-Untersuchung Anfang der 90er Jahre.³ Inzwischen existieren sogar einige Länderarmutsberichte, zu erwähnen ist hier besonders der Bericht aus Nordrhein-Westfalen.⁴

Es war der Verdienst der rot-grünen Bundesregierung, ab 1998 eine „amtliche“ Armuts- und Reichtumsberichterstattung zu etablieren – nicht zuletzt wegen der Armutsberichte der Wohlfahrtsverbände und der damit verbundenen Lobbyarbeit. Auch die große Koalition wird ihn weiterführen.

Inzwischen liegen zwei Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung vor, der eine aus dem Jahre 2001 und der jüngste vom März 2005.⁵ Beim letzteren handelt es sich um eine Abhandlung mit über 450 Seiten einschließlich Datenanhängen. Die ganze Fülle der Detailuntersuchungen

* Folgender Beitrag wurde bei der 9. Fachtagung der Schuldner- und Insolvenzberatung Rheinland-Pfalz mit dem Titel „Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz. – Optionen für die Zukunft“ vorgetragen.

1 Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband (Hrsg.) (1989), Deutscher Gewerkschaftsbund und Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband (Hrsg.) (1994), Hanesch/Krause/Becker (2000); einen Überblick bieten Kuhne/Martens

2 nach eigenen Schätzungen (bis Ende 2006) mehr als 150 regionale/kommunale Berichte

3 Hauser/Hübinger (1993)

4 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (2004)

5 Bundesregierung (2001), (2005)

erschließt sich erst, wenn man die einzelnen Expertisen zum zweiten Armuts- und Reichtumsbericht mit zu Rate zieht. Alle 27 Expertisen sind übrigens auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit als pdf-Dateien eingestellt. Eine Expertise befasst sich mit der Überschuldungssituation in Deutschland; die Ergebnisse sind in ein Unterkapitel des Armuts- und Reichtumsberichts eingeflossen.⁶

2. Armut und wie wird sie gemessen?

Armut liegt immer dann vor, wenn eine Person ein sozio-kulturelles Existenzminimum nicht erreicht, d. h. wenn sie keine angemessene Teilhabe an der Gesellschaft hat. Anders formuliert: Wenn sie ausgegrenzt ist. Viele Dimensionen der Lebenslage sind bei der Betrachtung von Ausgrenzung oder Nicht-Ausgrenzung bzw. Integration wichtig - beispielsweise:

- Der Ernährungszustand, der Gesundheitszustand,
- die Wohnung und die Wohnumgebung,
- der Arbeitsplatz,
- Bildung und Ausbildung.

Für viele dieser Lebenslage-Dimensionen ist das verfügbare Einkommen die wichtigste Voraussetzung. Die meisten Untersuchungen gehen daher vom Einkommen als der zentralen Ressource aus. Darin liegt aber eine spezifische Schwierigkeit: Denn bei der Festlegung von Einkommens- und Armutsgrenzen ist dies stets mit Werturteilen verknüpft. Wenn man am sozialpolitischen Leitziel festhält, dass möglichst alle Mitglieder gesellschaftlich integriert sein sollen, hat dies Folgen für eine Festlegung von Armutsgrenzen. Bei der zu bestimmenden Grenze kann es sich jedenfalls nicht um so etwas wie Almosen handeln.

Im Falle eines Sozialstaats ist ein Existenzminimum gemeint, das sich eher an einer „mittleren“ Lebensweise orientiert und das auch den Aufwand umfasst für eine Mindestversorgung in den Bereichen Erziehung und Bildung, Gesundheit, Transportmöglichkeiten, Information, kulturelle Beteiligung, Rechtsschutz, soziale Kontakte und soziale Integration. In einer wachsenden Wirtschaft würde sich das soziokulturelle Existenzminimum entsprechend erhöhen.

Armut herrscht vor, wenn die Lebenslagen von Personen oder Familien so weit unter den „mittleren“ Lebensverhältnissen liegen, dass sie ausgegrenzt werden, selbst wenn sie das zum bloßen Überleben Notwendige haben und so beispielsweise nicht hungern. Die Verfügung über ein ausreichendes Einkommen ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung für einen sozial vertretbaren Lebensstandard, denn ohne ausreichendes Einkommen ist es nicht möglich, am sozialen und kulturellen Leben ohne gravierende Beeinträchtigungen teilzunehmen.

6 Korczak (2004 a), Bundesregierung (2005), Kap. I.4, S. 49-56

Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung orientiert sich an einem relativen Einkommensbegriff, bei dem die Armutsgrenze – der Bericht der Bundesregierung spricht von „Armutsrisikoquote“ – auf 60 % eines mittleren Einkommens (Medianeinkommen) festgelegt wird.⁷ Im Folgenden geht es zunächst um einige statistische Details, die aber wichtig sind, wenn man verstehen will, wie Armut gemessen wird; danach werden die wichtigsten Ergebnisse vorgestellt.

2.1 Armutsmessung durch „Median“ und „Netto-äquivalenzeinkommen“

Der Median bezeichnet die „Mitte“ der Einkommen, die nach der Höhe geschichtet sind. Beispiel: Schichtet man die Einkommen von fünf Ein-Personen-Haushalten nach der jeweiligen Einkommenshöhe, so entspräche das Einkommen des Haushaltes Nr. 3 dem Median-Einkommen – zwei Haushalte hätten höhere Einkommen und zwei Haushalte hätten niedrigere Einkommen als der Haushalt Nr. 3, der „Median-Haushalt“. Die Wahl des Median hat gegenüber dem Durchschnitt gewisse rechentechnische Vorteile, wie die gegenüber einer Durchschnittsbildung (arithmetischer Mittelwert) höhere Fehlertoleranz.⁸

Allerdings handelt man sich dadurch einen Nachteil ein: Wenn Einkommenszuwächse überwiegend im oberen Bereich der Einkommensverteilung stattfinden, wie derzeit in Deutschland, dann reagiert der Median nicht oder weniger stark als das arithmetische Mittel.

Wie oben erwähnt, arbeitet der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung mit einer Definition, die von 60 % des Median des Netto(äquivalenz)einkommens ausgeht. Diese Größe gilt EU-weit; der Europäische Rat hatte sich 2001 auf die so genannten Laeken-Indikatoren geeinigt, die die soziale Lage innerhalb der EU beschreiben sollen und EU-weite Vergleiche ermöglichen.⁹ Bei der Einkommensverteilung in Deutschland und anderen westlichen Industrienationen gilt: der Median liegt unterhalb des Mittelwertes. Aus diesem Grund wurde die Armutsgrenze der Laeken-Indikatoren nicht auf 50 %, sondern auf 60 % des Median festgelegt. Entsprechend ausgearbeitete und allgemein vereinbarte Indikatoren existieren für die Verschuldungs- bzw. Überschuldungssituation jedoch noch nicht.

Im Zusammenhang mit der Definition einer Armutsgrenze ist der schon genannte Begriff „Netto-Äquivalenzeinkommen“ wichtig. Darunter ist folgendes zu verstehen: In der Bevölkerung existieren die unterschiedlichsten Haushaltsformen und -größen. Wenn man beispielsweise das Haushaltseinkommen durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder

7 Bundesregierung (2005), S. 19 f.

8 Sollte - in einem fiktiven Beispiel - Bill Gates, der als reichster Mann der Welt gilt, nach Deutschland übersiedeln und zufällig an der Erhebung des Armuts- und Reichtumsberichtes teilnehmen, würde sein milliardenschweres Einkommen das Medianeinkommen nicht verändern.

9 zum Problem EU-weiter Indikatoren s. Martens (2002)

teilt, so werden spezifische Einsparungen, die größere Haushalte haben, vernachlässigt. Des Weiteren bleibt unberücksichtigt, dass (Klein-)Kinder einen geringeren Bedarf als Erwachsene haben. Wenn gesamtgesellschaftliche Einkommensvergleiche und Armutsberechnungen durchgeführt werden sollen, müssen die Haushalte – entsprechend ihrer Größe und Alterszusammensetzung – durch Gewichtungsfaktoren, so genannten Äquivalenzziffern, geteilt werden, um die Wohlstandsposition der einzelnen Haushaltsmitglieder zu bestimmen. Nur auf diese Weise sind Vergleiche zwischen Ein-Personen-Haushalten oder Fünf-Personen-Haushalten (mit zwei Erwachsenen und drei Kindern) möglich.

Die Sozialgesetzgebung nutzt dieses Verrechnungsprinzip ebenfalls. Beispielsweise erhalten zwei Erwachsene in einem Haushalt, der Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bezieht, nicht 200 % eines Regelsatzes, sondern 180 %. Man könnte es auch so formulieren: 180 % des Regelsatzes reichen aus, um das gleiche Wohlstandsniveau zu erreichen, das ein Ein-Personen-Haushalt mit 100 % eines Regelsatzes erlangt. Der Begriff Nettoäquivalenzeinkommen meint dementsprechend ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen. Wie im Falle der 60 %-Schwelle (Median) als Armutsschwelle (regierungsamtliche Bezeichnung: „Armutsrisiko-Schwelle“) existieren verbindliche Äquivalenzziffern, die ebenfalls EU-weit gelten, die so genannte „neue OECD-Skala“: Hierbei wird die erste erwachsene Person eines Haushaltes mit dem Faktor 1,0 gerechnet, alle weiteren Personen ab 15 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder von 0 bis 15 Jahren mit 0,3. Die Äquivalenzziffer eines Vier-Personen-Haushaltes mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 15 Jahren beträgt demnach $1,0 + 0,5 + 0,3 + 0,3 = 2,1$. Wenn der Haushalt über ein Nettoeinkommen von 1.800 EUR verfügt, ergäbe sich ein Nettoäquivalenzeinkommen für jede Person von $1.800 / 2,1 = 857$ EUR. Das Nettoäquivalenzeinkommen des Vier-Personen-Haushaltes kann jetzt mit den Nettoäquivalenzeinkommen anderer Haushaltstypen verrechnet werden, um beispielsweise den Median zu bestimmen.

2.2 Grundlagen für Armutsuntersuchungen – und für die Bestimmung von Überschuldung

Eine ganz wichtige empirische Grundlage ist das sozio-ökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts f. Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin. Unter Panel versteht man eine jährliche Wiederholungsbefragung derselben Haushalte und Personen über einen längeren Zeitraum. In Westdeutschland besteht das SOEP seit 1984, in Ostdeutschland seit 1990. Im Jahresabstand werden deutschlandweit 14.000 Haushalte befragt.¹⁰

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wird seit 1963 in zuletzt fünfjährigem Abstand erhoben - in etwa

50.000 bis 60.000 Haushalten. Bei diesen Haushalten werden alle privaten Einnahmen und Ausgaben Posten für Posten dokumentiert. Die EVS wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt und ist eine wichtige Voraussetzung zur Bestimmung des Preisindex, denn wenn ein Preisindex gebildet werden soll, muss zuvor bekannt sein, welche durchschnittlichen Verbrauchsausgaben private Haushalte in Deutschland haben. Allerdings hat die EVS einen - lange bekannten - systematischen Nachteil, denn in ihr sind Ausländer nur unzureichend berücksichtigt. Ein weiterer Nachteil der EVS sind folgende Beschränkungen: So werden nur private Haushalte erfasst, jedoch keine Personen in Einrichtungen (z. B. Kasernen, Altersheime, Wohnheime) oder Personen ohne festen Wohnsitz oder hochmobile Anteile der Bevölkerung.

Die EVS ist auch wichtig zur Bestimmung der Regelsatzhöhe. So hat die Bundesregierung 2006 den Regelsatz neu berechnet und das Ergebnis am 17. Mai 2006 in einer zweiten Regelsatzverordnung bekannt gegeben – eine ganz wichtige politische Angelegenheit. Insider sprechen übrigens von einem statistischen Wunder: In der ersten Regelsatzverordnung 2005 wurde anhand westdeutscher Daten von Ein-Personenhaushalten eine Regelsatzhöhe von 345 EUR bestimmt, in der zweiten kam bei zugrunde gelegten gesamtdeutschen Daten das gleiche Ergebnis von 345 EUR zustande.¹¹

3. Untersuchungsergebnisse zu Einkommen

Um ein Gefühl für die Veränderungen der Einkommensverhältnisse seit den 90er Jahren zu bekommen¹², betrachten wir zuerst die Einkommensentwicklung der Haushalte und zwar die Markteinkommen aus unselbstständiger Arbeit bzw. die Markt-Äquivalenzeinkommen. Darunter versteht man Einkommen ohne Sozialabgaben, Steuern und ohne Transfers.

Zwischen 1998 und 2003 ergaben sich folgende Tendenzen: Die Markt-Äquivalenzeinkommen sind nur wenig gewachsen und betragen zuletzt (Median-Markt-Äquivalenzeinkommen) 1.619 Euro pro Monat - bezogen auf 2003 (1989: 1.591 Euro). Das heißt, im Jahrfünft sind die Einkommen um magere 1,8 % angestiegen.

Seit der Jahrtausendwende gibt es aber eine bedeutsame Beobachtung. So hat sich die Relation zwischen den oberen Einkommen und den unteren Einkommen deutlich verändert. Die Einkommensanteile der unteren Einkommen gehen relativ gesehen zurück, während sich die oberen Einkommen nur wenig zu höheren Beträgen hin verändern. Diese Tendenz ist im Osten stärker als im Westen und hält auch im Jahre 2004/2005 weiter an. Inzwischen stagniert im Westen

10 das Statistische Bundesamt hat am 5. Dezember 2006 einen Armutsbericht aus einer eigenen Panelbefragung veröffentlicht, s. Statistisches Bundesamt (2006)

11 eine kritische Auseinandersetzung bieten Martens (2004 a), (2006 a), (2006 b)

12 die folgenden Ergebnisse sind referiert aus: Becker/Hauser (2005)

die beschriebene Entwicklung, während sie im Osten weiter zunimmt. Insgesamt bleibt festzuhalten: seit der Jahrtausendwende hat eine Spreizung der Markteinkommen bzw. Markt-Äquivalenzeinkommen zugenommen, insbesondere in Ostdeutschland. Dies ist eine Entwicklung, die zu einer ansteigenden Arbeitslosigkeit verläuft und dementsprechend besonders in Ostdeutschland zu bemerken ist.

Die Ungleichheit der Bruttoeinkommen und Bruttoeinkommensentwicklung wird durch

- (a) Transferzahlungen der Sozialversicherung und
 - (b) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- erheblich beeinflusst. Diese Effekte werden insbesondere im langjährigen Vergleich sichtbar.

Allerdings waren zwischen 1983 bis 1998 nur geringe Bewegungen statistisch zu erkennen. Ab dem Jahre 1998 wurden die Effekte stärker und seit der Jahrtausendwende kann man einen Anstieg der Ungleichheit beobachten, der erwartungsgemäß im Osten stärker als im Westen verläuft. Auch hier sind die Bewegungen eher im unteren und oberen Bereich – im Verhältnis zwischen beiden – zu beobachten; wenig bewegt sich dagegen im Bereich mittlerer Einkommen. Insgesamt zeigt sich, dass das Abgaben-Transfersystem eine massive Umschichtung der Markteinkommen bewirkt, dies reicht aber nicht aus, um das Zurückbleiben der unteren Einkommen auszugleichen und damit das auseinanderdriften oberer und unterer Einkommen.

3.1 Ergebnisse zur relativen Einkommensarmut

Bei der Diskussion der Verläufe der Einkommensarmut gehen wir vom Median, d. h. der 60 %-Einkommensschwelle aus. Aufgrund der Schilderungen der Verläufe der Markteinkommen können wir schon qualitativ sagen, was seit Mitte der 90er Jahre passiert ist: Eine moderate bis konstante Entwicklung der Armutsquoten in den 90er Jahren und dann ein Anstieg nach 2000. Und genau dies zeigen die Zahlen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und aus dem sozioökonomischen Panel (Tabelle 1).

Tabelle 1: Armutsquoten 1998-2003 berechnet anhand der EVS und des SOEP, zugrunde gelegt wurde die 60 %-Schwelle (Median) und die sog. „neue OECD-Skala“ für die Äquivalenzziffern

	EVS		SOEP		
	1998	2003	1998	2000	2003
West	11,0 %	12,2 %	12,8 %	11,9 %	14,8 %
Ost	17,1 %	19,3 %	13,2 %	14,4 %	18,1 %
Deutschland	12,1 %	13,5 %	12,9 %	12,4 %	15,4 %

Betrachtet man den Vergleich der EVS und der SOEP-Zahlen in Tabelle 1, so wird erkennbar, dass sich die Bundesregierung die „schöneren“ Zahlen für ihren Armuts- und

Reichtumsbericht ausgesucht hat, denn sie bezieht sich auf die EVS-Daten, bei denen bekanntlich Migranten untererfasst sind.¹³ Für 2004 ergeben sich folgende SOEP-Armutsquoten: Deutschland: 16 %, Westdeutschland: 15 %, Ostdeutschland: 20 %. Zusammengefasst könnte man die Situation für 2004 so beschreiben: In Deutschland fällt jede 6. Person, das sind etwa 13 Mill. Personen, unter die EU-Armutsschwelle, in den alten Bundesländern ist das jede 7. Person und in den neuen Bundesländern sogar jede 5. Person.¹⁴

Tabelle 2: Gruppenspezifische Armutsquoten 2003 (Daten s. Tabelle 1)

Haushaltstypen bzw. Gruppen	Gruppenspezifische Armutsquote
Gesamtbevölkerung	13,5 %
Ein-Personen-Haushalte	22,8 %
- Männer	22,5 %
- Frauen	23,0 %
Paare ohne Kinder	9,1 %
- Rentnerhaushalte	7,7 %
- andere Haushalte	10,0 %
Paare mit Kindern	11,6 %
Alleinerziehende(r)	35,4 %
Migrant(in)*	27,9 %
Arbeitnehmer(in)	7,1 %
Arbeitslose(r)	40,9 %
Mieter(in)	26,8 %
Wohneigentümer(in)	3,0 %
Altersgruppen	
- bis 15 Jahre	15,0 %
- 15 bis 24 Jahre	19,1 %
- 25 bis 49 Jahre	13,5 %
- 50 bis 65 Jahre	11,5 %
- 66 Jahre und älter	11,4 %

*) SOEP-Daten 2003

Neben dieser generellen Betrachtung sind noch gruppenspezifische Armutsquoten wichtig, um sich einen Überblick über die soziale Lage zu verschaffen. Hierzu gehören als überproportional Betroffene Alleinerziehende und Paare mit Kindern sowie Migranten und Arbeitslose. Weitere hauptsächlich betroffene Gruppen sind Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren. Diese Ergebnisse decken sich mit den Befunden, die schon aus der „alten“ Sozialhilfe bis 2004 bekannt waren.

13 wegen der höheren Armutsquote von Migranten unterschätzen die EVS-Daten die Armutsquoten insgesamt, Größenordnung ca. 1-2 %-Punkte

14 SOEP-Daten 2004 aus: Frick/Grabka (2005); nach vorläufigen SOEP-Daten setzt sich der beschriebene Trend auch 2005 fort

Im Folgenden werden einige Ergebnisse referiert, die das so genannte Niedrigeinkommenspanel zwischen 1998 und 2002 erbracht hat. In diesem – allerdings 2002 abgeschlossenen Panel – wurden 2000 Haushalte alle sechs Monate einer Wiederholungsbefragung unterzogen. Als Niedrigeinkommen wurde der Bereich unter 70 % des Durchschnittseinkommens verstanden, dies liegt noch deutlich über der Armutsquote von 60 % des Median-Einkommens. Generell kann man beobachten, dass problematische Lebenslagen mit dem Faktor 1,5 bis 3 öfter auftreten als in den Bereichen oberhalb der Niedrigeinkommensschwelle, hierzu gehören insbesondere

- Langzeitarbeitslosigkeit,
- fehlender beruflicher Abschluss,
- hohe Wohnkosten,
- schlechte Wohnsituation,
- Überschuldung.

Etwa die Hälfte der Niedrigeinkommensbezieher weisen nur das Merkmal Niedrigeinkommen auf; dagegen hat die andere Hälfte der Niedrigeinkommensbezieher noch zwei bis drei Unterversorgungslagen, wobei die Überschuldung eine wichtige Rolle spielt. Dieses Ergebnis lässt sich direkt auf die Personengruppe der Einkommensarmen übertragen.

3.2 Einkommensmobilität und Armut

Bislang wurden Querschnittsdaten betrachtet, etwa in der Aussage, dass jeder sechste Einwohner in Deutschland unterhalb der 60 % Median-Armutsschwelle lebt. Es wäre jedoch ganz falsch anzunehmen, es handelte sich dabei um einen Bevölkerungsanteil, der gewissermaßen statisch ist und sich wenig verändert. Das Ausmaß der Einkommensmobilität der Nettoäquivalenzeinkommen und des Anstiegs bzw. des Abstiegs aus einer Armutsposition wird durch folgende Befunde deutlich.

Betrachtet man den Zeitraum 1998 bis 2003, so zeigt sich, dass ca. drei Viertel der Bevölkerung niemals in eine Armutsposition gerät, ein Viertel mindestens einmal in fünf Jahren. Bei denjenigen, die unter die Armutsgrenze gefallen sind, schaffen es aber bereits ein Drittel der Betroffenen, nach einem Jahr die Armutsposition zu verlassen und wieder über die Armutsgrenze hinaus zu höheren Einkommen zu gelangen. Ein weiteres Drittel schafft dies nach zwei Jahren, d. h. etwa zwei Drittel der Armutspopulation hat nach zwei Jahren die Armutssituation bereits überwunden. Die Armutsbevölkerung ist demnach keine statische Größe, vielmehr ist eine erhebliche Dynamik festzustellen. Nur 3,5 % der Bevölkerung – oder etwa jede 30ste Person – lebt im Fünf-Jahres-Zeitraum 1998 bis 2003 dauerhaft unter der Armutsschwelle bzw. ist dauerhaft arm – dies wären deutschlandweit 2,9 Mio. Personen.¹⁵

15 Becker/Hauser (2005), S. 219 ff.

3.3 Normative Betrachtung von Armut: Daten zu Hartz IV

In Deutschland ist die Bekämpfung von Armut ein in allen politischen Lagern anerkanntes Ziel. Diesem Ziel dienen die arbeitsmarktpolitisch motivierten Regelungen des SGB II und der damit verknüpfte Regelsatz, der die Höhe der Sozialleistungen festlegt. Damit eröffnet sich eine weitere Möglichkeit, eine Armutsgrenze zu bestimmen, wenn normativ gesetzte Leistungshöhen herangezogen werden. Entscheidend dabei ist, ob man diese Leistungshöhe für ausreichend hält, das soziokulturelle Existenzminimum zu garantieren, oder ob man es für zu niedrig hält.

Der Paritätische hat in zwei Expertisen aus den Jahren 2004 und 2006¹⁶ darauf hingewiesen, dass der Regelsatz um 20 Prozent – von 345 Euro auf 415 Euro – angehoben werden müsste, um bedarfsdeckend i. S. des soziokulturellen Minimums zu sein. Entsprechend hält der Paritätische die Leistungshöhen des SGB II nicht für armutsfest. Anders ausgedrückt: anhand der Betroffenenzahlen des SGB II lässt sich auch der Umfang der Armut bestimmen.

Durch die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe ist das ganze Ausmaß der sozialen Problematik der Langzeitarbeitslosigkeit deutlich geworden: Im SGB II werden jetzt auch die Angehörigen der Langzeitarbeitslosen erfasst, zuvor wurden nur die Arbeitslosenhilfebezieher gezählt. Die Frage „Wie viele Personen leben auf SGB II-Niveau bzw. Sozialhilfeniveau und damit in einer Armutssituation?“ lässt sich anhand der Statistiken nicht so ohne weiteres beantworten, da im SGB II unterschiedliche Gruppen zusammengefasst sind. Des Weiteren müssen hierzu noch Personen aus dem SGB XII gerechnet werden. Inzwischen existiert im SGB II – neben den Hilfeempfängern mit Arbeitsgelegenheiten – eine erhebliche Anzahl Bedarfsgemeinschaften, die erwerbstätig sind und deren Niedrigeinkommen durch die Freibeträge auf Erwerbseinkommen gemäß SGB II aufgestockt wird.

Bei einer vollständigen Sozialbilanz müssen aber alle Sozialleistungen betrachtet werden, die das sozialpolitische Bild verändern, hierzu gehört auch die quantitative Bestimmung der Personen, die ihre sozialstaatlichen Ansprüche nicht wahrnehmen und zur so genannten Dunkelziffer gerechnet werden.¹⁷

Der Paritätische hatte im August 2005 eine Eröffnungsbilanz zum SGB II vorgelegt.¹⁸ Die damaligen Zahlen und auch die Struktur der Bezieher haben sich in einer Weise geändert, dass die Einzeldaten inzwischen überholt sind. Ein wichtiges Ergebnis hat aber nach wie vor Gültigkeit: Zum einen senken Arbeitsgelegenheiten, Aufstocker und der befristete Zuschlag im Arbeitslosengeld II den Anteil der Menschen,

16 Martens (2004 a), (2006 a), (2006 b)

17 Bundesregierung (2005), S. 65 f.

18 Martens (2005 a)

die auf SGB II-Niveau leben müssen; zum anderen wird dies aber vollständig kompensiert durch einen allerdings kleineren Personenkreis im SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter) und einer erheblichen Anzahl von Personen aus der Dunkelziffer. Das bedeutet aber, dass das Ausmaß des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (überwiegend Kinder unter 15 Jahre) insgesamt geeignet ist, die soziale Situation in Deutschland zutreffend zu beschreiben: Die Zahlen vermitteln ein Bild davon, wie viele Personen auf Sozialhilfeniveau – nach Ansicht des Paritätischen gleichbedeutend mit Armut – leben müssen und wie die regionale Verteilung aussieht.

Die Ergebnisse für Deutschland und für die Bundesländer sind in Tabelle 3 aufgelistet. Darin sind die Anteile der Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bezieher an der jeweiligen Bevölkerung verzeichnet. Hinter den Angaben für West- und Ostdeutschland verbergen sich insgesamt große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern - und auch innerhalb der Bundesländer, darauf werden wir im Zusammenhang mit der Überschuldung noch zurückkommen.

Hinter den Angaben für West- und Ostdeutschland, die etwa um den Faktor zwei differieren, verbergen sich des Weiteren große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. In Tabelle 3 sind - neben den Bundesergebnissen - die Bundesländer absteigend nach den Prozentanteilen des SGB II-Bezugs angeordnet. Die Quoten der Bevölkerung (0 bis 65 Jahre) reichen von 21,3 % in Berlin bis zu 5,6 % in Bayern. Generell sind die ostdeutschen Länder stärker betroffen, jedoch haben sowohl Bremen als auch Hamburg Werte, die mit den ostdeutschen vergleichbar sind.

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Bremen führen die Länderdurchschnitte an (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Bemerkenswert sind hier die Kinderbetroffenheiten (Sozialgeldbezug), die in den vier gen. Ländern über 30 % liegen, d. h. jedes dritte Kind lebt hier in einem Hartz IV-Haushalt! Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Saarland haben etwa Werte, die mit dem Bundesdurchschnitt vergleichbar sind; Hessen und Rheinland-Pfalz entsprechen etwa dem Westdurchschnitt. Im Vergleich zum westdeutschen Durchschnitt zeigen Baden-Württemberg und Bayern die geringsten Betroffenheiten.

Tabelle 3: Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, absolut und Prozent-Anteile an jeweiliger Bevölkerung, revidierte Daten der Bundesagentur für Arbeit, Juni 2006

Junii 2006	Alg II-Empfänger (15-65 J.)	%-Anteil Alg II-Empfänger	Sozialgeld-Empfänger (0-15 J.)	%-Anteil Sozialgeld-Empfänger	%-Anteil Alg II- und Sozialgeld-Empfänger
Deutschland	5.441.916	9,9 %	1.889.891	16,2 %	11,0 %
Westdeutschland	3.492.239	8,1 %	1.354.412	13,7 %	9,1 %
Ostdeutschland	1.949.677	16,9 %	535.479	30,1 %	18,6 %
Ostd. ohne Berlin	1.497.529	16,4 %	388.051	28,3 %	17,9 %
Berlin	452.148	18,8 %	147.428	36,4 %	21,3 %
Mecklenburg-Vorp.	223.975	18,8 %	57.937	32,5 %	20,6 %
Sachsen-Anhalt	312.652	18,5 %	80.546	32,5 %	20,3 %
Bremen	73.970	16,8 %	27.499	31,7 %	19,2 %
Sachsen	461.458	16,0 %	119.937	27,5 %	17,5 %
Brandenburg	279.287	15,7 %	69.661	25,6 %	17,0 %
Thüringen	220.157	13,7 %	59.971	25,1 %	15,1 %
Hamburg	150.250	12,5 %	53.741	23,8 %	14,3 %
Nordrhein-Westfalen	1.212.137	10,2 %	468.347	17,2 %	11,5 %
Schleswig-Holstein	186.732	10,1 %	71.335	16,7 %	11,4 %
Niedersachsen	502.601	9,7 %	201.088	16,3 %	10,9 %
Saarland	65.104	9,5 %	22.678	16,2 %	10,6 %
Hessen	326.678	8,1 %	129.088	14,5 %	9,2 %
Rheinland-Pfalz	188.973	7,1 %	74.843	12,4 %	8,1 %
Baden-Württemberg	372.651	5,2 %	149.870	9,0 %	6,0 %
Bayern	413.143	5,0 %	155.922	8,3 %	5,6 %

Bereits diese grobe Beschreibung auf Länderebene zeigt die großen Spannweiten des SGB II-Bezugs an: Deutschland ist dreigeteilt, zum einen unterscheiden sich Süddeutschland und der Nord-Westen Deutschlands sehr deutlich voneinander, zum anderen sind Unterschiede zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland insgesamt festzustellen.

3.4 Zwischenergebnis: Armut und Hartz IV

Bereits jetzt können wir ein Zwischenergebnis formulieren und dann in einem weiteren Schritt verstehen, was aktuell vor dem Hintergrund von Hartz IV passiert. Die Entwicklung der Markteinkommen, der Netto-Äquivalenzeinkommen und der relativen Armutsquoten haben folgendes gezeigt: Das Steuer- und Sozialsystem kann die Ungleichheit der Einkommen deutlich mildern und damit auch die Armutsquoten. Aber ein andauerndes Ungleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt – d. h. der Anstieg der Arbeitslosigkeit – führt zu einer stärkeren Ungleichheit der Markteinkommen bzw. der Netto-Äquivalenzeinkommen und damit steigen die Armutsquoten gewissermaßen zwangsläufig an.

In dieser Situation ist eine Sozialpolitik wenig hilfreich, die im Wesentlichen auf Kostendämpfung ausgerichtet ist (eine

wichtige Ausnahme ist jedoch das Kindergeld, das in den Jahren 1995 und 1998 deutlich erhöht wurde¹⁹). In die gleiche, abwärts weisende Richtung wirken geringe Tariflohnsteigerungen, die Rücknahme von Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und von übertariflichen Zulagen sowie die Zunahme von nicht-tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen bzw. Niedrigeinkommen.

Welche Folgen hat in dieser Situation Hartz IV? Bereits im Jahre 2003 hatte der Paritätische Wohlfahrtsverband gewarnt, dass bei einer Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau die Anzahl der Kinder, die auf Sozialhilfeniveau leben müssen, von ca. 1 Mio. auf 1,5 Mio. anwächst.²⁰ Dies ist in den Folgejahren eingetreten und – wegen der gestiegenen Langzeitarbeitslosigkeit – auf einem höheren Niveau: 1,8 Mio. Kinder sind derzeit betroffen, ca. jedes siebte Kind.²¹

Hierbei darf man nicht vergessen, Hartz IV war ursprünglich auch als Sparprojekt angekündigt. Nach den regierungsseitigen Berechnungen aus den Jahren 2002 und 2003 wäre den Bedarfsgemeinschaften nach der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine Summe von jährlich etwa 2,6 Mrd. Euro entzogen worden. Von der Situation 2002/2003 auf die höhere Langzeitarbeitslosigkeit von 2005 gesehen, wären das insgesamt 4 Mrd. Euro an Einsparvolumen gewesen.

Die Diskussion ab Anfang 2005 um einen angeblichen Leistungsmissbrauch und milliarden schwere Kostensteigerungen im SGB II gewinnt so einen ganz anderen Charakter. Es handelte sich dabei um eine politisch losgetretene Scheindiskussion, die von der Erfolglosigkeit der bisherigen Arbeitsmarktpolitik ablenken sollte. Dies wird durchaus hinter vorgehaltener Hand von dem einen oder anderen Ministeriumsvertreter zugegeben. Jedenfalls waren die Experten aus den Ministerien über die Entwicklung der Kosten im SGB II nicht überrascht.²²

Vor dem Hintergrund der geschilderten Einkommensverhältnisse können wir sofort abschätzen, wie sich Hartz IV auswirkt und weiterhin auswirken wird: Es wird uns wohl nicht überraschen, wenn sich der Trend zu immer ungleicherem Einkommen verstärkt. Des Weiteren wird uns nicht überraschen, wenn die Anzahl der Armutsbevölkerung weiter ansteigt. Dieser Trend kann nur gestoppt werden, wenn die Langzeitarbeitslosigkeit und damit die Notwendigkeit von Hartz IV-Bezug dauerhaft zurückgeht.

19 zur armutsreduzierenden Wirkung des Kindergeldes s. Grabka/Krause (2005)

20 Martens (2004 b)

21 Martens (2005 a)

22 Fakten zu Missbrauch und angeblicher Kostenexplosion s. Martens (2005 b); eine Ausschussdrucksache des Bundestagsausschusses Arbeit und Soziales (s. Bundesregierung, 2006) behandelt die Kosten, die ohne Hartz IV 2005 entstanden wären. Das Ergebnis besagt, dass es - bei Berücksichtigung der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit bis 2005 - zu keiner Kostenexplosion gekommen ist.

4. Armutsforschung und Überschuldung

Seit 1971 haben wir in Deutschland eine ausgewiesene Armutsforschung – initiiert übrigens durch das Erste Armutsprogramm der Europäischen Union (es gab insgesamt drei Programme). Insbesondere das erste Armutsprogramm war ganz auf die Forschung konzentriert und hat einen starken An Schub für die damalige Mikrodaten- und Armutsforschung in Deutschland gegeben. Das Sozio-ökonomische Panel des Deutschen Instituts f. Wirtschaftsforschung wurde bereits erwähnt.

Im Gegensatz dazu gab es aber nicht in gleicher Weise Forschungsanstrengungen, um umfassend Daten von überschuldeten Personen zu erheben und ihre Lebenslagen zu bestimmen.

Das liegt zum einem an den Daten, die bislang zur Überschuldung vorlagen, und zum anderen aber auch am Begriff „Überschuldung“ selbst, der viel komplexer ist, als die Definition von Armutsgrenzen bzw. das Konzept der relativen Einkommensarmut. Notwendig ist vielmehr, ein ganzes Bündel von Indikatoren zu bestimmen: Eindeutig lässt sich die Überschuldung eines Haushalts feststellen, wenn bekannt ist, dass eine Kündigung eines Kreditvertrages vorliegt und/oder eine eidesstattliche Versicherung der Zahlungsunfähigkeit abgelegt wurde und/oder Miet- oder Energieschulden vorliegen und/oder eine Lohn- oder Gehaltspfändung oder eine Kontopfändung stattgefunden hat. Diese harten Fakten, die z. T. formaljuristischer Natur sind, zeigen in eindeutiger Weise eine Überschuldungssituation an. Um den Indikator „Überschuldung“ bestimmen zu können, müssen jedoch fünf unterschiedliche Einzelstatistiken bzw. Datenquellen miteinander kombiniert werden. Wegen möglicher Überschneidungen und Unvollständigkeiten in der Erfassung, muss man aber damit rechnen, die Überschuldungssituation nur in Teilen zu erfassen.

Einen grundsätzlich anderen Weg kann man einschlagen, wenn man von den oben aufgezählten „harten“ Indikatoren absieht und ein Messkonzept einer relativen Überschuldung entwickelt, wie es beispielsweise aus der Armutsforschung bekannt ist. Demnach liegt eine relative Überschuldung vor, wenn trotz Reduzierung des Lebensstils eines Haushaltes und nach Abzug der Lebenshaltungskosten der Einkommensrest nicht mehr für eine zuverlässige Schuldentilgung ausreicht. Operationalisiert heißt das, relative Überschuldung liegt vor, wenn nach Abzug der Kreditverpflichtungen das relative Haushaltseinkommen beispielsweise kleiner ist als die Pfändungsfreigrenzen oder die Schwelle, die durch das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. die Sozialhilfe bestimmt wird. Dementsprechend würde eine absolute Überschuldung bzw. Insolvenz vorliegen, wenn Einkommen und Vermögen des Schuldners nicht mehr für die eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten ausreichen.²³

23 Zimmermann (2004); Zimmermann (2006), S. 92 ff.

Für die unterschiedlichen Untersuchungsmöglichkeiten von Überschuldung hat der amtliche Armuts- und Reichtumsbericht einen großen Impuls gegeben. So hatte die Bundesregierung eine Überschuldungsexpertise in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in einem eigenständigen Kapitel im Armuts- und Reichtumsbericht 2005 referiert wurden.²⁴ Allerdings stammt die Expertise aus dem Jahre 2004 und geht auf Daten aus 2002 zurück. Die Expertise um die Arbeitsgruppe von Korczak untersucht u. a. die „harten“ Überschuldungs-Indikatoren und wertet auch Betroffenenakten von Schuldnerberatungsstellen aus.²⁵ Die Daten wurden darüber hinaus im Schuldenreport 2006 in einem eigenen Kapitel zusammenfassend dargestellt.²⁶

Im Deutschen Institut f. Wirtschaftsforschung, das das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) erstellt, arbeitet mit dem oben erwähnten relativen Überschuldungsbegriff. Die Arbeitsgruppe um Zimmermann/Wagner veröffentlichte im „Datenreport 2004“ des Statistischen Bundesamtes Zahlen zur Überschuldung.²⁷ Allerdings enthält der jüngste „Datenreport 2006“ kein eigenes Kapitel zur Überschuldung.

Tabelle 4: Überschuldete Haushalte, Daten nach Creditreform (Hg.) (2006 a), SCHUFA Holding AG (Hg.) (2006), Korczak, Dieter (2004 a), (2004 b) bzw. Bundesregierung (2005) und Statistischem Bundesamt (2004) bzw. Datenreport 2004; Daten z. T. umgerechnet

Deutschland	West-deutschland	Ost-deutschland	Datenquelle	Bezugsjahr
Überschuldete Haushalte in Millionen				
3,1	2,2	0,9	Bundesregierung	2002
3,0	2,4	0,6	SCHUFA	2005
3,4	2,6	0,8	Creditreform	2006
Überschuldete Personen in Millionen				
6,5	4,6	1,9	Bundesregierung	2002
6,2	5,0	1,2	SCHUFA	2005
7,2	5,5	1,7	Creditreform	2006
Quote überschuldeter Haushalte in Prozent				
7,5 %	6,6 %	11,0 %	Statist. Bundesamt	2002
8,1 %	7,2 %	11,3 %	Bundesregierung	2002
7,6 %	7,5 %	7,9 %	SCHUFA	2005
8,7 %	8,2 %	10,5 %	Creditreform	2006

Der Schulden-Kompass 2006 der SCHUFA ist im November 2006 herausgekommen und beinhaltet Daten, die sich auf

2005 beziehen.²⁸ In erster Linie referiert der Schulden-Kompass eine Fülle von empirischen Indikatoren zur Verschuldung und Überschuldung in Deutschland, die in Kartogrammen auf Kreisebene dargestellt werden. Darüber hinaus enthält er einen Untersuchungsbericht, der mit dem oben erwähnten relativen Überschuldungsbegriff und dem SOEP arbeitet.²⁹

Zum Thema Überschuldung schränkt der Schulden-Kompass der SCHUFA allerdings seine Aussagen ein: „Aufgrund einer unzureichenden Datenbasis und fehlender Hochrechnungsformeln lässt sich die Zahl der überschuldeten Haushalte nur schätzen. Der Forschung verbleibt noch das Problem, verlässlicher Indikatoren.“³⁰ Gemeint ist folgendes: Nach Ansicht der SCHUFA existieren noch keine allgemein anerkannten Hochrechnungsverfahren, um aus vorliegenden Indikatoren sicher auf eine Überschuldung eines Haushalts zu schließen.

Ebenfalls im November 2006 wurde ein Schuldner-Atlas 2006 von Creditreform herausgegeben. Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 1. Oktober 2006.³¹ Creditreform ist mit seinem Atlas sehr viel mutiger als die SCHUFA. Creditreform erhebt den Anspruch, tatsächlich die Überschuldung darzustellen und betrachtet die kleinräumliche Verteilung der Überschuldung von der Kreisebene bis herunter auf die Ebene von Postleitzahlen. Die Ergebnisse werden in zwei Kartogrammen dargestellt, die im Internet zugänglich sind.³² In seiner sozialpolitischen Analyse nimmt der Schuldner-Atlas Deutschland 2006 oftmals Bezug auf den Schuldenreport 2006.³³ Allerdings wurden die Rechenverfahren nicht offen gelegt, um von vorliegenden Indikatoren auf eine Überschuldung zu schließen.

24 Bundesregierung (2005), S. 49-56 (Kap. I.4, „Überschuldung privater Haushalte – ein Armutsrisiko“)
 25 Korczak (2004 a), (2004 b)
 26 Verbraucherzentrale Bundesverband (2006 b)
 27 Statistisches Bundesamt (2004), Kap. 15.3 Überschuldung, S. 599-602

28 SCHUFA (2006)
 29 Zimmermann (2006)
 30 SCHUFA (2006), S. 13
 31 Creditreform (2006 a), (2006 b)
 32 Creditreform (2006 c), (2006 d)
 33 Verbraucherzentrale Bundesverband (2006 a)

Tabelle 5: Überschuldete Haushalte in Deutschland, Creditreform (2006 a), Stichtag 1. Oktober 2006; Daten z. T. umgerechnet

Bundesland	Personen und Haushalte 2006 in Mio.			Schuldnerquoten > 18 Jahre
	> 18 Jahre	Überschuldete Personen	Überschuldete Haushalte	
Deutschland	67,29	7,19	3,42	10,7 %
Westdeutschland	53,12	5,45	2,57	10,3 %
Ostdeutschland (m. Berlin)	14,17	1,72	0,87	12,1 %
Ostdeutschland (ohne Berlin)	11,33	1,29	0,63	11,4 %
Bayern	10,05	0,77	0,36	7,7 %
Baden-Württemberg	8,61	0,69	0,32	8,1 %
Sachsen	3,65	0,36	0,18	9,8 %
Hessen	4,98	0,53	0,25	10,6 %
Thüringen	1,99	0,21	0,10	10,8 %
Rheinland-Pfalz	3,28	0,36	0,16	10,9 %
Niedersachsen	6,43	0,72	0,34	11,2 %
Brandenburg	2,15	0,26	0,12	11,9 %
Nordrhein-Westfalen	14,60	1,74	0,81	11,9 %
Schleswig-Holstein	2,29	0,27	0,13	12,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,43	0,18	0,09	12,3 %
Saarland	0,87	0,11	0,05	12,5 %
Hamburg	1,46	0,18	0,10	12,7 %
Sachsen-Anhalt	2,11	0,28	0,14	13,4 %
Berlin	2,84	0,43	0,24	15,2 %
Bremen	0,55	0,08	0,05	15,3 %

Fasst man die drei genannten Datenquellen aus Tabelle 4 zusammen, so heißt das:

- 3,0 bis 3,4 Mill. Haushalte sind in Deutschland überschuldet, das sind zwischen 7,5 bis 8,7 % aller Haushalte oder 6,2 bis 7,2 Mill. Personen.
- Im Osten ist die Überschuldung größer als im Westen, allerdings sind die Unterschiede in der Überschuldung nach den SCHUFA-Daten weniger stark ausgeprägt, sie liegen – nach SCHUFA – für Ostdeutschland nur geringfügig über den Quoten in Westdeutschland.
- Drei der in Tabelle 4 genannten Datenquellen³⁴ befassen sich mit der Überschuldung im Zeitverlauf - Ergebnis: Bei dynamischer Betrachtung hat man in den letzten Jahren seit Ende der 90er Jahre bzw. seit der Jahrtausendwende eine deutliche Zunahme der Überschuldung insgesamt zu verzeichnen. Gegenüber Anfang der 90er Jahre haben sich die überschuldeten Haushalte mehr als verdoppelt.

34 Creditreform (2006 a), SCHUFA (2006), Korczak (2004 a), Korczak (2004 b) bzw. Bundesregierung (2005)

Tabelle 6: Haupteinkommensquellen insolventer Haushalte (2002)³⁵

Haupteinkommensarten	Westdeutschland	Ostdeutschland
Erwerbseinkommen	47 %	29 %
Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe	30 %	43 %
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)	14 %	17 %
Rente / Pension	8 %	11 %
Einkünfte aus Selbstständigkeit	1 %	0 %

Vergleichbar mit den Untersuchungen in der Armutsforschung interessieren die Hauptgründe, die zu einer Überschuldung führen. Wenn wir die Haupteinkommensquellen betrachten, so müssen wir folgende interessante Tendenzen feststellen:

- In Westdeutschland bezieht fast die Hälfte der überschuldeten Haushalte Erwerbseinkommen, im Osten sind das weniger als ein Drittel der Haushalte (Tabelle 6). In Ostdeutschland geben zudem fast ein Drittel der überschuldeten Haushalte an, nur über ein Niedrigeinkommen zu verfügen (Tabelle 7).
- In Westdeutschland spielen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (die Zahlen bezogen sich auf 2002, als das SGB II noch nicht in Kraft war) mit 44 % eine überragende Rolle, in Ostdeutschland sind es sogar 60 %. Mit anderen Worten: In Ostdeutschland leben überschuldete (insolvente) Haushalte überwiegend von Transferzahlungen, im Westen fast die Hälfte (Tabelle 6).
- In den alten Bundesländern spielt der Faktor Arbeitslosigkeit auch eine überragende Rolle, aber nicht so dominierend wie im Falle der neuen Bundesländer; neben der Arbeitslosigkeit tritt im Westen noch gleichrangig der Faktor Trennung/Scheidung hinzu (Tabelle 7).

Tabelle 7: Auslöser von Überschuldung (2002)³⁶

Auslöser (mit Mehrfachnennungen)	Westdeutschland	Ostdeutschland
Arbeitslosigkeit	23 %	46 %
Dauerndes Niedrigeinkommen	8 %	29 %
Trennung / Scheidung	23 %	19 %
Gescheiterte Selbstständigkeit	20 %	16 %
Überhöhter Konsum	4 %	25 %
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	17 %	2 %
Krankheit, Unfall, Tod	13 %	6 %
Bildungsdefizite	5 %	1 %
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	5 %	3 %
Bürgschaft	4 %	0 %
Sucht	2 %	4 %
Haushaltsgründung, Familiengründung	1 %	0 %

35 Verbraucherzentrale, 2006, S. 45

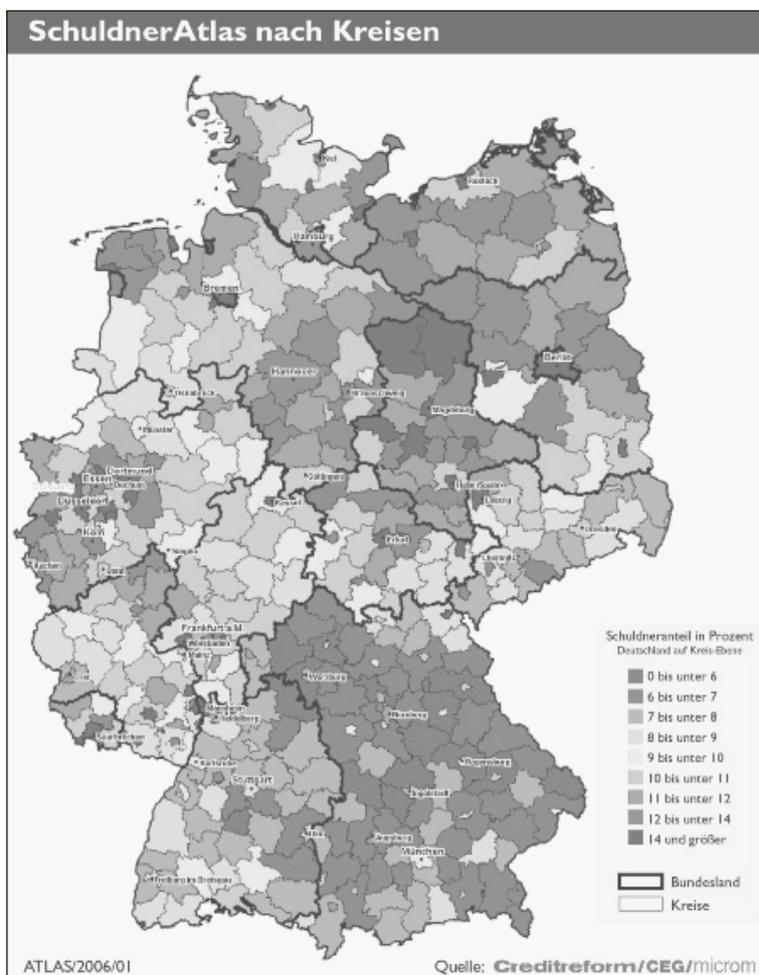
36 Verbraucherzentrale, 2006, S. 48

Bei den beschriebenen Befunden kommt heraus, dass der Auslöser Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit eine bemerkenswert hohe Rolle bei der Überschuldung spielen muss. Damit können wir im Folgenden die zunächst getrennten Diskussionen über Überschuldung und Armut bzw. Hartz IV miteinander verknüpfen.

5. Armutsbetroffenheit, Hartz IV-Bezug und Überschuldung

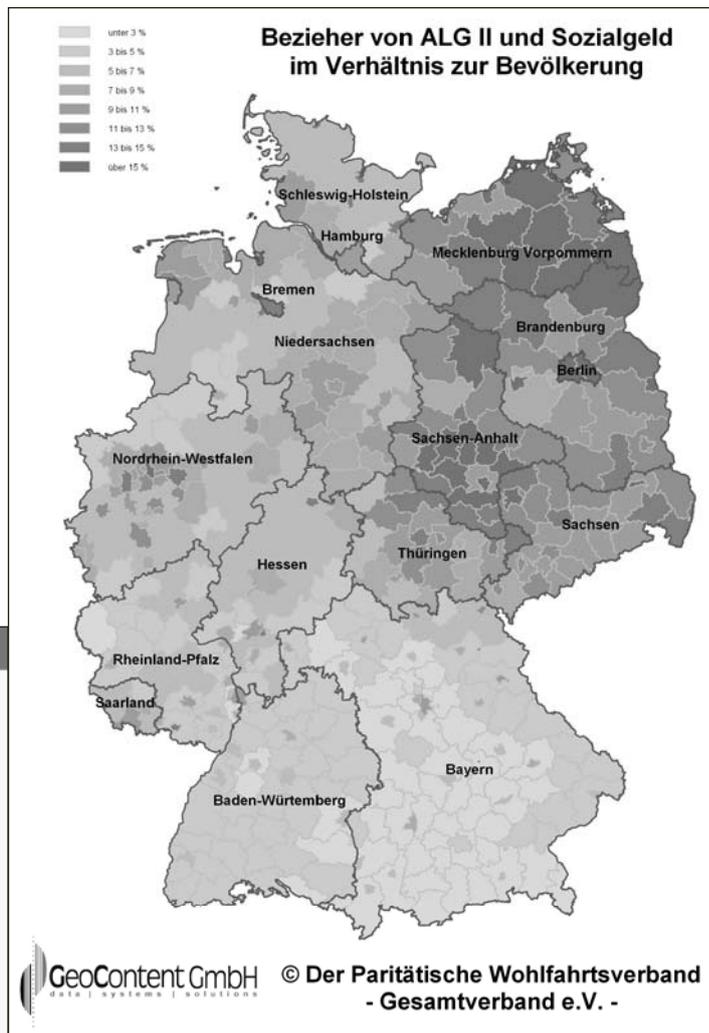
Nach dem bisher Gesagten existieren ganz eindeutig deutliche Überschneidungen zwischen Armutsbetroffenheit, Hartz IV-Bezug und Überschuldung. Parallel mit dem relativen Zurückbleiben unterer Einkommenschichten sowie der steigenden Arbeitslosigkeit – und damit der Zunahmen von Armut – nimmt auch die Überschuldung zu.

Abbildung 1a:
Überschuldung nach Kreisen, Überschuldungsquoten der Bevölkerung 18 Jahre und älter zum Stichtag 1. Oktober 2006



Quelle: Schuldneratlas Creditreform (2006 c)

Abb. 1b: Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Quote der Bevölkerung zwischen 0 und unter 65 Jahre, Daten bezogen auf August 2005



Quelle: unveröffentlichte Unterlagen Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband, 2005, siehe www.paritaet-berlin.de

Bei einer reinen Durchschnittsbetrachtung wie in den Tabellen 3, 4 und 5 werden mögliche Zusammenhänge eher verwischt, deutlicher treten sie hervor, wenn man miteinander vergleicht: ein Kartogramm zur SGB II-Betroffenheit auf Kreisebene mit einem Kartogramm zur Überschuldung auf Kreisebene. In Abbildung 1a und 1b findet sich ein Kartogramm von Creditreform zur Überschuldung 2006 und ein bislang unveröffentlichtes Kartogramm zur SGB II-Betroffenheit, das der Paritätisches 2005 erstellt hat. Im Falle der Wertebereiche in der Darstellung der beiden Kartogramme umfassen beide die Spanne 0 bis über 14 bzw. 15 % und sind damit von der Größenordnung der dargestellten Quoten sehr gut vergleichbar.

Nach dem bisher Gesagten sind gewisse Übereinstimmungen zwischen SGB II-Bezug und Überschuldung nicht überraschend. Bei der Betrachtung der beiden Abbildungen 1a und 1b kommt man aber über das Erwartete hinaus zu weit

reichenden Übereinstimmungen: Überall da, wo Schwerpunkte der Langzeitarbeitslosigkeit zu finden sind, sind zugleich auch die Überschuldungsquoten überdurchschnittlich hoch. In der geographischen Struktur der einzelnen Höhen und Abstufungen der einzelnen Quoten folgen beide Kartogramme bemerkenswert ähnlichen Mustern.³⁷

Deutschland ist in beiden Kartogrammen dreigeteilt: Da haben wir den Süden Deutschlands mit Bayern und Baden-Württemberg und Teilen von Hessen und Rheinland-Pfalz, der eine insgesamt nur schwache Betroffenheit von SGB II und bei der Überschuldung aufweist. In Westdeutschland ist die Situation insgesamt durchmisch. Es gibt einzelne Schwerpunkte, oft Ballungsräume, die in Bereiche mit niedriger Betroffenheit eingebettet sind. In Ostdeutschland haben wir es dagegen mit einer fast flächendeckenden und gegenüber dem Deutschlanddurchschnitt überdurchschnittlichen Betroffenheit bei SGB II-Bezug und Überschuldung zu tun. Allerdings mit der bemerkenswerten Ausnahme der Landkreise im südlichen Sachsen und im Südosten Thüringens. Trotz hoher Hartz IV-Quoten hat man es hier insgesamt mit einer nur sehr geringen Überschuldung im Verhältnis zu den neuen und alten Bundesländern zu tun.

Bei einer Betrachtung der dynamischen Entwicklung der Überschuldung der Kreisebene finden sich einige langjährige Tendenzen³⁸: Eine Zunahme von Überschuldung ist am stärksten in den Gebieten festzustellen, die eine überdurchschnittliche Schuldenquote hatten. Die Steigerung in „schuldenarmen“ Gebieten ist dagegen eher marginal. Kernstädte und Ballungsräume weisen tendenziell höhere Quoten auf als Landkreise bzw. ländliche Regionen. In der Summe kann man sagen, dass Überschuldung sich verdichtet und tendenziell so etwas wie „Überschuldungsschwerpunkte“ erzeugt.

Vergleichbares lässt sich zur SGB II-Betroffenheit sagen: Untersucht man die Kreisquoten im Abstand von einem Jahr, fällt die Zunahme in %-Punkten in den Kreisen am höchsten aus, die zuvor schon überdurchschnittliche Werte zeigten. In Gebieten mit niedriger Langzeitarbeitslosigkeit fällt auch der Zuwachs nur gering aus. Ballungsraume sind oftmals Schwerpunkte beim SGB II-Bezug.

Kurz zurück zu einigen Fakten der Armutssituation: Die unter der Armutsschwelle lebende Bevölkerung ist keineswegs eine homogene Gruppe. Etwa die Hälfte dieser Personen weist nur das Merkmal Einkommensarmut auf – ohne weitere Unterversorgungslagen. Die andere Hälfte erleidet dagegen noch mindestens eine weitere Unterversorgung, wobei das Merkmal Langzeitarbeitslosigkeit und Überschul-

dung als wichtiger Faktor erscheint. In diesem Zusammenhang ist folgendes wichtig: Außerhalb der Überschneidung zwischen Langzeitarbeitslosigkeit, Armut und Überschuldung werden unter dem bisherigen Armutsbegriff alle Personen nicht erfasst, die ein Einkommen über der Armutsschwelle haben, aber aufgrund von Überschuldung faktisch „ausgabenarm“ sind.

Wenn aber bislang unter dem Begriff Armut nur die Einkommensarmut erfasst wurde, bringt uns das zu einer neuen Einsicht: Einen vollständigen Überblick über die soziale Situation in Deutschland können wir nur erlangen, wenn wir neben der Einkommensarmut auch die Ausgabenarmut mit in die Betrachtung hinein nehmen. Allerdings kann man wegen der Überschneidung der SGB II-Haushalte und der überschuldeten Haushalte Armutquoten und Überschuldungsquoten nicht einfach addieren. Dies wäre einem künftigen, einem dritten Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vorbehalten. Das heißt aber auch, dass innerhalb der Armutdebatte der Blick auf die Überschuldung einen viel höheren Stellenwert bekommen muss als bisher. Der Paritätische arbeitet im Beirat des Armut- und Reichtumsberichts mit und wird sich für eine Erweiterung des Armutsbegriffs und eine stärkere Berücksichtigung der Überschuldungsproblematik einsetzen.

Resümee

- (1) Die geographischen Verbreitungsmuster von Überschuldung und SGB II-Bezug bzw. Armutsbetroffenheiten stimmen weitgehend überein. Der Armut- und Ausgrenzungsbegriff muss um die Lebenslage „Überschuldung“ erweitert werden. Nur so könnten wir zu einer vollständigen Übersicht der sozialen Lage in Deutschland kommen.
- (2) Schuldnerberatung und Armutberatung sind keine Gegensätze. Die Daten legen nahe, dass sie zusammengehören, mindestens für den Personenkreis, der beide Ausgrenzungsmerkmale – Einkommensarmut und Überschuldung – in sich vereinigt.
- (3) Die Schuldnerberatung ist aufgrund der Fülle der Daten von SCHUFA und Creditreform in der Lage, kleinräumige Verteilungsmuster von Überschuldung auszumachen und auf dieser Ebene auch eine kleinräumige Dynamik zu erfassen. Damit ist die Datenlage aber potentiell besser als beispielsweise im SGB II, bei dem bislang Daten unterhalb der Kreisebene noch nicht veröffentlicht wurden. Vergleicht man beide Datenquellen, SGB II-Daten und Creditreform/SCHUFA-Überschuldungsdaten, so ist die Schuldnerberatung in der einzigartigen Situation, zeitnahe Daten in Kommune oder Kreis im Sinne einer kleinräumigen Sozialplanung nutzen zu können.

37 Das heißt aber auch, dass Erklärungsansätze, die Gründe für eine Überschuldung in erster Linie im persönlichen (Fehl-)Verhalten suchen, keine wirklich überzeugenden Ergebnisse vorweisen können. Äußere Rahmenbedingungen sind ganz offensichtlich der bestimmende Faktor bei einem Abrutschen in eine Überschuldungssituation. Eine „Selbst-Schuld-Debatte“ wäre m. E. vollkommen fehlgeleitet (vgl. SCHUFA, 2006, S. 136).

38 Creditreform (2006)

Literatur

Becker, Irene und Hauser, Richard (unter Mitarbeit von P. Krause, M. Grabka, B. Mattil, K. Kortmann) (2005): Verteilung der Einkommen 1999-2003.- Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Eigenverlag, Bonn

Bundesregierung (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der 1. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.- Eigenverlag, Bonn.

Bundesregierung (2005): Lebenslagen in Deutschland. Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht.- Berlin; Textfassung im Internet (Abfrage 12/2006): <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Lebenslagen-in-Deutschland-De-821.property=pdf;bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesregierung (2006): Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006) - Drucksache 16/750 - Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2006. Hier: Einzelplan 11, Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.- Ausschussdrucksache 16(11)197 (2. Mai 2006); Dokument von der Bundesregierung nicht veröffentlicht, im Internet verfügbar: [http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/7f536ce2e1370c2ac12570b500529e63/\\$FILE/ATTYSNS8/16\(11\)197.pdf](http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/7f536ce2e1370c2ac12570b500529e63/$FILE/ATTYSNS8/16(11)197.pdf)

Creditreform (Hg.) (2006 a): SchuldnerAtlas Deutschland 2006.- Neuss; Textfassung im Internet (Abfrage 12/2006): http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Presse/Creditreform_Wirtschaftsforschung/Schuldneratlas/2006-11/SchuldnerAtlas_2006.pdf

Creditreform (Hg.) (2006 b): SchuldnerAtlas Deutschland 2006.- Schuldnerquoten für Deutschland nach Kreisen und kreisfreien Städten (in alphabetischer Reihenfolge).- Neuss, Tabelle im Internet (Abfrage 12/2006): http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Presse/Creditreform_Wirtschaftsforschung/Schuldneratlas/Schuldnerquoten_nach_Kreisen_und_kreisfreien_Staedten.pdf

Creditreform (Hg.) (2006 c): SchuldnerAtlas Deutschland 2006.- Überschuldung nach Kreisen.- Neuss, Kartogramm im Internet (Abfrage 12/2006): http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform_Analysen/SchuldnerAtlas/1_SchuldnerAtlas_Deutschland_nach_Kreisen.jsp

Creditreform (Hg.) (2006 d): SchuldnerAtlas Deutschland 2006.- Überschuldung nach PLZ.- Neuss, Kartogramm im Internet (Abfrage 12/2006): http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform_Analysen/SchuldnerAtlas/2_SchuldnerAtlas_Deutschland_nach_PLZ.jsp

Deutscher Gewerkschaftsbund und Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband (Hg.) (1994): Armut in Deutschland.- Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek.

Frick, Joachim R. und Grabka, Markus M. (2005): Zur Entwicklung der Einkommen privater Haushalte in Deutschland bis 2004. Zunehmender Einfluss von Arbeitslosigkeit auf Armut und Ungleichheit.- DIW-Wochenbericht 28/2005, S. 429-436

Grabka, Markus M. und Krause, Peter (2005): Einkommen und Armut von Familien und älteren Menschen.- DIW-Wochenbericht, Heft 9/2005, S. 155-162

Hanesch, Walter; Krause, Peter und Bäcker, Gerhard (2000): Armut und Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands.- Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek.

Hauser, Richard und Hübinger, Werner (1993): Arme unter uns. Teil 1: Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutsuntersuchung.- Lambertus Verlag, Freiburg

Korczak, Dieter (2004 a): Überschuldungsexpertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.- München; in: Materialien zur Familienpolitik (Nr. 19/2004), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2004), S. 281-309; Internet (Abfrage 12/2006): http://www.bag-schuldnerberatung.de/download/materialien-zur-familienpolitik-nr-19_2F2004.property=pdf.pdf

Korczak, Dieter (2004 b): Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002. Aktualisierung der Daten zur Überschuldung. Expertise erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.- München; in: Materialien zur Familienpolitik (Nr. 19/2004),

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2004), S. 311-359; Internet (Abfrage 12/2006): http://www.bag-schuldnerberatung.de/download/materialien-zur-familienpolitik-nr-19_2F2004.property=pdf.pdf

Kuhne, Tina und Martens, Rudolf (2005): „Zum Leben zu wenig ...“ DPWV: Politische Lobbyarbeit und praktischer Einsatz für Armutsbekämpfung.- In: pro familia magazin, 01/2005, S. 10-12

Martens, Rudolf (2002): Indikatoren und politisches Monitoring in Europa.- In: Dokumentation der Tagung „Indikatoren und Qualität sozialer Dienste im europäischen Kontext“ (16.-17. Oktober 2002, Berlin), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa (Hg.), S. 167-178, Berlin/Frankfurt am Main, nur als pdf-Datei im Internet verfügbar (Abfrage 12/2006): <http://www.soziale-dienste-in-europa.de>

Martens, Rudolf (2004 a): Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße.- In: Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Berlin

Martens, Rudolf (2004 b): Der Einfluss der Agenda 2010 auf Personen und Haushalte mit Kindern in Deutschland: Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe.- Unsere Jugend, Heft 7-8/2004, S. 243-254

Martens, Rudolf (2005 a): Erste quantitative Bilanz nach Hartz IV: Jedes siebte Kind lebt auf Sozialhilfe-Niveau.- Soziale Sicherheit, Heft 9/2005, S. 282-291

Martens, Rudolf (2005 b): Vermuteter Sozialmissbrauch und gefühlte Kostenexplosion beim Arbeitslosengeld II.- Soziale Sicherheit, Heft 11/2005, S. 357-362

Martens, Rudolf (2006 a): Neue Regelsatzberechnung 2006. Zu den Vorschlägen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Bundesregierung.- Soziale Sicherheit, H. 6 (Juni) 2006; Fachinformation im Internet (20.12.2004): [http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/0be8c7081d662e39c1256f850037edbl/\\$FILE/Expertise-Broschuere.pdf](http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/0be8c7081d662e39c1256f850037edbl/$FILE/Expertise-Broschuere.pdf)

Martens, Rudolf (2006 b): Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße. Neue Regelsatzberechnung 2006.- In: Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Berlin; Fachinformation im Internet (30.05.2006): [http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/976e00f7e603f2f0c125717e0048be86/\\$FILE/dpww_expertise.pdf](http://www.infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/084d1e2d27926991c12569f900700d64/976e00f7e603f2f0c125717e0048be86/$FILE/dpww_expertise.pdf)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2004): Sozialbericht NRW 2004. Armuts- und Reichtumsbericht.- (Eigenverlag) Düsseldorf

Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband (Hg.) (1989): „... wessen wir uns schämen müssen in einem reichen Land...“ - Armutsbericht des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für die Bundesrepublik Deutschland, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 11/12/89

SCHUFA Holding AG (Hg.) (2006): Schulden-Kompass 2006. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland.- Wiesbaden; Internet (Abfrage 12/2006): http://www.schulden-kompass.de/downloads/sk06_gesamt.pdf

Statistisches Bundesamt (2004): Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland.- Eigenverlag, Bonn; Kap. 15.3 Überschuldung, S. 599-602

Statistisches Bundesamt (2006): Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA für Deutschland 2005.- Wiesbaden; Internet (Abfrage 12/2006): http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2006/eu_silc_i.pdf

Verbraucherzentrale Bundesverband (Hg.) (2006 a): Schuldenreport 2006.- Schriftenreihe des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zur Verbraucherpolitik, Bd. 7, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin

Verbraucherzentrale Bundesverband (Hg.) (2006 b): Schuldenreport 2006 Hintergrundinformationen.- Internet (Abfrage 12/2006): http://www.vzbv.de/mediapics/hintergrundpapier_schuldenreport_15_02_06.pdf

Zimmermann, Gunter E. (2004): Aussagekraft der Daten des SOEP sowie der EVS 2003 zur Verschuldung und Überschuldung von Privathaushalten. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Karlsruhe; in: Materialien zur Familienpolitik (Nr. 19/2004), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend (Hg.) (2004), S. 384-416; Internet (Abfrage 12/2006): http://www.bag-schuldnerberatung.de/download/materialien-zur-familienpolitik-nr.-19_2F2004.property=pdf.pdf

Zimmermann, Gunter E. (2006): Steigt die Anzahl überschuldeter Haushalte? Eine Analyse zur Entwicklung des Ausmaßes privater Überschuldung.- In: SCHUFA Holding AG (Hg.) (2006), *Schulden-Kompass 2006*. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, S. 91-126

Reform des Kontopfändungsschutzes

Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Kontopfändungsschutzes bewerten die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. auf der Grundlage der von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände erarbeiteten Stellungnahme wie folgt:

Einleitung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zu begrüßen, wird jedoch der Zielsetzung des Schuldnerschutzes sowie der Entlastung von Banken und Gerichten aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände nicht im vollen Umfang gerecht.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit und der aktuellen Praxis der Banken im Umgang mit der selbst auferlegten Verpflichtung, jedem Bürger ein Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen¹, besteht die starke Befürchtung, dass ein effektiverer Kontopfändungsschutz des Schuldners dadurch unterlaufen wird, dass die Pfändungsschutzkonten nicht eingerichtet werden.

Die AG SBV fordert daher die Bundesregierung auf, begleitend zur Kontopfändungsreform auch ein Recht auf ein Guthabenkonto umzusetzen, um der zu erwartenden Praxis der Banken, entweder Pfändungsschutzkonten zu verweigern oder gepfändete Konten zu kündigen, entgegenzutreten.

Ohne diese weitergehenden Regelungen bliebe das Problem des Schuldners, wieder ein Guthabenkonto zu bekommen, unvermindert bestehen bzw. es würde sich aus der Erfahrung der Schuldnerberatung noch verschärfen.

Um für die Banken den Aufwand in vertretbarem Umfang zu halten und einen effektiveren Schuldnerschutz zu gewähr-

leisten, schlägt die AG SBV folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- den Pfändungsumfang auf Kalendermonate und nicht auf Bankarbeitstage zu beziehen,
- den Pfändungsschutz bis zur Höhe der monatlichen Einkünfte zu erweitern,
- „Kettenpfändungen“ zu erschweren,
- die „Sperrfrist“ bei Eingang der Pfändung für die Überweisung an den Gläubiger von zwei auf vier Wochen zu verlängern und auch auf Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu erweitern,
- eine Belehrung des Gerichts für den Schuldner und Drittschuldner vorzusehen,
- den Pfändungsschutz nach § 850i ZPO auf sonstige Einkünfte, die keine Arbeitseinkommen sind, zu erweitern,
- den Umfang des Pfändungsschutzes auf dem Pfändungsschutzkonto auf § 850c Abs. 2 Satz 1 zu beziehen,
- unpfändbare Sozialleistungen, Wohngeld und Leistungen der Krankenversicherung, die zur Begleichung erbrachter Leistungen Dritter gezahlt werden, grundsätzlich freizustellen,
- den Pfändungsschutz nach § 850l E-ZPO und § 55 SGB I weiterhin nach § 765a ZPO zuzulassen,
- die Pfändungsschutzfrist bei § 55 SGB I und § 76a EStG von 7 Tagen auf einen Monat zu verlängern,
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bestehende Kontopfändungen zeitlich zu begrenzen.

Darüber hinaus sieht die AG SBV aus der alltäglichen Praxis der Schuldnerberatung noch weitergehenden Regelungsbedarf in nachfolgend benannten Problemfeldern:

- Sicherstellung der Einkünfte des nicht mit gepfändeten Mitkontoinhabers bei einem Oder-Konto.
- Schutz des Unterhalts des Kindes, der auf ein Konto des Sorgeberechtigten eingeht. Gleiches gilt für den Unterhaltsvorschuss.
- Schutz von auf das Konto eingehenden Beihilfe- und Versicherungsleistungen für den Schuldner zur Weiterleitung an Dritte.
- Schutz von notwendigen Ansparbeträgen bei Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII.

¹ Siehe Bericht des Deutschen Bundestags BT 16/2265 vom 14.07.2006

I. Änderungsvorschläge und Begründungen im Einzelnen²

Artikel 1 Nr. 3: § 833a E-ZPO:

Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben

Es wird vorgeschlagen, § 833a E-ZPO wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„§ 833a Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben

- (1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden ~~180 Bankgeschäftstage~~ 6 Kalendermonate³ bis zur Höhe der monatlichen Eingänge, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.
- (2) Die Pfändung des Guthabens eines Pfändungsschutzkontos im Sinne von § 850k Abs. 6 umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden ~~90 Bankgeschäftstage~~ 3 Kalendermonate, bis zur Höhe der monatlichen Eingänge, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.“
- (3) Nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1 bzw. 2 kann der Gläubiger Eine erneute Pfändung des Kontoguthabens nach Absatz 1 darf der Gläubiger erst nach Ablauf eines Jahres und eine erneute Pfändung des Guthabens eines Pfändungsschutzkontos nach Absatz 2 darf er erst nach Ablauf von 2 Jahren beantragen. Vor Ablauf dieser Fristen ist eine erneute Pfändung nur statthaft, wenn
 1. die Pfändung zu einer teilweisen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder
 2. glaubhaft gemacht wird, dass dieser Vermögen erworben hat.

Begründung zu den Absätzen 1 und 2:

Die zeitliche Begrenzung der Kontopfändung wird begrüßt. Durch die zeitliche Begrenzung der Pfändung wird die Bereitschaft der Kreditinstitute, gepfändete Konten zu kündigen verringert, und die Bereitschaft, Guthabekonten einzurichten, voraussichtlich erhöht werden. Die Praxis hat darüber hinaus gezeigt, dass sich ein Pfändungsertrag – wenn überhaupt – nur zu Beginn der Pfändungsmaßnahme realisieren lässt. Dauerhafter Pfändungsertrag wird durch Schutzanträge oder Kontokündigungen in der Regel verhindert.

Der vorliegende Entwurf beschränkt die Pfändung eines Kontoguthabens auf 180 bzw. 90 „Bankgeschäftstage“. Wie die Legaldefinition in § 676a BGB klarstellt, zählen dazu nur „Werktage, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende“. Diese zeitliche Begrenzung nach Bankgeschäftstagen ist für Schuldner/Verbraucher, aber auch für die Vollstreckungsgerichte nur schwer verständlich; diese könnten das Ende der Pfändungsmaßnahme allenfalls unter Zuhilfenahme eines Kalenders mühsam und zudem fehlerträchtig ermitteln, da in den Bundesländern unterschiedliche (kirchliche) Feiertage gelten.

Eine taggenaue Berechnung bedeutet für die Kreditinstitute – trotz Automatisierungsmöglichkeit – einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Durch die Ersetzung der Bankgeschäftstage mit dem allgemein verständlichen Zeitraum „Kalendermonat“ lässt sich sowohl für die Justiz, als auch für Drittschuldner der Arbeitsaufwand reduzieren. Damit erleichtert sich zugleich der Berechnungsaufwand für den Kontoschutz, denn beim Pfändungsschutzkonto in § 850k E-ZPO ist ebenfalls auf Kalendermonate abgestellt.

Problematisch ist die unbegrenzte Erfassung der Tagesguthaben in den der Pfändung folgenden Monaten. In nahezu allen Fällen, in denen nicht am Ersten eines Monats das Geld eingeht, hätten die Gläubiger sogar einen größeren Zugriff als nach der derzeit geltenden Regelung, wenn der Kontoinhaber das Konto nicht bis auf den letzten Cent am letzten des Monats leer geräumt hat.

Beispiel:

Am 10. eines Monats geht das Gehalt in Höhe von 1.000 € ein. Nach dem Entwurf sind dann rund 15 € pfändbar.⁴ Die Pfändung erfolgt am 11. des Monats. Der Kontoinhaber lässt 300 € für die Miete am 3. des nächsten Monats auf seinem Konto stehen. Am Anfang des Monats sind diese 300 € zunächst von der Pfändung geschützt, da der Betrag unterhalb des Freibetrags für den neuen Monat liegt. Wenn der Schuldner nun am 10. dieses Monats wieder sein Gehalt in Höhe von 1.000 € bekommt, dann werden die 300 € vom Vormonat mit den 1.000 € zusammengerechnet. Dies bedeutet, dass nach dem vorliegenden Entwurf dann 315 € in diesem Monat an die Gläubiger abgeführt werden müssten.

Noch schwieriger würde die Situation aussehen, wenn der Schuldner am 25. des Monats oder später sein Gehalt auf sein Konto überwiesen bekommt, welches für den Folgemonat bestimmt ist. In diesem Fall müsste der Schuldner noch im laufenden (Rest-)Monat sein vollständiges Gehalt, abzüglich des pfändbaren Betrags, abheben bzw. überweisen lassen, damit er nicht beim nächsten Gehaltseingang entsprechend gepfändet wird.

² Im Folgenden wird entsprechend dem Aufbau des Referentenentwurfs zu den einzelnen Vorschlägen Stellung genommen.

³ Die unterstrichenen Textteile kennzeichnen Änderungsvorschläge der AG SBV. Die durchgestrichenen Textteile sind Vorschläge zur Streichung.

⁴ Bei einer Gehaltspfändung wäre der Schuldner dagegen gemäß § 850c Abs. 2 S. 1 nur in Höhe von 10,40 € pfändbar.

Wie diese beiden Beispiele zeigen, würden nach dem vorliegenden Entwurf die Schuldner in nicht unerheblichen Teilen schlechter gestellt werden als nach bestehender Rechtslage und bei einer Pfändung beim Arbeitgeber, somit an der Quelle. Darüber hinaus muss der Schuldner vollständig über die Rechtslage informiert sein und „strategisch“ handeln, um sein pfändungsfreies Einkommen sichern zu können. Diese Regelung geht daher weit an der Lebensrealität der Schuldner vorbei. Die Praxis der Schuldnerberatung zeigt deutlich, dass in einer Vielzahl der Fälle nicht ein Gehaltseingang am ersten des Monats erfolgt, sondern am 10. oder 15. oder sogar kurz vor Ende des Monats. Insbesondere Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen erhalten – teilweise – mehrmals im Monat Abschlagszahlungen, da die Gehälter erst im Folgemonat für den Vormonat gezahlt werden.

In all diesen Fällen würde die neue gesetzliche Regelung zu einer nicht hinnehmbaren Verschärfung der Pfändungssituation bei einer Kontopfändung führen, insbesondere bei den Schuldnern, die bei einer Gehaltspfändung gering oder gar nicht pfändbar sind.

Die Konsequenz aus dieser Regelung ist, dass die Kontopfändung für Gläubiger weiterhin einen höheren Anreiz bieten würde – trotz zeitlicher Befristung – als eine Pfändung an der Quelle beim Arbeitgeber.

Die AG SBV schlägt daher vor, die Pfändung an dem Tagesguthaben zu orientieren, jedoch auf die Höhe der Einkünfte innerhalb eines Monats zu beschränken, so dass der unpfändbare Betrag des Vormonats auf den Folgemonat übertragen werden kann. Hiermit könnte - ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand - der Schutz des pfändungsfreien Einkommens des Schuldners sichergestellt werden.

Den Pfändungsschutz in § 850k E-ZPO auf einen Monat ab Eingang der Pfändung umzustellen, würde in den dargelegten Beispielen nichts ändern. Auch eine Umstellung auf einen Schutz ab Eingang des Geldes wäre nur auf den ersten Blick hilfreich. Probleme gibt es dann jedoch bei unregelmäßigen Geldeingängen bzw. nicht genau monatlichen Eingängen, insbesondere wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten Geldeingänge zu verzeichnen wären.

Das Ziel, dass der Schuldner sein Konto einmal monatlich „abräumen“ muss, ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gelöst worden.

Begründung zu Absatz 3:

Es muss vermieden werden, dass einzelne Gläubiger durch „Kettenpfändungen“ ohne Pfändungsertrag ein Schuldnerkonto dauerhaft blockieren. Deshalb wird analog der Regelungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgeschlagen, eine hier einjährige bzw. zweijährige Frist einzuführen, in der es dem Gläubiger grundsätzlich untersagt ist, das gleiche Konto erneut zu pfänden. Die Differenzierung in

den Sperrfristen (1 bzw. 2 Jahre) trägt den Unterschieden im Pfändungsumfang (6 bzw. 3 Kalendermonate) Rechnung.

Alternativvorschlag:

Es sollte im Gesetzgebungsverfahren bedacht werden, ob die Differenzierung in den Absätzen 1 und 2 nicht entfallen kann. Dann ließe sich der Pfändungsumfang auf vier Kalendermonate vereinheitlichen, was eine Sperrfrist von einem Jahr angemessen erscheinen lässt.

Eine erneute Pfändung soll möglich sein, wenn die vorausgehende Kontopfändung erfolgreich war oder wenn der Gläubiger glaubhaft machen kann, dass der Schuldner Vermögen erworben hat.

Das gesetzgeberische Ziel, einerseits den Gläubigern den Zugriff auf das Bankkonto zu erhalten, andererseits aber für einen effektiveren Schutz der Schuldner zu sorgen, wird hierdurch umgesetzt. Gleichzeitig werden die Kreditinstitute als Drittschuldner und die Vollstreckungsgerichte entlastet.

Artikel 1 Nr. 4:

§ 835 E-ZPO Überweisung einer Geldforderung

Es wird vorgeschlagen § 833a E-ZPO wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

- (1) [...].
- (2) [...].
- (3) [...].
- (4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

Stellungnahme zu Absatz 3:

Die Verlängerung des Moratoriums von zwei auf vier Wochen wird von der AG SBV begrüßt und ist dringend erforderlich, um den Zeitdruck sowohl bei der Justiz und den beteiligten Kreditinstituten, als auch in der Sozial- und Schuldnerberatung auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Trotz der Sockelbetrags-Freigabe wird in einer Mehrzahl der Kontenpfändungen weiterhin ein Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts erforderlich bleiben⁵. Vor der Kontofreigabe muss das Vollstreckungsgericht auch weiterhin die Gläubigerseite anhören. Die Anhörung nimmt in aller Regel

⁵ Siehe hierzu Änderungsvorschlag zu § 850k E-ZPO

schon zwei Wochen in Anspruch. Somit wird sich der heute allgemein übliche und von allen Verfahrensbeteiligten beklagte Aufwand, der mit einem gesonderten Beschluss über die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung unweigerlich verbunden ist, selbst mit der neuen vierwöchigen Frist nur dann einsparen lassen, wenn der Kontoinhaber seinen Freigabeantrag umgehend nach Fristbeginn stellt bzw. zu stellen in der Lage ist.

Begleitend zur Ausweitung der Moratoriumsfrist auf vier Wochen schlägt die AG SBV vor, dass die Gerichte verpflichtet werden, den Schuldner über die gesetzliche Situation – in verständlicher Form – aufzuklären. Eine verpflichtende Aufklärung ist erforderlich, weil

- mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Schuldner nicht über seine Rechte und Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt wird;
- der Schuldner nur im Ausnahmefall vom Drittschuldner über seine Rechte aufgeklärt wird. Darüber hinaus erfolgen diese Mitteilungen der Drittschuldner freiwillig und sind von höchst unterschiedlichem Informationswert;
- die komplexe rechtliche Situation selbst handlungsfähige Schuldner überfordern würde. Alleine die unterschiedliche Handhabung der Pfändung auf einem „Normal-Konto“ und einem P-Konto könnte dazu führen, dass der Schuldner sein Recht nicht in ausreichendem Maße wahrnimmt. Auch der Hinweis, dass er sein Konto in ein P-Konto umwandeln lassen könnte, kann nicht vorausgesetzt werden. Ob die Kreditinstitute hier freiwillig darauf hinweisen, kann noch nicht abgeschätzt werden. Es darf aber nicht ins Belieben des jeweiligen Kreditinstituts gestellt werden, ob der Schuldner diese Information bekommt oder nicht.

Die Informationen müssen, nach den Erfahrungen in der Praxis der Schuldnerberatung, verständlich und einfach aufgebaut sein, damit der Schuldner die Konsequenzen und Auswirkungen, als auch seine Handlungsmöglichkeiten erkennen kann. Nur so lässt sich verhindern, dass Schuldner durch die Kontopfändung unter Druck gesetzt werden und zu Lasten ihres Existenzminimums mit dem pfändenden Gläubiger Ratenvereinbarungen eingehen, nur um wieder Zugang zu ihrem Konto zu erhalten.

Die Einführung eines amtlichen Vordrucks für die Kontopfändung, würde darüber hinaus eine Entlastung für die Kreditinstitute und Gerichte bedeuten und es könnten automatisierte Verfahren eingeführt werden. Die Kosteneinsparung wäre auf allen Seiten erheblich. Derzeit müssen die Drittschuldner individuell gefasste Beschlüsse zur vorläufigen Einstellung sowie zur Kontofreigabe und Anpassung mehrfach von Hand einpflegen.

Begründung zu Absatz 4:

Der Schutz für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit lässt sich nur realisieren, wenn der Drittschuldner nicht bereits an

den pfändenden Gläubiger ausgezahlt hat. Daher erscheint die Ausweitung auf ein vierwöchiges Moratorium für „sonstige Einkünfte“ i.S.d. § 850i konsequent und zwingend.

Artikel 1 Nr. 5:

§ 850i E-ZPO Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

- (1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.
- (2) [...].
- (3) [...].

Stellungnahme zu Absatz 1:

Die Regelung des Referentenentwurfs bewahrt den gewachsenen Pfändungsschutz für nicht wiederkehrend zahlbares Arbeitseinkommen, insbesondere Abfindungen.

Der neue Pfändungsschutz für „sonstige Einkünfte natürlicher Personen“ erscheint wegen der in der Entwurfsbegründung genannten Konstellationen insbesondere für die Einkünfte von Selbstständigen unverzichtbar. Die aktuell vorzunehmende Unterscheidung, ob die Arbeiten persönlich (=> Schutz nach § 850i ZPO) oder durch Mitarbeiter/innen erbracht werden (=> kein Schutz nach § 850i ZPO), ist ohnehin nicht trennscharf (z.B. Mitarbeit von Auszubildenden oder gelegentlicher Einsatz von Aushilfskräften oder „Handlangern“).

Viele, aber längst nicht alle Vollstreckungsgerichte gewähren zurzeit bereits Schuldnerschutz für Unternehmer-Einkünfte nach § 765a ZPO als Härtefallentscheidung. Hier trägt die gesetzliche Regelung zur Vereinheitlichung und zu mehr Rechtssicherheit bei.

Problemanzeige:

Die sonstigen Einkünfte natürlicher Personen sind über § 850i E-ZPO nur in Bezug auf die Pfändung „an der Quelle“, insbesondere bei Auftraggebern/Privatpatienten als Drittschuldner geschützt. Ergänzt wird dieser Pfändungsschutz durch § 835 Abs. 4 E-ZPO, der einen entsprechenden Auszahlungsaufschub von vier Wochen normiert.

Dieser notwendige Schutz sonstiger Einkünfte natürlicher Personen weist jedoch bei der folgenden Zahlungsabwicklung eine dramatische Lücke auf: Wenn der Auftraggeber den vom Vollstreckungsgericht nach § 850i Abs. 1 E-ZPO für unpfändbar erklärten Vergütungsteil bezahlt, wird er den bargeldlosen Weg wählen und auf das Unternehmerkonto überweisen. Ist dieses Konto jedoch ebenfalls gepfändet, dann setzt sich der im Hinblick auf die Pfändung „an der Quelle“ durch das Vollstreckungsgericht für notwendig und angemessen erachtete Schuldnerschutz nicht fort (obwohl zur Existenzsicherung wie als Leistungsanreiz notwendig).

Bei der Regelung des Pfändungsschutzkontos in § 850k Abs. 4 E-ZPO fehlt die Bezugnahme auf § 850i E-ZPO, so dass allein der monatliche Sockelbetrag nach § 850k Abs. 1 E-ZPO geschützt ist. Auf dem normalen Girokonto beschränkt sich der Schutz nach § 850l E-ZPO auf wiederkehrende Einkünfte nach §§ 850 bis 850b ZPO.

Ohne eine entsprechende Flankierung beim Kontopfändungsschutz droht der wichtige sozial- wie wirtschaftspolitische Schutzzweck des § 850i Abs. 1 E-ZPO letztlich doch leer zu laufen.

Artikel 1 Nr. 6:

§ 850k Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Es wird vorgeschlagen, § 850k E-ZPO wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 850k Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

- (1) Wird das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, ist es für die Dauer des Kalendermonats insoweit nicht von der Pfändung erfasst, als es den Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2 Satz 1 und § 850c Abs. 2a nicht übersteigt. § 850c Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass folgende weitere pfändungsfreien Beträge jeweils für die Dauer eines Kalendermonats nicht von der Pfändung erfasst sind:
 1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch für mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen, ~~denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet ist~~, bezieht oder
 - c) das Einkommen des Schuldners bei der Feststellung von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch

für Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, berücksichtigt wird;

2. der vom Drittschuldner bei der Pfändung des Arbeitsinkommens oder von Sozialleistungen errechnete pfändungsfreie Betrag, wenn nur dieser auf das Pfändungsschutzkonto überwiesen worden ist;
 3. das Kindergeld, es sei denn, dass es wegen Unterhaltsforderungen eines Kindes, für das das Kindergeld gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.
 4. das Wohngeld, es sei denn, dass es wegen Mietforderungen des Vermieters, für dessen Wohnung das Wohngeld gezahlt wird, gepfändet wird;
 5. Leistungen von Krankenversicherungen oder Beihilfeleistungen, die für die Begleichung erbrachter Leistungen Dritter gezahlt werden, es sei denn, dass wegen Zahlungsansprüchen dieser Dritter gepfändet wird;
 6. unpfändbare Sozialleistungen.
- (3) Erstreckt sich die Pfändung auch auf die Guthaben folgender Kalendermonate, gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
 - (4) Wird das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet, so tritt an die Stelle des nach Absatz 1 und 2 bestimmten pfändungsfreien Betrages der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss festgesetzte Betrag.
 - (5) Das Vollstreckungsgericht kann einen von den Absätzen 1 bis 4 abweichenden Betrag auf Antrag festsetzen. § 850c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, die §§ 850e, 850f und 850g sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.
 - (6) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner entsprechend dem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Leistung aus dem nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben verpflichtet. Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Leistung an den Schuldner aus den nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge besteht nur, soweit es aus der Gutschrift offenkundig ist oder als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse oder des Sozialleistungsträgers nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist oder das Vollstreckungsgericht dies bestimmt. Der Nachweis kann unter anderem geführt werden durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, der Krankenversicherung, Beihilfestellen, des Sozialleistungsträgers oder anerkannten Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung. Die Sätze 1 ~~und 2~~ bis 3 gelten auch für die Hinterlegung.
 - (7) In einem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs können das Kreditinstitut und der Kunde, der eine natürliche Person ist, vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Besteht bereits ein Girokonto, kann der Kunde jederzeit

verlangen, dass das Kreditinstitut es als Pfändungsschutzkonto führt. Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so kann jeder Kontoinhaber verlangen, dass für ihn zukünftig ein Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Girovertrag mit den übrigen Kontoinhabern wird hiervon nicht berührt. Die Einrichtung oder Umwandlung ist kostenfrei. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto für sich als allein Berechtigten führen. Bei der Abrede hat der Schuldner Kontoinhaber gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.

Begründung zu § 850k Abs. 1:

Beabsichtigt ist mit dem Formulierungsvorschlag im letzten Halbsatz des § 850k Abs. 1 ein Bezug zu der Pfändungstabelle und dort auf Personen ohne Unterhaltsberechtigte.

Diese Änderung ist erforderlich um eine Belastung der Gerichte zu vermeiden, falsche Anreize für eine Kontopfändung (statt einer Pfändung an der Quelle) zu beseitigen und um dem Betroffenen sein unpfändbares Einkommen zu sichern.

Bei einem Schuldner ohne Unterhaltsberechtigte sind nach der Tabelle zu § 850c rund 7/10 des über 989,99 € liegenden Einkommens pfändbar. Damit verbleiben bei einer Pfändung bei seinem Arbeitgeber, ohne dass es eines Antrags bedarf, (gerundet) 3/10 des darüber liegenden Betrages pfändbar.

In allen Fällen, in denen der Kontoinhaber (ohne Unterhaltsberechtigte) keine Pfändung bei seinem Arbeitgeber vorliegen hat und zwischen 985 € und 1.359,99 € pfändungsrelevantes Nettoeinkommen bezieht, müsste der Schuldner nach dem vorliegenden Entwurf einen Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen, um die pfändungsfreien Beträge, die über 985 € liegen, freizubekommen. Diese Regelung führt somit zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Gerichte.

Die AG SBV schlägt daher vor, dass die bestehende Regelung des § 850c Abs. 2 Satz 1 ZPO übernommen wird.

Mit dieser Regelung entfällt dann der zusätzliche Aufwand für die Gerichte, in all den Fällen, in denen das Einkommen über 985,15 € liegt, einen zusätzlichen Freistellungsbeschluss zu erlassen. Auch für die Kreditinstitute als Drittschuldner entsteht mit dieser Regelung kein Mehraufwand, da mit der hinterlegten Pfändungstabelle der Grundfreibetrag einfach zu ermitteln ist. Diese Regelung würde auch bei den Kreditinstituten eher zu einer Entlastung beitragen, da weniger zusätzliche Beschlüsse des Gerichts zu bearbeiten wären.

Die Regelung des § 850k Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs wurde in § 850k Abs. 3 verschoben und dort ergänzt um klarzustellen, dass Abs. 2 auch in den Fällen gilt, in denen sich die Pfändung auf mehrere Kalendermonate erstreckt. Die bisherige Regelung erscheint insofern nicht zweifelsfrei und würde andernfalls in einer Vielzahl von Fällen zu gerichtlichen

Verfahren führen.

Begründung zu § 850k Abs. 2:

■ Die **Ergänzung des Wohngelds in Nr. 4** erscheint mit Blick auf die Zweckgebundenheit dieser Leistung und dem Ziel der Vermeidung von Wohnungslosigkeit notwendig. Die Formulierung der Pfändbarkeit orientiert sich an Nr. 3.

■ Die **Ergänzung von Krankenversicherungsleistungen und Beihilfeleistungen in Nr. 5** erscheint mit Blick auf Beihilfeberechtigte und vor allem privat Krankenversicherte notwendig. Gerade bei ehemals Selbstständigen, die noch privat versichert sind, kann andernfalls eine geordnete Krankenversorgung nicht sichergestellt werden. Es wäre für jede von einer Krankenversicherung (oder Beihilfestelle) erstattete Arztrechnung ein Verfahren beim Vollstreckungsgericht erforderlich. Auch der vorsorgende und planende Betroffene könnte dies nicht vermeiden, da diese Stellen keine unmittelbaren Überweisungen an die Ärzte vornehmen. Die Formulierung der Pfändbarkeit orientiert sich an Nr. 3.

■ Die **Ergänzung in Nr. 6** schließt eine Regelungslücke im Zusammenspiel mit § 55 SGB I. Nach wie vor ist nach dieser Vorschrift eine Sozialleistung nur 7 Tage vor der Pfändung auf einem Konto geschützt. Danach kann diese Leistung auch nicht mehr durch einen Antrag geschützt werden. Diese Frist wird allseits als zu kurz angesehen. Die vorgeschlagene Regelung verhindert, dass durch eine Pfändung des Kontos erneut Sozialleistungen, etwa zur Erstausrüstung von Kindern, geleistet werden müssen.

Begründung zu § 850k Abs. 6:

Dieser Absatz entspricht nach der Einfügung des Abs. 3 dem Abs. 5 des Reformvorschlags. Die Ergänzung in Satz 1 des Abs. 6 soll der leider weiterhin feststellbaren Praxis von Kreditinstituten vorbeugen, dass zwar Auszahlungen aus dem unpfändbaren Guthaben vorgenommen werden, jedoch Überweisungen verweigert werden.

Ferner ist eine Änderung hinsichtlich des Nachweises der Unpfändbarkeit erforderlich. Ein Nachweis der Unpfändbarkeit ist dann überflüssige Förmerei, wenn die Unpfändbarkeit - etwa bei erkennbar überwiesenem Kindergeld - offensichtlich ist. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 850k Abs. 2 Nr. 5 gebietet die Ergänzung der Nachweismöglichkeit durch Bescheinigung der Krankenversicherungen und Beihilfestellen. Die Bescheinigung durch anerkannte Stellen eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit. Insgesamt sollen die genannten Nachweismöglichkeiten nur beispielhaft und nicht abschließend sein. So ist es denkbar, dass durch eine notarielle Urkunde oder ein Urteil, sowie der Darlegung der Zahlung, der Nachweis einer Unterhaltsverpflichtung geführt werden kann, ohne dass das Vollstreckungsgericht angerufen werden muss. Weitere Nachweise sind denkbar.

Begründung zu § 850k Abs. 7:

Dieser Absatz entspricht nach der Einfügung des Abs. 3 dem Abs. 6 des Reformvorschlags. Durch die Einführung der

Sätze 3 und 4 wird die Problematik der weit verbreiteten „Oder-Konten“ sowie der „Und-Konten“ geregelt. Hier muss jeder Kontoinhaber das Recht auf ein Pfändungsschutzkonto haben. Die Ergänzung des Satz 5 hält die gesetzlich gewünschte und mehrfach durch die Ministerin geforderte Kostenfreiheit der Umwandlung fest. Die Änderung in Satz 6 beseitigt ein redaktionelles Versehen. Die Führung eines Pfändungsschutzkontos ist nicht nur einem „Schuldner“ möglich.

Artikel 1 Nr. 7:

§ 850I E-ZPO Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften

Es wird vorgeschlagen, § 850I ZPO wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„§ 850I Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften

- (1) (...).
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) Der Antrag des Schuldners ist nicht zulässig, wenn er ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 bei einem Kreditinstitut führt. § 765a ZPO bleibt unberührt.“

Begründung zu Abs. 4:

Aufrechterhaltung der Beschwerdemöglichkeit nach § 765a ZPO:

Ungeachtet des Wunsches, Kontopfändungen zukünftig nach Möglichkeit über Pfändungsschutzkonten abzuwickeln, dürfen Kontoinhaber ohne Pfändungsschutzkonto nicht vollkommen rechtlos gestellt werden.

Gerade bei Kontopfändungen wurde § 765a ZPO in der Vergangenheit häufig herangezogen, um Druckpfändungen mit erheblichen negativen Folgen für den Betroffenen abzuwenden.

So lange die Notwendigkeit besteht, neben dem neuen § 850k ZPO auch die bisherige Regelung beizubehalten, müssen betroffene Kontoinhaber die Möglichkeit haben, sich gegen Auswüchse und Übergriffe zur Wehr zu setzen. Die Berufung auf einen Härtefall, der mit den guten Sitten nicht mehr vereinbar ist, kann niemandem verwehrt werden.

Denkbar ist auch der Fall, dass – gerade bei einem neu eingerichteten – P-Konto noch Einkünfte auf das bisherige, noch bestehende Girokonto überwiesen werden. Auch in diesen Fällen muss den Kontoinhabern die Möglichkeit verbleiben, ihr Existenzminimum frei zu bekommen.

Artikel 2:

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Es wird vorgeschlagen, § 55 SGB I wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„§ 55 SGB I Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

- (1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen einem Monat seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während ~~der~~ sieben Tage dieses Monats nicht erfasst.
- (2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb ~~dieser sieben Tage~~ dieses Monats zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.
- (3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb ~~der sieben Tage~~ dieses Monats aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.
- (4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen einem Monat seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.
- (5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus laufenden Geldleistungen besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. „§ 765a ZPO bleibt unberührt.“

Begründung zur Aufrechterhaltung der Beschwerdemöglichkeit nach § 765a ZPO:

Zur Begründung der Notwendigkeit, die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 765a ZPO vergleiche die Argumentation zu § 850I ZPO, die auf § 55 SGB I übertragbar ist.

Begründung zur Fristverlängerung von 7 Tagen auf einen Monat:

Die Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Geldleistung noch nicht von der Pfändung erfasst ist, erscheint dringend geboten. Erfahrungsgemäß gelingt es den betroffenen Kontoinhabern häufig nicht, die gesamte Geldleistung innerhalb von 7 Tagen von ihrem Konto abzuheben oder zu überwei-

sen. Dies umso mehr, als sie von einer neu ausgesprochenen Kontopfändung in der Regel erst verspätet informiert werden. Je nach dem Zeitpunkt des Einganges der Geldleistung auf dem Konto ist die verbleibende Zeitspanne dann aber häufig zu kurz, um noch reagieren zu können.

Gerade ältere und kranke Kontoinhaber sind zudem nicht in der Lage, ihr Konto regelmäßig zu kontrollieren, um auf Pfändungen rechtzeitig reagieren zu können. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass selbst kürzere Krankenhausaufenthalte oder ähnliche Verhinderungen dazu führen, dass dringend benötigtes Existenzminimum vollständig an die Gläubiger abgeführt wird. Dementsprechend hatte der Referentenentwurf vom 16.9.2004 bereits vorgesehen, die Frist von 7 auf 14 Tage zu verlängern.

Eine deutliche praktische Verbesserung kann aber erst durch eine Fristverlängerung auf einen Monat erreicht werden. Nur damit wäre es unabhängig vom Zeitpunkt der Pfändung möglich, monatliche Zahlungen auch per Dauerauftrag oder Lastschrift vornehmen zu können. Die Interessen der Gläubiger bleiben gewahrt. Sie können nach Ablauf des Monats den nicht benötigten Teil der Geldleistung abschöpfen.

Artikel 3: Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Es wird vorgeschlagen, § 76a EStG wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„§ 76a EStG Kontopfändung und Pfändung von Bargeld

- (1) Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von ~~sieben Tagen~~ einem Monat seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während ~~dieser sieben Tage~~ dieses Monats nicht erfasst.
- (2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb ~~dieser sieben Tage~~ dieses Monats zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.
- (3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb ~~dieser sieben Tage~~ dieses Monats aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.
- (4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von ~~sieben Tagen~~ einem Monat seit der Gutschrift sowie Bar-

geld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistung für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

- (5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt. § 765a ZPO bleibt unberührt.“

Begründung Aufrechterhaltung der Beschwerdemöglichkeit nach § 765a ZPO:

Zur Begründung der Notwendigkeit, die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 765a ZPO vergleiche die Argumentation zu § 850l ZPO, die auch auf § 76a EStG übertragbar ist.

Fristverlängerung von 7 Tagen auf einen Monat:

Zur Begründung der Notwendigkeit der Fristverlängerung von 7 Tagen auf einen Monat vergleiche die Begründung zu § 55 SGB I ZPO, die in gleicher Weise für § 76a EStG gilt.

Artikel 4: Nr. 2: Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung §36 EGZPO:

~~Ist das Guthaben eines Kontos des Schuldners bei einem Kreditinstitut vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gepfändet worden, ist § 833a ZPO nicht anzuwenden.~~

Begründung:

Die zeitlichen Begrenzungen nach § 833a E-ZPO sollen für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Kontopfändungen nicht gelten. Die Folge ist, dass hiermit ein Zwei-Klassen-Recht geschaffen wird: Diese Schuldner, insbesondere die nicht pfändbar sind, würden wahrscheinlich mit einer „unendlichen“ Kontopfändung leben müssen, während die Schuldner, deren Konto nach dem Inkrafttreten gepfändet wird, den Vorteil haben, dass ihr Konto nach maximal sechs Monaten wieder frei ist. Es widerspricht den Zielsetzungen des Gesetzes in eklatanter Form, denn hier wurde einseitig dem Gläubigerschutz Vorrang gegeben.

Es ist zu befürchten, dass die Gläubiger alles daran setzen werden, vor Inkrafttreten der Reform noch eine Kontopfändung auszubringen, um sich die Vorteile des alten Rechts zu sichern. Eine weitere Folge wird sein, dass die betroffenen Banken diese Konten definitiv kündigen werden und der Schuldner wieder ohne Konto dasteht. Dies würde der Zielsetzung, den Schuldnern ein sicheres Konto zu verschaffen, diametral entgegenstehen.

Daher fordert die AG SBV die ersatzlose Streichung dieser Vorschrift. Alternativ ist auch eine Übergangsfrist von sechs Monaten denkbar, die es den Banken ermöglicht, die bereits bestehenden Pfändungen in das neue Recht zu überführen.

II. Weitergehende Problemanzeigen und Reformvorschläge

■ Leistungen Dritter auf Konten des Pfändungsschuldners

Nach wie vor ungeklärt ist in diesem Zusammenhang das praktisch hoch relevante Problem von auf dem Girokonto eingehenden Leistungen an Dritte. Auch der Referentenentwurf sieht keine Möglichkeit vor, derartige Leistungen für Dritte freigeben zu lassen. Hier muss ein Anspruch für Betroffene geschaffen werden, der systematisch jedoch nicht in § 850I ZPO angesiedelt werden kann.

■ Sicherstellung der Einkünfte des nicht mit gepfändeten Mitkontoinhabers bei einem Oder-Konto.

Wird das Oder-Konto eines Schuldners gepfändet, so sind auch die Eingänge auf dem Konto von der Pfändungswirkung erfasst, die für den Mitkontoinhaber bestimmt sind. Bisher gibt es keine Regelung, womit der Mitkontoinhaber seinen Teil des Kontoguthabens freigeben kann. Die Regelungen sowohl nach § 428 BGB als auch nach § 771 ZPO sind hier von den Gerichten nicht anerkannt worden.

Es ist daher dringend erforderlich, zum Schutz unbeteiligter Mitkontoinhaber ergänzend eine Regelung zur Freigabe dieser Einkommen und Vermögen zu schaffen.

■ Schutz des Unterhalts des Kindes, der auf ein Konto der Sorgeberechtigten eingeht. Gleiches gilt für den Unterhaltsvorschuss.

Der Unterhalt für das Kind geht in der Regel auf ein Konto des Sorgeberechtigten ein. Da es kein Einkommen des Kontoinhabers ist, unterliegt es auch nicht den Pfändungsschutzregelungen. In den Fällen, in denen der Kontoinhaber durch eigenes Einkommen den Grundfreibetrag ausschöpft – und dies dürfte in der Mehrzahl der Fälle sein – ist der Unterhalt des Kindes nicht mehr zu sichern. Es ist den Sorgeberechtigten auch nicht zuzumuten, für die Kinder jeweils ein eigenes Konto zu eröffnen.

Der gleiche Sachverhalt trifft auf den Unterhaltsvorschuss zu, da der Empfänger der Sozialleistung das Kind

ist, im Gegensatz zum Kindergeld. Somit ist der Unterhaltsvorschuss zum Beispiel auf dem Konto der Mutter, wenn dieses gepfändet wird, im Grundsatz nicht mehr gesichert, wenn das Einkommen der Mutter den Grundfreibetrag übersteigt.

Eine gesetzliche Neuregelung muss daher auch Regelungen enthalten, die den Betroffenen in diesen Fällen einen Antrag auf Freigabe dieser Gelder ermöglicht.

■ Schutz von auf das Konto eingehenden Beihilfe- und Versicherungsleistungen für den Schuldner zur Weiterleitung an Dritte

Auch in dieser Fallkonstellation sind die auf das Konto überwiesenen Beträge – die in der Regel nicht unerheblich sind – nicht zur Lebensführung des Schuldners gedacht, sondern zur Bezahlung seiner krankheitsbedingten Aufwendungen. Die Beihilfe- und Krankenkassen können die Mittel nur an den Versicherungsnehmer direkt auszahlen. Auch mit der Neuregelung des Kontopfändungsrechts würden diese Beträge großteils – sofern sie über dem Grundfreibetrag liegen – gepfändet werden.

Zur Lösung dieser Problematik hat die AG SBV hierzu bereits eine Änderung im § 850k E-ZPO vorgeschlagen.

■ Schutz von notwendigen Ansparsbeträgen bei Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII.

Mit der Reform des SGB II und XII ist der Leistungsempfänger gehalten seine einmaligen Bedarfe aus dem Regelsatz selbst anzusparen. Für die Ansparung steht ihm ein entsprechender Freibetrag zur Verfügung.

Bei Pfändung des Kontos des Leistungsempfängers wird der für Anschaffungen im Rahmen des SGB II und XII zurückgelegte Betrag in vollem Umfang von der Pfändung erfasst⁶.

Die Neuregelung sollte daher auch in Abstimmung mit den Regelungen der Sozialgesetzbücher eine Sicherung dieser angesparten Beträge ermöglichen. Andernfalls laufen die Regelungen des SGB II und XII ins Leere.

6 Das Beispiel in dieser Stellungnahme unter § 833a E-ZPO trifft auch hier zu.

Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens

Stellungnahme des AK Inso* zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Vorbemerkung der Redaktion:

Der Vorstand der BAG-SB hat entschieden, zum Gesetzentwurf des BMJ zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf eine separate Stellungnahme zu verzichten. Die Position der BAG-SB wurde in die Beratungen des AK Inso eingebracht um durch eine gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und den Wohlfahrtsverbänden die Position der Schuldnerberatung geschlossen an das Bundesjustizministerium heranzutragen. Die nachfolgende Stellungnahme ist das Ergebnis intensiver Beratungen. Der Vorstand der BAG-SB dankt allen Beteiligten für das Engagement bei der Erstellung und Diskussion des Papiers. Wir hoffen, dass es auf diesem Weg gelingt, in einer Reihe von Punkten noch Nachbesserungen des Gesetzentwurfes zu initiieren.

Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt den Referentenentwurf insofern, als er die kritischen Punkte des Entschuldungsmodells der Bundesländer-Arbeitsgruppe (BLAG) vom Frühjahr 2006 weitgehend korrigiert. Als besonders positiv wird in diesem Zusammenhang angesehen, dass das BMJ Vorschläge aus der Schuldnerberatung, der Wissenschaft und Justiz aufgegriffen hat, die zu einer effektiven Ausgestaltung des Verfahrens beitragen.

Die Nachhaltigkeit des notwendigen und zu begrüßenden Richtungswechsels hängt aber entscheidend davon ab, ob alle masselosen Schuldner gleichermaßen in der Lage sein werden, die vom Referentenentwurf vorgesehene Kostenbeteiligung zu tragen. Einen erneuten Ausschluss einer größeren Zahl von Schuldnern von der Restschuldbefreiung, wie wir ihn vor Inkrafttreten des InsOÄndG 2001 zu beklagen hatten, darf es kein zweites Mal geben. Angesichts der gegenwärtigen sozioökonomischen Struktur der masselosen Schuldner werden sich aber die Gerichtskostengebühr von 75 Euro, die Gerichtsvollziehergebühr von 40 Euro und die Treuhändermindestvergütung von jährlich 100 Euro zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer aller Wahrscheinlichkeit nach als neue Hürden erweisen. Insoweit fällt der Referentenentwurf weit hinter das InsOÄndG 2001 zurück.

* Mitglieder des AK-Inso: Hans Peter Ehlen, Alexander Elbers, Achim Gabler, Helmuth Göbel, Klaus Hofmeister, Marion Kemper, Hans-Joachim Reich, Wolfgang Schrankenmüller, Helga Springeneer, Michael Weinhold.

Die AG SBV appelliert daher an die Verantwortlichen des Gesetzgebungsverfahrens, die Vorschläge zur Kostenbeteiligung masseloser Schuldner zu überdenken. Der Verzicht auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Landesjustizkassen von Stundungsausgaben in Höhe von gut 60 Millionen Euro im Jahr entlasten. Angesichts dieses – zu begrüßenden – Einspareffekts sollte eine Sonderregelung für masselose Schuldner, wie sie die AG SBV für notwendig erachtet, finanzierbar sein. Ein Ausschluss dieses Personenkreises von der Restschuldbefreiung hätte zur Konsequenz, dass der Staat langfristig mit erheblichen Kosten belastet würde, da in vielen Fällen ein wirtschaftlicher Neubeginn nicht möglich und ein Leben in Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen vorgezeichnet wäre.

Darüber hinaus spricht sich die AG SBV insbesondere für folgende Korrekturen aus:

- Eine Umgestaltung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung, um zum einen nicht unnötig außergerichtliche Vergleiche zu verhindern, und um zum anderen die notwendige Qualität der außergerichtlichen Tätigkeit der geeigneten Stellen/ Personen zu gewährleisten. Ansonsten rollt eine neue Belastungswelle auf die Insolvenzgerichte zu.
- Eine Nachbesserung bei den Regelungen zum gerichtlichen Schuldenbereinigungs- und Zustimmungsersetzungsverfahren, um gütliche Einigungen außerhalb des Insolvenzverfahrens zu fördern.
- Den Verzicht auf den Gerichtsvollzieher. Da bereits die geeigneten Stellen/ Personen, das Gericht und schließlich der Treuhänder für eine sichere Klärung der Vermögensverhältnisse masseloser Schuldner Sorge tragen, ist der Gerichtsvollzieher als zusätzliche – auch Kosten verursachende – Prüfungsinstanz entbehrlich.
- Den Verzicht auf die Verschärfung der Redlichkeitskontrolle der Schuldner. Für sie gibt es keine sachliche Veranlassung und sie verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Eine Klarstellung für die Anmeldung ausgenommener Forderungen in masselosen Fällen, soweit es hier um die Verteilung eines Betrages von bis zu 1.000 € geht.
- Eine Abmilderung der Einbeziehung der Unterhaltsschulden in § 302 InsO. Schuldner, die ihre Leistungsunfähigkeit in einem Erkenntnisverfahren nachgewiesen haben, sind nicht dem Anwendungsbereich des § 302 InsO zu unterstellen.
- Statt des neuen Anreizsystems zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode sollte die Laufzeit einheitlich für alle Schuldner moderat verkürzt werden.
- Die sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung der Lohnabtretungsgläubiger ist abzuschaffen.

Einige Vorschläge des Referentenentwurfs berühren die geeigneten Stellen ganz besonders. Auch wenn sich in ihnen teilweise die Wertschätzung der Arbeit dieser Stellen ausdrückt, darf doch nicht übersehen werden, dass die geplanten Änderungen die mangels hinreichender Finanzierung begrenzten Kapazitäten der geeigneten Stellen noch einmal deutlich beanspruchen werden. Verantwortlich hierfür wird u.a. ein zu erwartender neuer Ansturm (masseloser) Selbstständiger sein, aber auch neue Aufgaben, die im Rahmen der umgestalteten gütlichen Schuldenbereinigung auf die geeigneten Stellen zukommen.

Auch wenn die AG SBV mit einem gewissen Stolz auf die erfolgreiche Arbeit ihrer Beratungsstellen blickt, werden wir damit einmal mehr von Sorgen um die notwendige Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben geplagt. Zusätzlich problematisch wirkt sich in diesem Zusammenhang aus, dass der Referentenentwurf im Hinblick auf die Bescheinigung der Aussichtslosigkeit unnötig unseriösen Schuldenregulierern die Tür dafür öffnet, ihre „Geschäfte mit der Armut“ noch stärker betreiben zu können. Dieser Umstand belastet auch die geeigneten Stellen, da sich die betroffenen Schuldner irgendwann doch wieder – dann meist mit verschärften Problemen – hilfesuchend an sie wenden.

Die mit dem Referentenentwurf geplanten neuen Aufgaben und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für die geeigneten Stellen/ Personen, aber auch die Kürzungen bei der Beratungshilfe, an die sich in etlichen Bundesländern auch die Finanzierung der geeigneten Stellen anlehnt, gefährden insgesamt die Finanzierung der Insolvenzberatung. Die AG SBV plädiert daher eindringlich an die Verantwortlichen des Gesetzgebungsprozesses, für dieses Dilemma eine angemessene Lösung zu finden. Die AG SBV steht hier für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Die nachfolgende Stellungnahme geht auf die aus Sicht der AG SBV noch kritischen Punkte ausführlich ein und schlägt alternative Lösungen vor.

I. Außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigung

1. Außergerichtliches Einigungsverfahren

1.1 Wegfall des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs

Ein notwendiges Kriterium zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens, die erklärtes Ziel des Referentenentwurfs ist¹, ist der Verzicht auf die Übersendung eines Schuldenbereinigungsplans in den Fällen, wo eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist.

¹ „Außergerichtliche Einigungen ermöglichen (...) eine einfachere, schnellere, Kosten sparende und dem Einzelfall angemessene Bewältigung des Entschuldungsverfahrens.“, Begründung zum Referentenentwurf, S. 54/55

Kritisch beurteilt die AG SBV in diesem Zusammenhang aber, dass die offensichtliche Aussichtslosigkeit zwingend an die Merkmale „weniger als 5 % Regulierungsquote oder mehr als 20 Gläubiger“ geknüpft wird.

Die Erfahrungen der geeigneten Stellen belegen, dass sich der Erfolg einer außergerichtlichen Einigung nicht auf die Höhe des Angebotes bzw. die Zahl der Gläubiger reduzieren lässt. In der Praxis sind hinreichend Fälle bekannt, in denen auch oder gerade bei schlechtester wirtschaftlicher Situation des Schuldners noch Vergleiche mit geringen Einmalzahlungen zustande kommen, die nicht die 5 %-Quote erfüllen würden. Gerade die 5 %-Klausel erscheint daher nicht geeignet, ein Abgrenzungsmerkmal zwischen potentiell erfolgreichen und offensichtlich nicht erfolgreichen Einigungsversuchen zu sein.

Auf diese rein formalen Kriterien sollte aus Sicht der AG SBV gänzlich verzichtet werden, da sich Aussichtslosigkeit damit nicht hinreichend definieren lässt und letztendlich das einzelfallabhängige Ausloten der Chancen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung unnötig eingeengt wird.

Aus diesem Grunde erachtet die AG SBV auch die mit Art. 13, Nr. 4.b) des Referentenentwurfs vorgenommene Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für kontraproduktiv. Denn die Neufassung des Gebührentatbestandes Nr. 2052 ermöglicht den geeigneten Personen damit quasi überhaupt keine außergerichtlichen Einigungsbemühungen in masselosen Fällen mehr, selbst da wo die Erfahrung zeigt, dass sie Aussicht auf Erfolg haben.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass viele Bundesländer die Finanzierung von geeigneten Stellen mit Fallpauschalen geregelt haben. Wenn die Aussichtslosigkeit strikt an das Kriterium „5 % Regulierungsquote“ gebunden bleibt, würden u. U. rein aus Finanzierungsgründen sinnvolle Einigungsversuche unterhalb dieser Quote unterbleiben, was im Sinne der gewollten Stärkung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens kontraproduktiv wäre.

Soweit sich in den Bundesländern die Finanzierung an den Sätzen der Beratungshilfe orientiert, entzieht Art. 13, Nr. 4.b) des Referentenentwurfs diesen geeigneten Stellen den finanziellen Boden. Die Neufassung des Gebührentatbestandes Nr. 2052 übersieht vollständig, welcher Vorarbeiten es bedarf, um zu dem Ergebnis einer „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ zu gelangen. Diese Vorarbeiten können nicht einfach mit „60 €“ abgetan werden.

Das irrige Verständnis des Referentenentwurfs vom Umfang und von den Qualitätsanforderungen der außergerichtlichen Tätigkeit der geeigneten Stellen/ Personen darf nicht dazu führen, dass die ohnehin brüchige Grundfinanzierung der Insolvenzberatung komplett zu kippen droht.

1.2 Bescheinigung der Aussichtslosigkeit

Zur Bescheinigung der Aussichtslosigkeit sind im Gesetz außer den beiden Merkmalen der Legaldefinition in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-RefE keine weiteren Regelungen vorgesehen.

Aus Sicht der AG SBV besteht hiermit die Gefahr, dass die Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit auch von Verfahrensbeteiligten wie den Gläubigern oder dem Gericht irrig als ein bloßer formaler Akt interpretiert wird. Daneben besteht die Gefahr, dass weniger seriös agierende „Berater“ diese irriige Interpretation willkommen heißen werden, um ihre „Geschäfte mit der Armut“ voranzutreiben, indem sie solche Bescheinigungen ohne jede Form der Beratung entgeltlich über das Internet anbieten.

Eine Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit kann aber nur auf der Grundlage einer qualifizierten Beratung erfolgen. Denn schon bevor zusammen mit dem Schuldner eine Entscheidung darüber fällt, das Insolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen, muss regelmäßig die Aufklärung über den Verfahrensablauf sowie insbesondere die Ermittlung, Sichtung und Bewertung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den dazugehörigen Unterlagen stattfinden. Des Weiteren muss die rechtliche aber auch die psychosoziale Situation der Schuldner abgeklärt und in ein ggfs. erforderliches Hilfskonzept eingebettet werden.

Unter Berücksichtigung der Hintergründe der Überschuldung, der Gläubigerstruktur und der jeweiligen Lebenssituation, insbesondere der Zukunftsprognose über die Entwicklung der Lebensverhältnisse, können dann weitere Maßnahmen zur Restrukturierung und Stabilisierung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation ergriffen werden (z.B. flankierende Budgetberatung, Einleitung von Qualifizierungsmaßnahmen bei Arbeitslosigkeit).

Zudem sind die für ein effektives und geordnetes gerichtliches Verfahren erforderlichen Antragsunterlagen zu erstellen. Nachdem das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis die Grundlage für die Verteilung eines später eventuell anfallenden Betrags von bis zu 1.000 € darstellt (§ 292a Abs. 1 InsO-RefE), ist hier für eine Solidität der Unterlagen Sorge zu tragen. Diese notwendigen Vorarbeiten übersieht § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-RefE nun, weil er sie mit dem Begriff der „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ abtut.

Das Alleinlassen der Schuldner mit Info-Blättern oder Selbsthilfeanweisungen im Internet, wie es leider immer häufiger zu beobachten ist, reicht ganz sicherlich nicht aus, um die auch vom Gesetzgeber gewünschte Qualität der außergerichtlichen Aufarbeitung zu erhalten. Es ist daher zwingend erforderlich, die persönliche Beratung („face-to-face“) im Gesetz zu verankern.

Da die geeigneten Stellen/Personen - nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Schuldners - in der Lage sind, eigenverantwortlich einzuschätzen, ob auf die Versendung eines außergerichtlichen Planes verzichtet werden kann, können sie des Weiteren die Gründe, die zu dieser Einschätzung geführt haben, in der Aussichtslosigkeitsbescheinigung näher darlegen.

Änderungsvorschlag zu § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-RefE:

Eine qualifizierte Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage einer persönlichen Beratung und Prüfung ausgestellt worden ist. In der Bescheinigung ist darzulegen, dass eine außergerichtliche Einigung

mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder nach Auffassung der bescheinigenden Person oder Stelle offensichtlich aussichtslos wäre; die wesentlichen Gründe für die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern des Planes sind zu benennen. Die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

1.3 Vollstreckungsschutz für die außergerichtliche Schuldenbereinigung

Während des außergerichtlichen Einigungsversuchs kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger. Soll die außergerichtliche Schuldenbereinigung nachhaltig gestärkt werden, muss es, wie von der AG SBV schon seit Jahren gefordert, einen begleitenden wirksamen Vollstreckungsschutz geben.

2. Neugestaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungs- und Zustimmungsersetzungsverfahrens

Die Neuregelung sieht vor, das Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aufzugeben. Um die außergerichtliche Schuldenbereinigung aber zu stärken, soll sie mit dem gerichtlichen Verfahren der Zustimmungsersetzung verknüpft werden. Die bisherige Doppelung von außergerichtlichem und gerichtlichem Plan soll entfallen.

Ziel der Änderungen ist auch die Entlastung der Insolvenzgerichte. Die Schuldnerberatungsstellen erhalten dafür weitere Aufgaben. Die folgenden Vorschläge zielen deshalb insbesondere darauf ab, unnötige Belastungen der Schuldnerberatungsstellen zu vermeiden und das neu gestaltete Verfahren insgesamt zu verbessern.

2.1 Vorlage des Schuldenbereinigungsplans (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-RefE) und Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-RefE)

Den im außergerichtlichen Einigungsverfahren gescheiterten Schuldenbereinigungsplan sollte der Schuldner nur dann vorlegen müssen, wenn er die Zustimmungsersetzung nach § 305a InsO-RefE beantragt. Eine Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll, ist überflüssig. Auf die alternative Vorlage einer Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist, kann in § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-RefE verzichtet werden, da bereits § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-RefE die Vorlage einer solchen Bescheinigung vorsieht.

Änderungsvorschlag:

§ 305 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 InsO-RefE sind wie folgt neu zu fassen:

„4. den Schuldenbereinigungsplan, sofern der Schuldner in Nr. 5 die Zustimmungsersetzung nach § 305a beantragt.“

„5. ggf. den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a).“

2.2 Sicherheiten im Schuldenbereinigungsplan (§§ 305

Abs. 1 Nr. 4, § 305a Abs. 2 InsO-RefE)

Offensichtlich durch ein redaktionelles Versehen ist sowohl in § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-RefE als auch in § 305a Abs. 2 InsO-RefE gleichlautend vorgesehen, dass in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen ist, ob und inwieweit Sicherheiten vom Plan berührt werden sollen. Dem Schuldner sind die Sicherheiten der Gläubiger jedoch häufig nicht bekannt. Dies führt immer wieder dazu, dass Sicherheiten nicht bewertet und angemessen in den Plänen berücksichtigt werden können. Es ist den Gläubigern durchaus zuzumuten, dass sie dem Schuldner neben der Höhe ihrer Forderung auch die ggf. bestehenden Sicherheiten angeben und nachweisen bzw. erklären, dass keine Sicherheiten bestehen.

Änderungsvorschlag:

In § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-RefE sollten die gleichlautenden Ausführungen zu den Regelungen des Schuldenbereinigungsplans und der Sicherheiten in § 305a InsO-RefE gestrichen werden.

§ 305 Abs. 2 Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden: „...unter Nennung und Nachweis bestehender Sicherheiten anzugeben“.

2.3 Formale Anforderungen an die Zustimmungsersetzung (§ 305a Abs. 3 InsO-RefE)

Nach § 305a Abs. 3 S. 2 InsO-RefE sind dem Antrag auf Zustimmungsersetzung u.a. die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen. Die Reaktionen der Gläubiger können dem Insolvenzgericht auch auf andere Weise nachgewiesen werden, die verfahrensökonomischer ist, weil sie die Gerichte vor zusätzlichen Unterlagen bewahrt und zugleich den Arbeits- und Kostenaufwand für die anerkannten Stellen begrenzt.

Auf die Vorlage der Stellungnahmen der Gläubiger kann verzichtet werden. Die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Zustimmungsersetzung nach § 305a InsO-RefE können auch durch die geeigneten Stellen/Personen in der „Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ bestätigt werden. Die Anlage 2A des Antragsvordrucks „Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans“ kann um die Rubrik erweitert werden, ob und wie die Gläubiger auf den außergerichtlichen Einigungsvorschlag reagiert haben. Alternativ könnte dies auch in den neu zu gestaltenden Antrag auf Zustimmungsersetzung nach § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-RefE aufgenommen werden. Erst wenn ein Gläubiger die Zulässigkeit des Zustimmungsersetzungsantrages bestreitet, wären über den Antragsvordruck hinausgehende Nachweise beizubringen. Neben der Anpassung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses wäre auch eine Befreiung der Anlagen 7 und 7B von der Vordrucksverordnung angezeigt. Nur dann wäre gewährleistet, dass das neue Verfahren nicht schon deshalb in der Praxis scheitert, weil es wegen zu starker Formalisierung von den Verfahrensbeteiligten gemieden wird. Nach dem jetzigen Vorschlag muss

dem Antrag auf Zustimmungsersetzung der Schuldenbereinigungsplan in der Form beigelegt sein, wie er „allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurde“. Der bislang dem Gericht übersandte Schuldenbereinigungsplan umfasst die Anlagen 7, 7A und 7B. Nur Anlage 7A ist formfrei, da der Grundsatz der Privatautonomie auch höchstmögliche Flexibilität bei der Gestaltung des außergerichtlichen Zahlungsplans erfordert. Um diese Flexibilität nicht noch weiter einzuschränken und um das Ziel möglichst vieler frei ausgehandelter bzw. mittels Zustimmungsersetzung zustande gekommener Vergleiche zu erreichen, sollte das Gesetzgebungsverfahren noch dazu genutzt werden, auch die Anlagen 7 und 7B für formfrei zu erklären. Für die Zulässigkeit des Zustimmungsersetzungsverfahrens muss nur gewährleistet sein, dass allen Gläubigern derselbe Regelungsvorschlag unterbreitet worden ist, wie er dann auch dem Gericht vorliegt.

Um den Formalismus nicht auf die Spitze zu treiben, ist noch der Begründungstext zu Art. 1, Nr. 33 insoweit abzuändern, als er momentan noch die Gläubiger dazu ermuntert, weitere Unterlagen anzufordern und insbesondere auf die Zusendung des Vermögensverzeichnisses (Anlage 5 mit den Ergänzungsblättern A bis K) zu bestehen.² Unterbindet der Referentenentwurf mit dem neu gefassten § 305 Absatz 3 InsO zu Recht die Praxis mancher Insolvenzgerichte, über den Antragsvordruck hinausgehende Unterlagen anzufordern, sollte er dann auch bei den Gläubigern dieselbe Konsequenz beibehalten und davon absehen, dass Gläubiger immer weiter Unterlagen nachfordern können. Ansonsten würde auch das InsOÄndG 2001 unterlaufen, das ausdrücklich bestimmt hat, dass den Gläubigern nicht mehr das differenziertere Vermögensverzeichnis, sondern nur noch eine Vermögensübersicht zu übersenden ist.

Änderungsvorschlag:

In § 305a Abs. 3 S. 2 InsO-RefE wird auf die Formulierung „Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen“ verzichtet. Stattdessen wird die Anlage 2A des Antragsvordrucks „Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans“ um die Rubrik erweitert, ob und wie die Gläubiger auf den außergerichtlichen Einigungsvorschlag reagiert haben. Alternativ könnte dies auch in den neu zu gestaltenden Antrag auf Zustimmungsersetzung nach § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-RefE aufgenommen werden. Die Anlagen 7 und 7B sind für formfrei zu erklären.

2.4 Einbeziehung der Gläubiger

■ Zustellung des angenommenen Schuldenbereinigungsplans an alle Gläubiger und den Schuldner - § 308 Abs. 1 InsO-RefE

2 „Fordert ein Gläubiger vorgerichtlich weitere Unterlagen vom Schuldner an, so wird es im Interesse des Schuldners geboten sein, dem Gläubiger diese weiteren Unterlagen – etwa das vollständige Vermögensverzeichnis – zur Verfügung zu stellen.“ (Begründung zu Art. 1, Nr. 33 des Referentenentwurfs, S. 59)

In dem Entwurf ist die derzeit geltende Regelung in § 308 Abs. 1 S. 3 InsO, dass allen im Plan berücksichtigten Gläubigern eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und der Beschluss über die Annahme des Plans zuzustellen ist, nicht mehr enthalten. Die Streichung ist nicht begründet.

Änderungsvorschlag:

In § 308 Abs. 1 InsO-RefE ist analog dem bisherigen Absatz 1 der Satz 3 zu ergänzen: „Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses über die Annahme des Plans zuzustellen“.

■ Mitteilung an die Gläubiger über das Scheitern des Schuldenbereinigungsplans

Kann die fehlende Zustimmung eines Gläubigers nicht ersetzt werden und wird deshalb der Antrag des Schuldners auf Zustimmungsersetzung zurückgewiesen, sollte das Gericht allen Gläubigern das Scheitern des Schuldenbereinigungsplans mitteilen und sie davon in Kenntnis setzen, dass gemäß § 311 InsO das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen wieder aufgenommen wird.

Änderungsvorschlag:

In § 308 Abs. 1 InsO-RefE ist zu ergänzen: „Das Insolvenzgericht teilt den Gläubigern und dem Schuldner das Scheitern des Schuldenbereinigungsplans mit und setzt sie davon in Kenntnis, dass gemäß § 311 InsO das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen wieder aufgenommen wird.“

■ Angaben der Gläubiger zur Forderungshöhe und zu vorhandenen Sicherheiten - § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO-RefE

Der Entwurf sieht im Zustimmungseretzungsverfahren keine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans mehr vor. In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass Gläubiger trotz Aufforderung ihre Forderungen bzw. bestehende Sicherheiten nicht oder nicht vollständig melden. Ein Zustimmungseretzungsverfahren wäre somit einfach zum Scheitern zu bringen, wenn ein Gläubiger erst jetzt seine tatsächlich bestehende Forderung mitteilt. Damit das Zustimmungseretzungsverfahren nicht daran scheitert, sollte § 309 InsO dahingehend ergänzt werden, dass die Grundlage für die Zustimmungsersetzung die Mitteilung des Gläubigers über Forderungshöhe und Sicherheiten im außergerichtlichen Verfahren ist. Im Falle der Nichtmeldung des Gläubigers, hat er den Nachweis zu erbringen, warum er auf den Schuldenbereinigungsplan erst jetzt reagiert.

Änderungsvorschlag:

§ 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO-RefE wird wie folgt geändert: Einfügung nach „...im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Forderung eines Gläubigers seinen Angaben gemäß § 305 Abs. 2 entspricht.“

2.5 Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans

Während der Diskussionsentwurf 2003 vorsah, dass sich die Wirkungen des Plans auch auf nicht beteiligte Gläubiger erstrecken, rückt der Referentenentwurf von diesem Vorschlag ab und belässt es stattdessen bei der derzeitigen Regelung in § 308 Abs. 3 InsO, dass der Schuldenbereinigungsplan nur für die im Plan berücksichtigten Gläubiger wirkt. Die damit nach dem Diskussionsentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass der Schuldner auch durch einen Schuldenbereinigungsplan vollständig von seinen Verbindlichkeiten befreit werden kann, hätte die vom Gesetzgeber im Referentenentwurf betonte Aufwertung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach sich gezogen, und würde zudem die Insolvenzgerichte entlasten.³

Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung sollten die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans für alle Gläubiger gelten. Dies wäre die Lösung für ein in der Praxis kaum vermeidbares Problem, dass - trotz einer akribischen Bestandsaufnahme der Schulden - in einer beachtlichen Anzahl von Fällen einzelne Gläubiger nicht ermittelt werden können. Dies ist insbesondere bei Schuldnern der Fall, deren Verbindlichkeiten lange Jahre zurückliegen, wo es zu einem Forderungsverkauf gekommen ist, sich der Gläubiger beispielsweise nach Umfirmierung nicht mehr gemeldet hat oder die über keine oder nur wenige Unterlagen verfügen. Somit besteht die Gefahr, dass ein nicht auffindbarer Gläubiger die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans mit Beitreibungsmaßnahmen zunichte macht. Ansonsten bleibt dem Schuldner nur der - teure - Weg in das gerichtliche Verfahren.⁴

Die Befreiung von den im Schuldenbereinigungsplan nicht genannten Forderungen wird dem Schuldner nur dann gewährt, wenn er diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unberücksichtigt gelassen hat.⁵

Änderungsvorschlag:

Die Vorschläge des Diskussionsentwurfs vom 17. April 2003 zu § 308 Abs. 3 und 4 InsO und zu § 309 InsO sind wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die Vorschläge waren gut begründet, an strenge Anforderungen geknüpft und wesentliche Säule der Stärkung des Einigungsversuches. Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen können nicht geteilt werden. Ebenso wie bei der Restschuldbefreiung hat zuvor eine Veröffentlichung zu

3 Vgl. Pape: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung. Erste Anmerkungen zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, in: ZInsO 9/2003, 393. Siehe auch Schmerbach: InsO-Änderungsgesetz 2005 – ein Ausblick, ZInsO 13/2004, 699: „Entwertet wird der außergerichtliche Versuch dadurch, dass übersehene Gläubiger – anders als im Entwurf 2003 vorgesehen – nicht in die Wirkung eines erfolgreichen Schuldenbereinigungsplanes einbezogen werden sollen. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass Schuldner keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellen, sondern die sofortige Eröffnung des Verfahrens anstreben.“

4 Im Einzelnen siehe Lunkenheimer/Zimmermann: Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung, ZVI 2004, 317

5 5 Pape: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung. Erste Anmerkungen zum Diskussionsentwurf des Bundes-

erfolgen. Es ist dem deutschen Recht nicht fremd, dass nach einem formalen Verfahren auch diejenigen von einer Maßnahme betroffen sind und diese hinnehmen müssen, die keine Kenntnis von einer Veröffentlichung genommen haben.

2.6 Weitergehende Änderungen und Ergänzungen

Zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens und zur Vermeidung von unnötigen zusätzlichen Belastungen der geeigneten Personen und Stellen bedarf es aus Sicht der Schuldnerberatung weitergehender Änderungen und Ergänzungen:

■ Vorgezogenes Zustimmungsersetzungsverfahren

Der Entwurf sieht in § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-RefE vor, dass der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung mit sämtlichen Anlagen des Vordruckformulars stellen muss. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung ein unnötiger und nicht vertretbarer Aufwand. Denn der Schuldner stellt den Antrag auf Zustimmungsersetzung mit dem Ziel, dass der Schuldenbereinigungsplan zustande kommt und sich damit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung erübrigt. Die zwingende Verbindung des Antrags auf Zustimmungsersetzung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet für alle Beteiligten einen unverhältnismäßigen und unnötigen Aufwand.

Änderungsvorschlag:

Durch ein eigenständiges - dem Insolvenzantrag vorgezogenes - Zustimmungsersetzungsverfahren wären nicht nur die geeigneten Personen und Stellen, sondern auch die Insolvenzgerichte entlastet.

Deshalb sollten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung erst dann gestellt werden, wenn die fehlenden Zustimmungen nicht ersetzt werden können und damit der Schuldenbereinigungsplan endgültig gescheitert ist. Um den Wegfall von z.B. § 21 InsO zu kompensieren, bedarf es der Umsetzung des Vorschlags unter Punkt I.1.3., den außergerichtlichen Vollstreckungsschutz zu stärken.

■ Kostenerstattung für unnötiges Zustimmungsersetzungsverfahren

In Anlehnung an den Rechtsgedanken der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB und an die Vorschrift der beschränkten Kostenerstattung nur für notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 788 ZPO) sollte das Insolvenzgericht die Kosten eines erfolgreichen Zustimmungsersetzungsverfahrens den Gläubigern auferlegen können, die zuvor die außergerichtliche Einigung grundlos blockiert haben.⁶

6 vgl. Lunkenheimer/Zimmermann: Reformbedarf zur außergerichtlichen Einigung, ZVI 6/2004, 321

II. Abschaffung der Stundungsregelungen

Trotz der enormen Entlastung, die die Justizhaushalte allein durch den Wegfall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in masselosen Fällen zu erwarten haben, sieht der Referentenentwurf insgesamt die ersatzlose Streichung der Vorschriften zur Stundung der Verfahrenskosten vor. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Vorschriften der ZPO zur Prozesskostenhilfe im Insolvenz-/Entschuldungs- und Restschuldbefreiungsverfahren nur bedingt gelten.

Die Stundungskosten sind sicherlich überproportional angestiegen. Der Anstieg beruht zum einen auf der Erhöhung der Mindestvergütung für den Treuhänder/ Verwalter⁷ und zum anderen auf der seit Inkrafttreten der Stundungsregelung ab 2002 massiv gestiegenen Zahl der Insolvenzverfahren für natürliche Personen, insbesondere von Schuldner, die völlig mittellos sind. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder kritisierten daraufhin, dass dem hohen (finanziellen) Aufwand kein ausreichender Ertrag gegenüberstehe.⁸

Die Stundungsregelung wurde aber im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes⁹ eingeführt, um mittellosen Schuldner den Zugang zum Verfahren zu eröffnen. Der Gesetzgeber erkannte, dass andernfalls diesem Personenkreis ohne öffentliche Hilfe der Weg zu einem wirtschaftlichen Neuanfang nicht möglich sein würde.¹⁰ Darüber hinaus sollte die Stundungsregelung die gebotene verfassungsrechtliche Gleichbehandlung aller Schuldner sicherstellen.¹¹ Diese Zielsetzungen müssen auch für die anstehenden Änderungen handlungsleitende Maxime sein, damit nicht ein Großteil der Schuldner – wie vor Inkrafttreten des InsO-ÄndG 2001 - von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen wird.

Die Stundungsregelung hat sich in der Praxis bewährt. Seit Einführung der Stundung der Verfahrenskosten ist dem Schuldner ein barrierefreier¹² Zugang zum Insolvenzverfahren und damit auch zur Restschuldbefreiung möglich. Der Schuldner scheitert nicht mehr an seiner Mittellosigkeit. Die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO bei Nichtzahlung der Mindestvergütung war durch die Stundungsregelung bei Unpfändbarkeit nicht mehr möglich. Dies war ein entscheidender Fortschritt zur Gleichbehandlung der Schuldner, da Mittellosigkeit bzw. Armut kein Kriterium der Redlichkeit mehr darstellte. Die Stundung bedeutete darüber hinaus nicht, dass sich der Schuldner seiner Eigenverantwortlichkeit damit entledigte.

Mit Streichung der Stundung der Verfahrenskosten muss der mittellose Schuldner einen – gegenüber einem Insolvenzver-

7 vgl. hier die BGH-Beschlüsse v. 15.1.04 – IR ZB 46/03, ZVI, 2004, 132, und IX ZB 96/03, ZVI, 2004, 133, sowie die Neufestsetzung der Mindestvergütung am 4.10.2004

8 Begründung zum Referentenentwurf, S. 19

9 Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, in Kraft getreten am 1.12.2001

10 RegE InsOÄndG vom 5.1.2001, BT-Drucksache 14/01, abgedruckt in Kübler/Prütting, InsO 2002, Texte und Materialien, Anh. III, S. 3

11 a.a.O., S. 4

12 Einschränkungen regelt § 4a S. 3 InsO

fahren reduzierten – Kostenbeitrag in Höhe von 115 € vorschießen, um ins Entschuldungsverfahren zu kommen und Restschuldbefreiung erlangen zu können. Trotz der auf den ersten Blick geringen Höhe wird der Kostenvorschuss für viele masselose Schuldner eine nicht zu überwindende Hürde darstellen. Sie werden ihn innerhalb von 6 Monaten, wie vorgeschlagen, nicht ansparen können. Darüber hinaus ist das Ansparen des Kostenvorschusses durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen prinzipiell gefährdet.¹³

Der Wegfall der Stundungsregelung hat weiterhin zur Folge, dass der masselose Schuldner die laufenden Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens gemäß § 298 InsO-RefE über den gesamten Zeitraum aus seinem unpfändbaren Teil leisten muss. Wenn der Schuldner dieser Zahlungspflicht nicht nachkommt, dann droht die Versagung der Restschuldbefreiung. Der Referentenentwurf geht von Kosten in Höhe von durchschnittlich 13 € pro Monat aus. Diese Kosten können sich bei entsprechender Gläubigeranzahl aber bis auf 25 € pro Monat erhöhen.¹⁴

Dies bedeutet, dass der Masselose mehr leisten muss als der pfändbare Schuldner und, wenn er dies nicht schafft, dafür sogar mit der Versagung der Restschuldbefreiung „bestraft“ werden kann. Hier geht der Referentenentwurf weit hinter den Ansatz des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes von 2001 zurück. Es ist zu befürchten, dass ein Teil der masselosen Schuldner allein an der Begleichung der Mindestvergütung scheitern und damit die Restschuldbefreiung nicht erreichen wird.¹⁵

Der Referentenentwurf geht nicht nur davon aus, dass der masselose Schuldner in der Lage ist, sowohl den Kostenvorschuss als auch die laufenden Kosten des Verfahrens aus seinem nicht pfändbaren Einkommen zu leisten, sondern mit diesem „Beitrag“ auch nachweist, dass er bereit ist, „gewisse Anstrengungen“ zur Erlangung der Restschuldbefreiung zu leisten.

Zunächst muss auch der masselose Schuldner – wie jeder Schuldner im Verfahren – seinen Beitrag zur Restschuldbefreiung dadurch leisten, dass er seinen Obliegenheiten nachkommt. Nur der mittellose Schuldner muss zusätzlich nachweisen, dass er die Restschuldbefreiung „verdient“ hat. Hierbei wird nicht unterschieden, aus welchen Gründen er nicht zahlen konnte; entscheidend ist alleine, dass er nicht gezahlt hat. Der Nichtzahlung kann nicht pauschal entnommen werden, ob der Schuldner hierzu unfähig gewesen ist oder nur keine Anstrengungen unternehmen wollte. Es ist die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Mittelloser zur Zahlung der Kosten fähig bzw. unfähig ist, wenn man „gewisse Anstrengungen“ erwartet, denn Zahlungsunfähigkeit schließt diese Art der Anstrengungen aus.

Eine Differenzierung der Gruppe der masselosen Schuldner wird nicht vorgenommen. In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede in der wirtschaftlichen Situation masselose Schuldner.¹⁶ In diese Kategorie fallen z.B. Schuldner,

- die über kein eigenes Einkommen verfügen, da sie nicht erwerbstätig sind und vom Einkommen einer dritten Person leben (mit und ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch);
- die Sozialleistungen jeglicher Art beziehen, wie z. B. Krankengeld, Renten, Alg II, Sozialhilfe bzw. Grundversicherung im Alter;
- die erwerbstätig, aber - aufgrund ihres geringen Einkommens - nicht pfändbar sind;
- die über ein durchschnittliches bzw. gutes Einkommen verfügen, aber aufgrund mehrerer Unterhaltsverpflichtungen unpfändbar sind;
- deren pfändbarer Einkommensanteil aufgrund einer vorrangigen offen gelegten Lohnabtretung auf Dauer nicht zur Verfügung steht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll nur deutlich machen, dass eine pauschale Regelung ohne Unterscheidung der konkreten wirtschaftlichen Situation des Schuldners dazu führen wird, dass der „ärmste“ Teil der Masselosen von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen wird.

Die Abschaffung der Stundungsregelung führt zu einer Ungleichbehandlung unter den Schuldner und zu einer einseitigen Benachteiligung der mittellosen Schuldner. Mit einem Beispiel wird die Ungleichbehandlung deutlich: Eine Friseurin mit einem Nettoeinkommen von 865 €¹⁷, das nicht pfändbar ist und knapp über ihrem Alg II-Anspruch liegt, ist verpflichtet, sowohl den Kostenvorschuss als auch die laufenden Kosten des Verfahrens aus ihrem unpfändbaren Einkommen zu leisten. Dagegen werden dem allein stehenden Schuldner, der als Beschäftigter 1.200 € netto verdient, die Kosten aus seinem Pfändungsbetrag von monatlich 150,40 € abgezogen. Ob die Friseurin aus ihrem nicht pfändbaren Einkommen den Kostenbeitrag leisten kann, hängt davon ab, wie hoch ihre Miete ist und welche weiteren zusätzlichen Kosten sie tragen muss (um z.B. zur Arbeit zu kommen, Medikamentenzuzahlungen zu leisten etc.).

Ein Alg II-Empfänger¹⁸ soll von 345 € monatlich 13 bis 25 € bezahlen und dies über einen Zeitraum von 72 Monaten. In diesem Zeitraum darf keine Stromnachzahlung, keine Mieterhöhung, keine Erkrankung, die entsprechende Medikamentenbehandlung auslöst, usw. dazwischen kommen. Denn mit jeder zusätzlichen Belastung steigt die Gefahr, dass er seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann und damit die Restschuldbefreiung gefährdet. Aus dem

13 Auch der neue Referentenentwurf zum Kontopfändungsrecht vom 19.1.2007 sieht keine Pfändungsschutzmöglichkeit bei Ansparungen auf dem Konto vor.

14 vgl. § 14 Abs. 3 InsVV. Eine spezielle Regelung für das Entschuldungsverfahren im Rahmen der InsVV ist dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen.

15 vgl. Schmerbach, NZI 2007, 201

16 Die Bezeichnung „völlig mittellose Schuldner“ ist abzulehnen, da es zu mittellos keine Steigerungsform gibt. Aus dem Kontext „Masselosigkeit“ geht hinreichend hervor, dass Schuldner ohne pfändbares Einkommen und Vermögen gemeint sind.

17 Entspricht ca. 5 € Stundenlohn.

18 Beispielhaft für Sozialleistungsempfänger, die ein Einkommen in Höhe ihres Grundsicherungsbedarfs erhalten.

Regelsatz soll der Hilfebedürftige eigentlich noch Rücklagen für Ersatzbedarfe wie z.B. Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel, Hausrat etc. bilden, die in 72 Monaten voraussichtlich entstehen. Die Erfahrung zeigt, dass die Hilfebedürftigen nicht in der Lage sind, Rücklagen für alle Eventualitäten aus den Regelsätzen zu bilden.

Mit der Einführung des Entschuldungsverfahrens werden die Kosten für das bislang zu eröffnende Insolvenzverfahren eingespart werden können. Die Kosten im Insolvenzverfahren belaufen sich auf ca. 831 €¹⁹. Wenn man nun davon ausgeht, dass in 80 % der 120.000 Insolvenzverfahren²⁰ für natürliche Personen die Verfahren gestundet werden und davon wiederum 80 % voraussichtlich masselos sind, dann kommt man auf eine Einsparung von ca. 64 Millionen €²¹ für die Länderhaushalte. Damit wird ein zentrales Ziel der Insolvenzrechtsreform, die Länderhaushalte bei den Verfahrenskosten zu entlasten, erreicht.

Bei Aufrechterhaltung der Stundung für den Kostenvorschuss in Höhe von 115 € würde dies zu einer überschaubaren Belastung aller Länder von ca. 8,8 Millionen € führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es auch in masselosen Fällen in bis zu 30 % der Fälle²² zu Rückflüssen kommt.

Aus Sicht der AG SBV erschwert die vollständige Abschaffung der Stundungsregelung einerseits den Zugang und gefährdet andererseits die Erlangung der Restschuldbefreiung bei den Mittellosen. Auch die Einführung eines Entschuldungsverfahrens kann bei Abschaffung der Stundungsregelung eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ der Schuldner nicht verhindern.

Änderungsvorschlag:

Erste Priorität: Die Regelungen zur Stundung der Verfahrenskosten (§§ 4a bis 4d InsO) werden beibehalten.

Sollte es bei der ersatzlosen Streichung der §§ 4a bis 4d InsO sowie bei der Einführung eines Kosteneigenanteils bleiben, ist es allerdings unabdingbar, dass zusätzliche Härtefall- und Billigkeitsregelungen eingeführt werden. Hierbei wäre nicht nur auf den Kreis der SGB II- und SGB XII-Bezieher abzustellen, sondern auch auf Bezieher von Niedrigeinkommen in Höhe des gesetzlichen Existenzminimums.

III. Entschuldungsverfahren für völlig mittellose Personen

Der Referentenentwurf sieht mit dem Entschuldungsverfahren vor, dass Schuldner, die über kein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen verfügen, möglichst einfach und kos-

19 Rüntz u.a., ZVI 2006, 193

20 Statistisches Bundesamt, Insolvenzverfahren 2006, www.destatis.de

21 vgl. Schmerbach, NZI 2007, 203, der von 66 Millionen € Einsparungen ausgeht

22 Rüntz u.a., ZVI 2006, 193; Löffler, ZVI 2006, 385

tengünstig Restschuldbefreiung erreichen können.

Die AG SBV begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Modell an einem einheitlichen Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung festgehalten wird. Bei Masselosigkeit auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzichten und gleich in das Restschuldbefreiungsverfahren zu überführen, ist für alle Beteiligten von Vorteil, da Kosten eingespart werden können.

Im Nachfolgenden wird aber noch auf einzelne kritische Bestandteile des Entschuldungsverfahrens eingegangen.

1. Kostenbeteiligung des völlig mittellosen Schuldners

Die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten können, wenn der Schuldner nicht von dritter Seite unterstützt wird, von diesem nicht in einem Betrag aufgebracht werden. Damit er ins Entschuldungsverfahren kommt, muss er den geforderten Betrag ansparen. Dies kann er in der Regel nicht, da er stets die Einziehung dieses Betrags durch den Gerichtsvollzieher oder eine Kontopfändung befürchten muss. Der Kostenvorschuss, den Schuldner im Rahmen des Entschuldungsverfahrens erbringen müssen, kann somit nicht nur für den Sozialleistungsempfänger eine kaum zu überwindende Hürde darstellen. Zur Kritik an der Kostenbeteiligung des Schuldners siehe bereits Punkt II.

2. Ablauf des Entschuldungsverfahrens

■ Prüfung der Verzeichnisse durch den Gerichtsvollzieher und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Gerichtsvollzieher

Im Entschuldungsverfahren soll der Schuldner - nach Abweisung seines Insolvenzeröffnungsantrags mangels Masse - die eingereichten Verzeichnisse mit dem Gerichtsvollzieher erörtern und seine Angaben an Eides statt versichern. Damit soll der Gerichtsvollzieher vor der Entscheidung des Gerichts, den Schuldner in das Restschuldbefreiungsverfahren überzuleiten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse prüfen, da er angeblich die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits kennt.

Das Gericht muss aber bereits nach der Antragstellung prüfen, ob die Verfahrenskosten durch das Einkommen und Vermögen des Schuldners voraussichtlich gedeckt sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Gerichtsvollzieher im Anschluss daran noch einmal die Vermögensverhältnisse prüfen soll.

Die Annahme, dass der Gerichtsvollzieher durch Pfändungsaufträge und Pfändabstandsprotokolle die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners kennt, verkennt die Pfändungsrealität. Nur durch eine zeitnah vorangegangene Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann davon ausgegangen werden, dass der Gerichtsvollzieher die aktuelle Vermögenssituation richtig und vollständig zu bewerten vermag.

Darüber hinaus sind die Verzeichnisse mit Hilfe einer geeigneten Stelle oder Person erstellt worden. Somit findet schon dort eine Vorprüfung statt.²³ In vielen Landesausführungsge-
setzen zur Insolvenzordnung ist die Unterstützung bei der Antragstellung auch deshalb ausdrücklich Bestandteil der Aufgaben der geeigneten Stellen.

Schließlich hat sich auch der Treuhänder nach Überleitung des masselosen Schuldners in das Restschuldbefreiungsverfahren eigenständig ein Bild von den Vermögensverhältnissen des Schuldners zu machen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im masselosen Verfahren ist ebenfalls nicht erforderlich, da der Schuldner bereits kraft des Antragsvordrucks gehalten ist, vollständig und umfassend Auskunft zu erteilen, wenn er nicht das Risiko einer Versagung eingehen will. Es ist völlig ausreichend, wenn der Schuldner künftig die Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides statt im Antrag versichert.²⁴

Änderungsvorschlag:

Ersatzlose Streichung des § 289a Abs. 3 InsO-RefE und Streichung des Passus „die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 3“ in § 289a Abs. 1 InsO-RefE.

■ **Abgrenzung Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren**

Der Gesetzesentwurf sieht die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren und die Öffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nur für solche ehemals Selbstständigen vor, die ihren Betrieb bereits ein Jahr vor ihrem Eröffnungsantrag eingestellt haben.

Dies bedeutet, dass mehr als 20.000 ehemals Selbstständiger²⁵ künftig dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen. Dieser Umstand wird zu einer **erheblichen Mehrbelastung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** führen. Ohne zusätzlichen Ausgleich und Ausweitung der Beratungskapazitäten werden die teilweise ohnehin schon langen Wartezeiten noch weiter ansteigen.

■ **Masselose Regelinsolvenzverfahren**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Selbstständiger, dessen Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, gleichfalls eine Bescheinigung und die Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO innerhalb eines Monats (§ 289a Abs. 1 InsO-RefE) vorlegen muss, um das Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen zu können.

Diese Regelung betrifft im Schwerpunkt Kleingewerbetreibende und Selbstständige mit so genannter Mischstätigkeit, die sowohl über Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch aus einer abhängigen Beschäftigung verfügen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Mehrheit dieser Selbstständigen²⁶ keine ausreichende Masse zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sein wird. Wird die Eröffnung mangels Masse abgewiesen, werden diese Selbstständigen unmittelbar bei der Schuldner- und Insolvenzberatung nachfragen.

Diese weitere zusätzliche Belastung der Schuldner- und Insolvenzberatung (siehe auch vorangegangenen Spiegel-
punkt) ist für die Beratungsstellen bei unveränderter Finanzierung nicht leistbar.

Die Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 289a Abs. 1 InsO-RefE zur Ausstellung der Bescheinigung und Erstellung der Antragsformulare im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle – allein schon aufgrund der bestehenden Wartezeiten – nicht möglich sein. Die Folge wird sein, dass das Konfliktpotenzial zwischen Schuldner und Beratungsstellen steigt und dass nach Ablauf der Monatsfrist durch die Rücknahmefiktion wieder ein neues Verfahren - mit allen Prüfungen, der Erstellung einer Bescheinigung und Antragstellung - eingeleitet werden muss. Da es sich um Selbstständige handelt, besteht unweigerlich ein hoher und sofortiger Handlungsdruck, da Vollstreckungsmaßnahmen drohen und in der Regel die soziale Absicherung stark gefährdet ist.

Die Beratung dieser masselosen Selbstständigen bedeutet für die Schuldner- und Insolvenzberatung einen erheblichen Mehraufwand und ist ohne eine personelle Ausweitung nicht annähernd zu bewältigen.

Änderungsvorschlag:

Die Frist in § 289a Abs. 1 InsO-RefE für die Einreichung der Verzeichnisse und der Bescheinigung in masselosen Regelinsolvenzverfahren wird von einem Monat auf drei Monate ausgeweitet.

■ **Behandlung ausgenommener Forderungen im Entschuldungsverfahren**

Auf Antrag des Gläubigers wird bei einem Entschuldungsverfahren nach § 292a Abs. 1 InsO-RefE der Rechtsgrund der Forderung ergänzt. Hier hat der Gläubiger die Möglichkeit, eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ins Forderungsverzeichnis zusätzlich eintragen zu lassen. Weitere Regelungen zur Behandlung der ausgenommenen Forderungen im Entschuldungsverfahren sieht der Referentenentwurf jedoch nicht vor.

Im Sinne einer frühzeitigen Klärung für den Schuldner als auch für den Gläubiger ist auch der Umgang mit ausgenommenen Forderungen im Entschuldungsverfahren zu regeln. Der Entwurf sieht bei Verteilungsverfahren unter 1.000 € (§ 292a Abs. 1 InsO-RefE) keine zeitliche Begrenzung für die Anmeldung der ausgenommenen Forderungen vor. Gleichfalls fehlt eine Mitteilungspflicht des Gerichts/ Treuhänders an den Schuldner, verbunden mit einer Aufklärung über die Rechtsfolgen. Zur Gleichstellung aller Schuldner,

23 Kohte, ZVI 2005, 9

24 Schmerbach, NZI 2007, 200

25 21.237 Insolvenzen von ehemals Selbstständigen, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen. Quelle: Statistisches Bundesamt, Insolvenzen insgesamt 2006, www.destatis.de

26 14.127 Insolvenzen von Einzelunternehmern, Quelle: Statistisches Bundesamt, a.a.O.

unabhängig vom Verfahren und von der Verteilungsmasse, sind im Verfahren nach § 292a Abs. 1 InsO-RefE Regelungen zu treffen, die eine frühzeitige Klärung der Ausgenommenheit einer Forderung ermöglichen. Hier bietet sich die Regelung über streitige Forderungen nach § 292a Abs. 2 In-sO-RefE in Verbindung mit § 175 Abs. 2 InsO an. Darüber hinaus ist noch eine Anmeldefrist für ausgenommene Forderungen einzuführen.

Änderungsvorschlag:

§ 292a InsO-RefE ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Anmeldung einer ausgenommenen Forderung im Entschuldungsverfahren auch § 175 Abs. 2 InsO, § 292a Abs. 3 InsO RefE gelten. § 292a Abs. 1 S. 2 InsO-RefE ist mit einer Frist zu versehen.

■ Hemmung der Verjährung

Es ist unbestritten, dass die drohende Verjährung von Forderungen, die Gegenstand eines Entschuldungsverfahrens sind, abzuwenden ist. Die hierfür vorgesehene Hemmung gemäß § 205 BGB-RefE ist ein geeigneter Weg.

Der Referentenentwurf sieht für Verteilungsverfahren unter 1.000 € keine Regelung zur Klärung ausgenommener Forderungen vor (siehe vorangegangener Spiegelpunkt).

Da mit § 205 BGB-RefE nicht eindeutig geregelt ist, ob die Hemmung der Verjährung auch den Forderungsgrund, dem eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, erfasst, ist ein klarstellender Hinweis – analog dem Vorschlag des Alternativentwurfs von Grote/Heyer – erforderlich, wenn der Änderungsvorschlag im vorangegangenen Spiegelpunkt nicht aufgegriffen wird.

IV. Weitere Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und Entschuldungsverfahren

1. Versagung der Restschuldbefreiung

Erklärtes Anliegen des Referentenentwurfs ist es, „das Verfahren für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten weniger aufwändig (auszugestalten)“ und „die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung (zu) erschweren und die Rechte der Gläubiger (zu) stärken“²⁷.

Ohne konkreten Beleg wird in der Begründung zum Referentenentwurf behauptet, die Gerichte seien in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen sehenden Auges gezwungen, erkennbar unredlichen Schuldnern Restschuldbefreiung erteilen zu müssen. Ohne einen solchen Nachweis werden mit derlei Pauschalurteilen aber alle Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren unter den Generalverdacht der Unredlichkeit gestellt.

Die AG SBV kann außerdem den behaupteten Verfahrens-

missbrauch nicht bestätigen, denn die geeigneten Stellen handeln streng nach der Maßgabe, ausschließlich redliche Schuldner in das Verfahren zu führen.

Es kann nicht sein, dass die wenigen - durch die Medien gegangenen - Missbrauchsfälle über die Verschärfungen im Referentenentwurf nun eine Aufmerksamkeit erlangen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen, die Einführung neuer Versagungstatbestände und die Ausdehnung der Sperrfrist missachten daher eine ausgewogene Mittel-Zweck-Relation.

1.1. Schriftliches Verfahren

Insolvenzgläubiger sollen künftig gemäß § 290 Abs. 1 InsO-RefE unter erleichterten Voraussetzungen Versagungsanträge stellen können. Es wird nur noch verlangt, dass der Antrag „spätestens im Schlusstermin“ vorliegt, so dass auch in den nicht gemäß § 312 Abs. 2 InsO schriftlich durchgeführten Verfahren – anders als heute – der Zwang zur mündlichen Antragstellung entfällt. Der Insolvenzgläubiger braucht also nicht zum Schlusstermin zu erscheinen, sondern kann (innerhalb der vom Insolvenzgericht gesetzten Frist) jederzeit schriftlich die Versagung der Restschuldbefreiung verlangen.

Dies mag im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, für die Gläubiger unnötige Verfahrenshindernisse zu beseitigen, sinnvoll sein; es dient auch der Verfahrensvereinfachung. Die damit gleichzeitig zu erwartende starke Zunahme von Versagungsanträgen wird allerdings zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen, was Zeit (z.B. Anhörungsverfahren) und Kosten angeht (z.B. Prozesskostenhilfe für Beschwerdeverfahren).²⁸

Nicht nachvollziehbar ist aber, wenn die Begründung des Referentenentwurfs - unter Hinweis auf die Erfahrungen im schriftlichen Verfahren nach § 312 Abs. 2 InsO - völlig unkritisch und undifferenziert den Eindruck zu erwecken versucht, als sei die dort festzustellende, vermehrte Antragstellung für sich genommen schon ein „im Interesse eines effektiven Verfahrens“²⁹ liegendes Qualitätskriterium. Abgesehen davon, dass die Gerichte schon heute mit etlichen unzulässigen oder unbegründeten Versagungsanträgen konfrontiert sind, fällt die Prognose nicht schwer, dass künftig noch mit erheblich mehr unsinnigen Anträgen zu rechnen sein wird. Ein gewiss nicht anzustrebendes Ziel, das der grundsätzlich begrüßenswerten Beseitigung von Verfahrenshindernissen zuwiderläuft.

Änderungsvorschlag:

Zur Vermeidung bzw. Sanktionierung von Missbräuchen sollte die – zu befürwortende Beseitigung unnötiger Verfahrenshindernisse dienende – Einführung des Rechts, jederzeit einen schriftlichen Versagungsantrag stellen zu können, bei erkennbar unzulässigen bzw. unbegründeten Versagungsan-

27 Begründung zum Referentenentwurf, S. 28

28 vgl. u.a. Pape, ZInsO 2006, 897 (900); Stephan, NZI 2006, 671 (676)

29 Begründung zum Referentenentwurf, S. 44

trägen zur Pflicht des Insolvenzgläubigers führen, die hierfür entstandenen Verfahrenskosten zu tragen.

1.2. Versagung von Amts wegen

Nach geltendem Recht ist die Versagung der Restschuldbefreiung nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers möglich. Bei Verabschiedung der Insolvenzordnung war es erklärter Wille des Gesetzgebers, die Geltendmachung von Versagungsgründen allein der Dispositionsfreiheit und damit der Autonomie der einzelnen Gläubiger zu überlassen. Diese Konzeption, die nicht zuletzt auch der Entlastung der Gerichte dient, sieht es nicht als Aufgabe des Staates an, dem Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung zu verwehren, wenn die Gläubiger offenkundig selbst kein Interesse daran haben, dies durch Versagungsanträge zu verhindern.

Künftig soll das Insolvenzgericht gemäß § 290 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 InsO-RefE die Möglichkeit erhalten, die Restschuldbefreiung auch von Amts wegen zu versagen, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist. In der Begründung wird zwar ausgeführt, „das Interesse (der Gläubiger), sich in das Verfahren einzubringen, (sei) äußerst gering“³⁰. Da die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung aber nur dem redlichen Schuldner zuteil werden soll, müsse das mangelnde Interesse der Gläubiger aber durch die Möglichkeit kompensiert werden, bei Vorliegen offenkundiger, einen Versagungsgrund belegender Tatsachen von Amts wegen zu reagieren.

Die geplante Neuregelung, die ohne Zweifel zu einer erheblichen - eigentlich aber gerade unerwünschten - Mehrbelastung der Gerichte führen wird, stellt durch die Abkehr von der mit der Insolvenzordnung ursprünglich gestärkten Gläubigerautonomie nicht nur einen Systembruch dar, sondern es ist auch durchaus fraglich, ob die Versagung der Restschuldbefreiung tatsächlich stets im (unterstellten) Gläubigerinteresse liegt oder ob nicht vielmehr das Interesse an der Reintegration des Schuldners in den Markt überwiegt, um ihn als potentiellen zukünftigen Kunden zu gewinnen.³¹

Auch Pape³² vermag keinen überzeugenden Grund zu erkennen, die Gerichte zu verpflichten, die Geschäfte der Gläubiger zu führen und sieht darüber hinaus wie Stephan³³ die Gefahr, dass Gerichte, die das Restschuldbefreiungsverfahren aus prinzipiellen Gründen ablehnen, die Möglichkeit der Versagung von Amts wegen routinemäßig zum Anlass für eine Versagung nehmen könnten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich der Gesetzgeber wegen der Praxis einzelner Insolvenzgerichte, dem Schuldner im Rahmen des § 305 Abs. 3 InsO völlig überzogene Auflagenverfügungen zu erteilen, veranlasst sieht, eine begrüßenswerte Klarstellung vorzunehmen.³⁴

Diese verfahrensfördernde Intention steht im Widerspruch

zu der hier vorgesehenen Ermöglichung der amtswegigen Versagung.

Entscheidend dürfte aber sein, dass durch die beabsichtigte Zulassung schriftlicher Versagungsanträge (s.o. Ausführungen zu Punkt IV.1.1) das Bedürfnis für eine amtswegige Versagung entfällt und zunächst die Auswirkungen dieser Verfahrenserleichterung abgewartet werden sollten.³⁵

Die angebliche Notwendigkeit der Möglichkeit einer amtswegigen Versagung wird auch mit dem Informationsvorsprung des Insolvenzgerichts begründet, das von eventuellen Verurteilungen des Schuldners Kenntnis erhalte.³⁶ Soweit es um die gegenüber Insolvenzgläubigern begangenen Eigentums- oder Vermögensdelikte geht³⁷, ist schwer vorstellbar, dass das (am Insolvenzverfahren beteiligte) Opfer keine Kenntnis von der Verurteilung erlangt hat.³⁸ Einer amtswegigen Versagung bedarf es in diesen Fällen nicht, da der Gläubiger seine Interessen durch Geltendmachung seiner Forderung gemäß §§ 174 Abs. 2, 302 InsO als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Verhältnis zu den anderen verfahrensbeteiligten Gläubigern viel wirksamer schützen kann als durch das Betreiben der Versagung der Restschuldbefreiung.

Ansonsten, soweit es um die allein übrig bleibenden Fälle der Kenntnis von Insolvenzstraftaten nach den §§ 283 bis 283 c StGB³⁹, der Existenz von Strafregistereinträgen oder einer früheren Versagung der Restschuldbefreiung⁴⁰ geht, sollte das mögliche Informationsdefizit der Gläubiger anderweitig (z.B. durch Schaffung einer Auskunftspflichtung des Schuldners bzw. eines Auskunftsrechts der Insolvenzgläubiger) als durch das systemfremde Instrument amtswegiger Versagung ausgeglichen werden.

Änderungsvorschlag:

Eine sachlich zwingende Notwendigkeit, die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen einzuführen, ist im Ergebnis nicht erkennbar. Der Vorschlag ist daher aus dem Referentenentwurf zu streichen.

1.3. Einführung neuer Versagungsstatbestände

Der Referentenentwurf sieht unter dem Gesichtspunkt der Verschärfung der Redlichkeitskontrolle eine Erweiterung des Katalogs der Versagungsgründe und deren Erstreckung auch auf die in der Wohlverhaltensperiode zu beachtenden Obliegenheiten vor.

Die Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-RefE, nach der die Restschuldbefreiung auch dann versagt werden soll, wenn der Schuldner wegen eines zum Nachteil des Antragstellenden Insolvenzgläubigers begangenen Eigentums- oder Vermögensdelikts rechtskräftig zu einer Geldstrafe von min-

30 a.a.O.

31 Dick, ZVI 2007, 123 (128)

32 Pape, ZInsO 2006, 897 (900)

33 Stephan, NZI 2006, 671 (676)

34 Begründung zum Referentenentwurf, S. 57

35 Grote/Heyer, ZVI 2006, 528 (532)

36 Begründung zum Referentenentwurf, S. 50

37 Begründung zum Referentenentwurf, S. 49

38 Dick, ZVI 2007, 123 (128)

39 Begründung zum Referentenentwurf, S. 49

40 Begründung zum Referentenentwurf, S. 44

destens 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, begegnet den nachstehend skizzierten Bedenken.

Bedenklich erscheint schon, dass ein konkreter Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren, anders als im Fall von § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO, bzw. eine Beeinträchtigung der Insolvenzmasse nicht besteht und auch gar nicht für notwendig erachtet wird.⁴¹

Es ist zumindest fraglich, ob eine derartige Verschärfung der Redlichkeitskontrolle nicht möglicherweise einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt.⁴²

Bedenklich ist auch, dass selbst im Vergleich zum BLAG-Entwurf vom 02.03.06⁴³, in dem noch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verlangt wurde, jetzt schon die Verhängung einer Geldstrafe als Sanktion ausreichen soll, um die Restschuldbefreiung zu versagen. Eine Begründung für diese zusätzliche Verschärfung sucht man im Entwurf trotz der nicht unerheblichen praktischen Auswirkungen vergeblich. Die Regelung ist in dieser Form nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Noch gravierender aber ist der Umstand, dass eine Beschränkung des Wirkungszeitraums der strafrechtlichen Verurteilung fehlt. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber den Schuldner lebenslang von der Möglichkeit ausschließen will, Restschuldbefreiung zu erlangen, bliebe ohne eine solche zeitliche Begrenzung, die aus Gründen der Rechtssicherheit unerlässlich ist, für den Schuldner und alle anderen Verfahrensbeteiligten unklar, bis wann die Verurteilung noch berücksichtigt werden darf.⁴⁴

Außerdem ist unter Punkt IV.1.2. bereits darauf hingewiesen worden, dass es der Gläubiger selbst in der Hand hat, auf derartigen Straftaten beruhende Verbindlichkeiten gemäß § 302 InsO als ausgenommene Forderungen anzumelden.

Änderungsvorschlag:

Der neue Versagungstatbestand ist zu streichen.

Für den Fall, dass trotz fehlender Rechtfertigung auf die Vorschrift nicht verzichtet werden sollte, ist zumindest eine ergänzende Regelung aufzunehmen, die den Zeitraum festlegt, in dem sich eine rechtskräftige Verurteilung des Schuldners noch als verfahrensrelevant auswirkt. Dazu könnten die Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes herangezogen werden mit der Folge, dass eine Bestrafung, die nach Ablauf der Tilgungsfrist im Strafregister zu löschen ist, dem Schuldner auch im Rahmen des § 290 InsO nicht zum Nachteil gereichen darf⁴⁵.

1.4. Wirkungszeitraum der Versagung

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-RefE die zehnjährige Sperrfrist für einen (neuen) Antrag auf Restschuldbefreiung auf den gesamten

Katalog der Versagungsgründe des § 290 InsO ausgedehnt werden.

Die beabsichtigte Regelung, die zwar grundsätzlich geeignet ist, „einen dogmatischen Fehler des geltenden Rechts (zu korrigieren)“⁴⁶, begegnet allerdings insoweit Bedenken, als sie den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Versagungsgründe nicht angemessen berücksichtigt.

Die in § 290 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 InsO aufgelisteten Versagungsgründe sind nicht mit den in § 290 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 6 InsO geregelten Tatbeständen vergleichbar.

Diesem Umstand ist, wie von Grote/Heyer vorgeschlagen, durch Einfügung differenzierter Sperrfristen Rechnung zu tragen, die berücksichtigen, „dass Schuldner oftmals den Überblick über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Krisensituationen eingebüßt haben und dies die Ursache für unrichtige Angaben oder sonstiges Fehlverhalten ist“.⁴⁷

In den Fällen minder schweren Unrechtsgehalts (§ 290 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 6 InsO) ist eine Sperrfrist von drei Jahren angemessen, aber auch ausreichend. Einem Schuldner, der einen der genannten Versagungstatbestände verwirklicht hat, sollte zwar nicht wie nach geltendem Recht sogleich wieder gestattet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen, jedoch erscheint eine generelle Zehn-Jahres-Sperre unbillig.

Dies gilt auch für die Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-RefE (zur grundsätzlichen Problematik dieser Vorschrift siehe Punkt IV.1.3); zumindest wäre eine Differenzierung zwischen den Sanktionsformen Geldstrafe (insolvenzrechtliche Folge: Drei-Jahres-Sperre) und Freiheitsstrafe (insolvenzrechtliche Folge: Zehn-Jahres-Sperre) vorzunehmen.

Änderungsvorschlag:

§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-RefE sollte danach wie folgt umgestaltet werden:

„... 2. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 oder in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6, § 297 a oder nach § 300 Abs. 2 versagt worden ist, ...“

1.5. Weiterer Änderungsbedarf

Sollte eine Verschärfung der Versagungstatbestände – insbesondere eine Verschärfung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-RefE – trotz der Kritikpunkte umgesetzt werden, so ist dringend zu beachten, dass eine Ergänzung des § 290 Abs. 1 Nr. 6 vorgenommen werden muss. Es muss klargestellt werden, dass „reine Formalverstöße, die die Gläubigerinteressen nicht einmal gefährden, keinen Versagungsgrund begründen (so z.B. bei der Nichtangabe des unpfändbaren Kindergeldes). Verstöße des Schuldners gegen die Auskunftsgesetze“⁴⁶ nicht als Versagungsgründe zu berücksichtigen sind.

41 a.a.O., S. 45

42 Dick, ZVI 2007, 123 (127)

43 Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom 02.03.06, abgedruckt in ZVI 2006, Beilage 1 zu Heft 3

44 siehe dazu auch Pape, ZInsO 2006, 897 (901)

45 vgl. dazu BGH ZVI 2003, 34

46 Grote/Heyer, ZVI 2006, 528, 541

47 Grote/Heyer, ZVI 2006, 528, 541

pflichten in den Verzeichnissen sollen nur insoweit einen Versagungsgrund darstellen, als sie sich auf das verwertbare Vermögen beziehen, auf das die Gläubiger in dem Verfahren Zugriff nehmen können.“⁴⁸

Änderungsvorschlag:

§ 290 Abs. 1 Nr. 6:

„...6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines verwertbaren Vermögens und Einkommens...

2. Unterhaltsschulden als ausgenommene Forderung

§ 302 Nr. 1 InsO-RefE soll nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich eine Klarstellung bewirken. Neben den bisher schon von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Unterhaltsverbindlichkeiten, denen ein Vollstreckungstitel mit ausdrücklich benanntem Rechtsgrund wegen „vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zugrunde liegt, sollen künftig die Zweifel einiger Kommentatoren, ob eine rechtskräftige Verurteilung des Unterhaltsschuldners nach § 170 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sei, dadurch ausgeräumt werden, dass auch dann Forderungen auf rückständigen Unterhalt von § 302 InsO erfasst werden, wenn „die wesentlichen Voraussetzungen“ erfüllt sind. Obwohl die Begründung nicht eindeutig ist, muss danach nicht nur, wie behauptet, von einer Klarstellung, sondern von einer Erweiterung des Anwendungsbereiches ausgegangen werden, da es nunmehr trotz Fehlens einer zivilrechtlichen (gemäß § 823 Abs. 2 BGB) bzw. einer strafrechtlichen (gemäß § 170 StGB) Verurteilung ausreichen soll, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig war.

Zwar könnten die grundsätzlichen Bedenken gegen die Privilegierung bestimmter Gläubigerforderungen, die der Gesetzgeber 1999 mit Schaffung der Insolvenzordnung durch radikale Einschränkung der zu Zeiten der Konkursordnung bestehenden Vorrechte einzelner Gläubiger gerade vermeiden wollte, vielleicht mit dem Verweis auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten zerstreut werden. Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Unterhaltsschuldner die häufig unstrittig fehlende Leistungsfähigkeit nicht (rechtzeitig) dokumentiert bzw. nachweist. Die jahrelangen Erfahrungen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen mit dieser Klientel belegen, dass in einer Vielzahl von Fällen dann Vollstreckungstitel ergehen, bei deren Zustandekommen die (tatsächlich unzureichenden) finanziellen Möglichkeiten des Schuldners, seine Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, nicht geprüft wurden. Diese keinesfalls böswillig agierende Klientel ist dann schlicht überfordert, im Nachhinein, zum Teil Jahre später, ihre Leistungsunfähigkeit nachzuweisen.

48 Grote/Heyer, ZVI 2006, 541

§ 302 Nr. 1 InsO-RefE lässt nicht erkennen, wann und von wem die Pflichtwidrigkeit festgestellt werden soll. Eine dem Insolvenzgericht auferlegte Prüfungspflicht wirkt kontraproduktiv zum erklärten Willen des Gesetzgebers, die Gerichte zu entlasten.

Die vom BGH zum Schutz des Schuldners vorgenommene Einschränkung, dass zum Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung die Vorlage eines auf dieses Forderungsattribut gestützten Vollstreckungsbescheides nicht ausreicht⁴⁹, dürfte auf Forderungen aus Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt nicht ohne weiteres übertragbar sein.

Änderungsvorschlag:

Es erscheint daher sinnvoll, § 302 Nr. 1 InsO-RefE (bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen) nur dann anzuwenden, wenn der Unterhaltsschuldner in einem Erkenntnisverfahren Gelegenheit hatte, seine tatsächliche Leistungsunfähigkeit nachzuweisen.

3. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode

Zu den vorgesehenen prozentualen Verkürzungsanreizen ist grundsätzlich anzumerken, dass in Deutschland - anders als in anderen Rechtsordnungen - diejenigen, die Masse aufbringen können, eine Laufzeitverkürzung angeboten wird, während für diejenigen, bei denen sich erkennbar auch auf Dauer keine Masse bilden wird, eine längere Laufzeit vorgesehen ist. Es wäre doch eher sinnvoll, die Wohlverhaltensperiode insgesamt dem europäischen Standard (3 bis 5 Jahre) anzupassen und vor allem die Anreize für die außergerichtliche Einigung zu stärken.

Insbesondere bei der vorgeschlagenen 40 %-Regelung ist nicht nachvollziehbar, wieso eine außergerichtliche Einigung hier hat scheitern können, wenn tatsächlich seriös z.B. die Möglichkeiten einer Einmalzahlung geprüft worden sind. Als praktisch denkbarer Fall bliebe nur der Erbfall. Der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Regelung liegt nahe. Allenfalls vorstellbar erscheint die 20 %-Regelung. Wie bereits geschildert ist es ein sinnvoller Weg, einer einheitlichen Laufzeitverkürzung der Wohlverhaltensperiode den Vorzug vor dem vorgeschlagenen Anreizsystem zu geben.

V. Weitergehende Änderungsvorschläge

■ Streichung des Abtretungsvorrangs gemäß § 114 Abs. 1 InsO

Die Beibehaltung des Abtretungsvorrangs ist vor dem Hintergrund der Abschaffung der Kostenstundung inkonsequent und verhindert ohne Not eine im Einzelfall frühzeitig mögliche Verfahrenseröffnung.

49 BGH ZInsO 2005, 238

Der Abtretungsvorrang verhindert die Umsetzung einer wesentlichen Leitlinie der InsO, nämlich die Gleichbehandlung aller Gläubiger, und vereitelt die mit der Reform angestrebten Bemühungen um eine Kostenreduzierung, da außergerichtliche Einigungen in zahlreichen Fällen nicht erzielt werden können.

Aus Sicht der Praxis stellt sich die Frage, wie die Bevorzugung einer einzigen Gläubigergruppe weiter zu rechtfertigen ist, zumal das Abtretungsvorrecht nach § 114 Abs. 1 InsO der Praxis keine wesentlichen Vorteile gebracht hat. Es erschwert den erfolgreichen Abschluss außergerichtlicher Einigungen, indem den Abtretungsgläubigern eine Vorrangstellung gewährt wird, die nicht gerechtfertigt ist und die übrigen Gläubiger von einer Zustimmung abhält.

Dies belegt auch das vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2001. Darin wird festgestellt, dass nicht bevorrechtigte Gläubiger überwiegend Regulierungspläne ablehnen, die die Abtretungsgläubiger entsprechend der Regelung des damals geltenden § 114 Abs. 1 InsO bevorzugen. Auf der anderen Seite lehnen nach dieser Untersuchung Abtretungsgläubiger mehrheitlich Pläne ab, in denen diese Bevorrechtigung fehlt.⁵⁰

Dieses Ergebnis ist nach unseren heutigen Erfahrungen zu bestätigen, denn gerade bei der außergerichtlichen Einigung, die eine Zustimmung aller Gläubiger erfordert, ist nicht bevorrechtigten Gläubigern kaum verständlich zu machen, warum bei einem Zahlungsplan einer der Gläubiger in den ersten beiden Jahren alle pfändbaren Beträge allein beanspruchen können soll.

Eine Streichung der Vorrangregelung würde daher zum einen zu einer Anreicherung der Masse zugunsten der Kostendeckung und zum anderen zu einer gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger führen.

■ **Aufhebung der Dauerwirkung von Kontenpfändungen**

Für die Schuldner, deren Konten gepfändet sind, stellt sich in der Insolvenz ein gravierendes Problem: Die vor Insolvenzantragstellung ausgebrachte Kontenpfändung bleibt weiterhin – letztendlich bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – wirksam. Das Konto des Schuldners bleibt dauerhaft blockiert.⁵¹

Die Dauerwirkung der Kontenpfändung bringt somit in den Fällen, in denen das kontoführende Institut das Kontoverhältnis – auf Guthabenbasis – weiter aufrechterhält, massive Einschränkungen für den Schuldner mit sich. Dem Schuldner steht das gepfändete Konto für die Teilnahme am umfassenden bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung. Der wirtschaftliche Neuanfang wird erheblich erschwert. Es handelt sich hier auch wahrlich nicht um ein Minderhei-

tenproblem, da die Zahl der Kontenpfändungen in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen ist⁵².

Es besteht dringender Bedarf, eine Regelungslücke in der InsO zu schließen, um die von einer Kontenpfändung betroffenen Schuldner, ihre kontoführenden Institute und letztendlich auch die Gerichte zu entlasten.

Regelungen sind gleichermaßen für Schuldner, deren Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wie auch für die große Gruppe der masselosen Schuldner zu treffen.

Änderungsvorschlag:

Kontenpfändungen der Insolvenzgläubiger sollen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den Regelungen des § 114 Abs. 3 InsO erfasst werden. Für die masselosen Schuldner, wo von einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgesehen wird, ist eine vergleichbare Regelung vorzusehen.⁵³

50 Reifner/Springeneer, Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnabtretungen, Gutachten im Auftrag des BMJ, 2001, S. 144

51 siehe Referentenentwurf des BMJ zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 19.01.07

52 siehe Bericht der Bundesregierung zum Girokonto für Jedermann, BT-DR 16/2265

53 Anbieten würde es sich, den Vorschlag von Grote/Heyer ZVI 2006, 536 zur Änderung des § 114 Abs. 3 und Neueinführung des Abs. 4 InsO zu übernehmen.

Altersvorsorge Selbstständiger künftig unter Pfändungsschutz

Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz vom 30. März 2007

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge wurde am 26.03.2007 im Bundestag verabschiedet und ist am 31.03.2007 in Kraft getreten. Das Bundesjustizministerium hat hierzu nachfolgende Presseerklärung am 30.03.2007 veröffentlicht:

Mit der Gesetzesnovelle ist der Weg frei für eine abgesicherte Altersvorsorge Selbstständiger. Der Pfändungsschutz für Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebens- und private Rentenversicherungen, wird deutlich verbessert. Künftig sind diese Formen der Altersvorsorge vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten.

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genossen die Einkünfte Selbstständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfielen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienten, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können.

In Einzelfällen konnte die bisherige Gesetzeslage dazu führen, dass Selbstständige ihre gesamte Alterssicherung verloren und im Alter dann auf staatliche Unterstützung angewiesen waren. Das ab morgen geltende Gesetz sichert daher nicht nur das Existenzminimum Selbstständiger im Alter, sondern entlastet auch den Staat von Sozialleistungen.

Die gesetzlichen Neuregelungen sind nachfolgend abgedruckt:

Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

vom 26. März 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S.3202,2006 I S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 851b folgende Angaben eingefügt:
„§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten
§ 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen“.
- 1a. In § 850k Abs. 1 und 2 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „bis 850b“ die Wörter „oder § 851c“ eingefügt.
2. Nach § 851b werden folgende §§ 851c und 851d eingefügt:

§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 238 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

§ 851d

Pfändungschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

In § 36 Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) geändert worden ist, wird nach der Angabe „850i“ die Angabe „851c und 851d“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 165 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851c der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen.“
2. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

§ 173

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

berichte

‚Schuldenhelpline‘ – erste Projekterfahrungen

Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Wie in der Seefahrt kommt es auch bei Projekten darauf an, regelmäßig die Position zu bestimmen und den Kurs zu gestalten. Da bietet sich ein Zwischenfazit zum ‚Schuldenhelpline‘-Projekt der Schuldnerhilfe Köln e.V. an, das am 30.04.2007 ein Jahr läuft.¹

1. Zur Erinnerung: Ziele, Aufgaben, Projektbausteine

Die ‚Schuldenhelpline‘ hat die Aufgabe, insolventen Privathaushalten und gescheiterten Selbstständigen per Telefon, E-Mail, ggf. Einzelchat und ergänzenden Info-Materialien kurzfristig eine **qualifizierte Erste Hilfe zu bieten** bzw. Ratsuchende bei Bedarf an seriöse Beratungsstellen vor Ort weiterzuverweisen. Gleichzeitig soll die ‚Schuldenhelpline‘

aber auch eine **Informationsplattform für Dritte** bilden, die mit dem Thema Überschuldung/Schuldenprävention konfrontiert sind. Die dreijährige Projektlaufzeit dient dazu, Erfahrungen mit der Schuldnerberatung per Telefon bzw. Internet zu sammeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese neue Beratungsform zu etablieren. Kurzum: mit der ‚Schuldenhelpline‘ sollen neue **Wege** erprobt werden, von der nicht nur die überschuldeten Kunden und interessierte Multiplikatoren, sondern auch die Schuldnerberatungsstellen in Deutschland profitieren.

Inhaltlich besteht das Projekt aus vier Bausteinen:

- Im Mittelpunkt **steht die telefonische Krisen- und**

¹ Aufgrund des Redaktionsschlusses für die BAG-SB Informationen Mitte April 2007 beziehen sich alle Zahlenangaben aus der Beratung auf den knapp fünfmonatigen Zeitraum vom 08.11.2006 – 31.03.2007.

Sanierungsberatung, die seit dem 08.11.2006 von montags bis freitags regelmäßig angeboten wird. Die **Hotline-Nummer 0180 – 456 456 4** kann bundesweit vom Festnetz zu einem Pauschal-Tarif von 0,24 € pro Anruf angerufen werden. Die Beratungsergebnisse werden so dokumentiert, dass jeder Berater bei einem Folgeanruf an die Ergebnisse und ggf. Vereinbarungen des vorherigen Telefonats anknüpfen kann. Auf diese Weise ist es möglich, **unterschiedliche Beratungstiefen zu erproben**, die von einer bloßen Information zum Beispiel zu den Pfändungsfreigrenzen über die qualifizierte Weiterleitung an eine Beratungsstelle vor Ort bis hin zu einer Komplettbetreuung bei der Schuldenregulierung reichen können.

- Den zweiten Baustein bildet die **Onlineberatung**, für die hinsichtlich der unterschiedlichen Beratungstiefen ähnliches gilt. Die Onlineberatung wird bislang ausschließlich als Email-Beratung angeboten.
- Das dritte Modul beinhaltet die Bereitstellung von **schriftlichen Info-Materialien** für überschuldete Ratsuchende wie z.B. Musterschreiben, Haushaltsplanvordrucke etc., die auf der projekteigenen Internetseite zugänglich sind oder per Post zugesandt werden.
- Den vierten Baustein bildet das ‚Schuldenhelpline‘-Internetportal www.schuldenhelpline.de, dem die Funktion einer virtuellen Informationsdrehscheibe zukommt. Sie richtet sich nicht nur an überschuldete Nutzer, sondern darüber hinaus auch an Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen, Wirtschaftskammern, Krankenkassen, Bildungs- und Jugendhilfeinstitutionen sowie nicht zuletzt auch Eltern und Multiplikatoren der Schuldenprävention.

2. Das A und O – eine intensive Vorbereitung

Die ersten sechs Projektmonate dienten dazu, die ‚Schuldenhelpline‘ räumlich, technisch und personell zu organisieren, das Corporate Design zu entwickeln und mit der Bekanntmachung des Serviceangebotes zu beginnen. Parallel entwickelte das Forschungsinstitut Evers & Jung in enger Abstimmung mit der Schuldnerhilfe Köln e.V. das Evaluationskonzept für das Projekt.

In der Vorbereitungsphase spielten für den Start der ‚Schuldenhelpline‘ insbesondere folgende Punkte eine wichtige Rolle:

- **Raum- und Technikausstattung**
Da die beiden Büroräume der ‚Schuldenhelpline‘ in der Regel von jeweils 2 Beratungs- bzw. Sekretariatskräften genutzt werden, wurden die Büros aus Schallschutzgründen mit Schallschutzdecken und mobilen Akustiktrennwänden ausgestattet.
Von zentraler Bedeutung für das reibungslose Funktionieren der ‚Schuldenhelpline‘ erwies sich die Auswahl und die Verknüpfung einer benutzerfreund-

lichen Technik von der Telefonanlage, dem schnurlosen Headset, der Cobra-Datenbank bis hin zur Internetplattform.

- **Teambildung und Training des ‚Schuldenhelpline‘-Teams**
Das neunköpfige ‚Schuldenhelpline‘-Team aus Sekretariats- und Beratungskräften mit langjähriger Erfahrung im Schuldnerberatungsbereich wurde von Anfang an intensiv in die Umsetzung des Projektes einbezogen und durch Trainingsseminare auf die Telefon- und Email-Beratung vorbereitet. Insgesamt entspricht die Kapazität für die Beratung 2,0 und für den Sekretariatsbereich 1,5 Vollzeitstellen.
- **Entwicklung des Corporate Design**
Zur Entwicklung des Corporate Designs wurde ein kleiner Wettbewerb ausgeschrieben, was zu einer deutlichen Qualitätssteigerung beitrug.
- **Praxisbezogene wissenschaftliche Begleitung**
Die Begleitung durch das Forschungsinstitut Evers & Jung erwies sich bereits in der Vorbereitungsphase als sehr hilfreich. Zugute kam dem Projekt insbesondere die mehrjährige eigene Krisenhotline-Erfahrung des Instituts in Hamburg. Von der praxisbezogenen Unterstützung konnte die ‚Schuldenhelpline‘ insbesondere in technischer, methodischer und organisatorischer Hinsicht kräftig profitieren.

3. Die Helpline-Nutzer – wem wie geholfen werden konnte

Die ‚Schuldenhelpline‘ konnte in den ersten fünf Monaten seit ihrem Start am 08.11.2006 **mehr als 700 Ratsuchenden** per Telefon- und/oder Internetberatung helfen. Die weitaus meisten (86,5 %) favorisierten das Telefon als Kontaktmedium, über das insgesamt ca. 1.000 Einzelgespräche geführt wurden. Hinzu kommen über 8.000 Zugriffe auf die Beratungsstellendatenbank und Info-Materialien der Website.

Organisation und Ablauf der Telefon- und E-Mail-Beratung

Die Hotline ist montags bis freitags von **10:00 Uhr bis 13:00 Uhr** und zusätzlich dienstags und donnerstags von **15:00 Uhr bis 20:00 Uhr** besetzt. Die Anrufer landen in der Regel zunächst im Sekretariat. Dort wird kurz das Anliegen geklärt. Anschließend werden einige Daten zur Person abgefragt wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und oft auch schon die Schulden- und Einkommenshöhe sowie die Gläubigeranzahl. Dann wird das Gespräch zu einem freien Beratungsplatz durchgeschaltet. Die Angabe von persönlichen Daten ist grundsätzlich keine Vorbedingung für die Beratung. Was den Wunsch nach Anonymität betrifft, so sind 86 % der Anrufer damit einverstanden, dass Daten zu ihrer Person aufgenommen werden. Lediglich **14 % möchten anonym bleiben**, darunter oftmals Ratsuchende, die sich lediglich nach der nächstgelegenen Schuldnerberatung erkundigen wollen und von daher keine

umfangreichen Angaben machen möchten.

Die zeitliche Spannweite der Beratungsgespräche reicht von 1 bis zu 60 Minuten. Die **meisten Telefonate dauern zwischen 5 und 15 Minuten**, in ca. 10 % der Fälle sind mehr als 20 Minuten erforderlich. Die durchschnittliche Dauer betrug im Berichtszeitraum 11 Minuten.

Im Anschluss an ein Telefonat wird das **Ergebnis der Beratung jeweils stichwortartig schriftlich fixiert** und in die Datenbank eingegeben, so dass bei einem Folgeanruf jeder andere Berater an die bisherigen Ergebnisse anknüpfen kann.

Rückrufe der ‚Schuldenhelpline‘ bei Ratsuchenden erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn sich Spezialfragen zu Baufinanzierungsproblemen oder Fragen aus einer laufenden Selbstständigkeit ergeben, die nicht ad hoc beantwortet werden können. In diesen Fällen (ca. 3%) wird dem Anrufer ein Rückruf durch eine entsprechend spezialisierte Fachkraft der Schuldnerhilfe Köln e.V. angeboten. Darüber hinaus stehen im Ausnahmefall bei streitigen rechtlichen Fragestellungen Rechtsanwälte für eine telefonische Beratung bereit.

Mit einem Anteil von **13,5 %** an allen Beratungsfällen spielen die **E-Mail-Anfragen** bisher noch eine eher untergeordnete Rolle bei der ‚Schuldenhelpline‘. Ihre Bearbeitung ist allerdings zum Teil deutlich zeitintensiver als die Telefonberatung. Nach Eingang einer E-Mail-Anfrage erhalten die Absender automatisch eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass ihr Anliegen kurzfristig bearbeitet wird und sie innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage eine Antwort erhalten.

Die Nutzer der ‚Schuldenhelpline‘

Die Verteilung der Telefonhotline-Nutzer² über das Bundesgebiet ist unterschiedlich. Knapp **75 % aller Anrufer** stammen aus **NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz**. Den regionalen Schwerpunkt der Nachfrage bildet mit 24 % der Großraum Köln. Die unterschiedliche regionale Nutzung des Serviceangebotes der ‚Schuldenhelpline‘ dürfte im Wesentlichen mit der unterschiedlichen Medienpräsenz zusammenhängen, die für den Zugang von zentraler Bedeutung ist. Schließlich haben bisher mit mehr als 45 % die meisten Ratsuchenden über Presseartikel sowie Beiträge in Rundfunk und Fernsehen von der ‚Schuldenhelpline‘ erfahren, erst mit Abstand folgen Hinweise durch andere Beratungsstellen (28 %) und das Internet (16 %).

Bei den folgenden Auswertungen von Einzelmerkmalen der Sozialstruktur und der Schuldensituation ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Kompletterfassung aller Ratsuchenden handelt, insofern also nur um Annäherungswerte. Darüber hinaus wird im Rahmen der Evaluation ein Merkmalsvergleich mit anderen Schuldnerberatungsstellen erst später möglich werden. Die aktuell nur sehr begrenzten

Vergleichsdaten schränken die Möglichkeit zur Ableitung aussagefähiger Folgerungen zum jetzigen Zeitpunkt ein. Daher werden im Folgenden nur einige wenige Merkmale zur Sozialstruktur der Anrufer aufgeführt:

- **Alter:** 56 % der Ratsuchenden waren zwischen 30 und 50 Jahre, 4 % bis zu 25 Jahre alt. Mit 9 % waren über 65 Jahre alte Menschen im Vergleich zur Altersverteilung in der Face-to-face-Schuldnerberatung überrepräsentiert.
- **Geschlecht:** Zwischen der Nutzungshäufigkeit von Männern und Frauen traten keine signifikanten Unterschiede auf.
- **Familienstand:** 44 % der Ratsuchenden waren verheiratet bzw. lebten in einer Lebenspartnerschaft, 21,2 % waren geschieden bzw. getrennt lebend.
- **Nationalität:** Der Ausländeranteil betrug bei den Ratsuchenden 20,6 %³. Dieser vergleichsweise hohe Anteil ist auf gezielte Veröffentlichungen über das ‚Schuldenhelpline‘-Projekt in der türkischen und russischsprachigen Tagespresse zurückzuführen. Im Übrigen wurden 6 % der Telefonberatungen auf Türkisch und 3,5 % auf Russisch geführt.
- **Erwerbsstatus:** 42 % der Anrufer waren erwerbstätig, 26,2 % arbeitslos, 12,5 % selbstständig, 16,9 % Rentner.

Schuldensituation der Anrufer

Die Schuldensituation der Anrufer wird an dieser Stelle anhand der Ursachen für die Schuldenmisere und dem Anlass der Kontaktaufnahme skizziert.

Der häufigste Grund für den Griff zum Telefon waren allgemeine finanzielle Probleme ohne spezifische Merkmale (27,7 %), gefolgt von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (25,7 %), Kreditratenrückstand (11,3 %) und Kontoüberziehung (8,4 %). Bemerkenswert ist der mit **56,0 %** im Vergleich zur Face-to-face-Beratung relativ hoher Anteil von Anrufern, die sich **beim Erstkontakt** in einer Verschuldungsphase vor der Zwangsvollstreckung befanden.

Als Ursachen bzw. Auslöser für die Überschuldung wurden von den Beratungskräften insbesondere die Faktoren Einkommensrückgang durch Arbeitslosigkeit oder Gehaltseinbußen (26,5 %), gescheiterte Selbstständigkeit (22,2 %), Mängel in der Haushaltsführung (17,4 %) und Trennung/Scheidung identifiziert.

2 Der Wohnort der E-Mail-Absender wird nicht ermittelt.

3 Der Anteil von Anrufern mit sog. Migrationshintergrund, der eingebürgerte Zuwanderer und Spätaussiedler mit umfasst, dürfte insgesamt noch höher sein.

Beratungserfahrungen und Ergebnisse

In den meisten Fällen reichte ein Einmalkontakt mit der ‚Schuldenhelpline‘, um den Ratsuchenden weiterzuhelfen, wobei Art und Umfang der Hilfe von der jeweiligen Problemstellung sowie den Kompetenzen und spezifischen Interessen der Nutzer abhingen. Der **Anteil von Fällen mit Mehrfachkontakten betrug 14,4 %**. Einige dieser Fälle konnten bis hin zu einer kompletten Schuldenregulierung begleitet werden. Nicht nur bei diesem Personenkreis erwies sich die Kombination von Telefon und Internet als außerordentlich hilfreich und effizient.

Mit **57,1 %** ist der Anteil der Ratsuchenden, denen bereits **ausschließlich durch die ‚Schuldenhelpline‘ geholfen** werden konnte, bemerkenswert hoch. Die anderen Fälle wurden zum größten Teil (81,1 %) an die jeweils nächstgelegene Schuldnerberatungsstelle weiterverwiesen.

In vielen Fällen wurde durch entsprechende Hinweise und Informationen etwa zu existenzsichernden Maßnahmen Erste Hilfe geleistet. Die ‚Schuldenhelpline‘ erwies sich manchmal **nicht nur als Erste Hilfe, sondern als letzter Hoffnungsschimmer**, wenn nämlich Ratsuchende bereits erfolglose Beratungsstellenbesuche hinter sich hatten. Von anderen wiederum wurde die ‚Schuldenhelpline‘ als Zweit- bzw. Drittgutachter genutzt.

Im Übrigen ist auffallend, dass die ‚Schuldenhelpline‘ nicht selten von Angehörigen der unmittelbar Betroffenen angefragt wurde.

Auch wenn eine genauere Auswertung der Beratungsergebnisse noch aussteht und durch die wissenschaftliche Begleitung erst im weiteren Projektverlauf vorgenommen wird, deuten die bisherigen Erfahrungen darauf hin, dass die Schuldenhelpline, wie beabsichtigt, offenbar Ratsuchende erreicht,

- die anonym bleiben möchten
- deren Lebenssituation eine persönliche Beratung erschweren wie z.B. ältere Menschen
- die Hilfe für Dritte suchen
- die tendenziell frühzeitiger Hilfe suchen
- die auf ein persönliches Gespräch in einer Schuldnerberatungsstelle vor Ort sehr lange warten müssten
- die ohne großen Aufwand nur eine Frage geklärt haben möchten
- die außerhalb der Telefonzeiten Kontakt über E-Mail suchen und
- die die ‚Schuldenhelpline‘ als letzten Hoffnungsschimmer wahrnehmen, zum Teil aus Unzufriedenheit mit anderen Beratungsangeboten oder weil sie die Beratung abgebrochen hatten.

4. Die Einbeziehung und Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen

Der ‚Schuldenhelpline‘ geht es nicht nur um die konkrete Hilfe für überschuldete Ratsuchende, sondern gleichzeitig darum, die vorhandene Beratungsinfrastruktur zu ergänzen und die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen möglichst wir-

kungsvoll zu unterstützen, etwa durch

- die systematische Erprobung der Telefon- und Onlineberatung
- die arbeitsentlastende Bearbeitung von Informationsanfragen und überschaubaren Standardproblemen sowie
- die Verbesserung der Erstgesprächseffizienz durch eine entsprechende Vorbereitung von ‚Schuldenhelpline‘-Nutzern.

Ein solcher Ansatz ist angesichts der heterogenen Strukturen der Schuldnerberatung in Deutschland mit gemeinnützigen und gewerblichen Anbietern, verschiedenen Dachverbänden etc. nicht leicht umzusetzen und zu evaluieren.

Im ersten Projektjahr ging es zunächst darum, möglichst alle gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen und als geeignet anerkannten gewerblichen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen über das ‚Schuldenhelpline‘-Projekt zu informieren. Dies erfolgte insbesondere durch ein **Direktmailing an ca. 1.100 Beratungsstellen**, durch Veröffentlichungen in der Fachpresse sowie durch Informationen in fachverbandlichen Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Das Direktmailing wurde gleichzeitig dazu genutzt, die vorhandenen Daten über das bundesweite Schuldnerberatungsstellennetz zu aktualisieren und eine neue Datenbank mit für Ratsuchende und Schuldnerberatern wichtigen Zugangsinformationen aufzubauen. Auf diese Weise konnten im ersten Durchgang von 50 % der Adressaten die genauen Zugangsmodalitäten und Beratungsbedingungen ermittelt werden. Die Datenbank, die eine regionale Beratungsstellensuche ermöglicht, ist seit November unter www.Schuldenhelpline.de für jeden Interessierten nutzbar und wird ständig angepasst. Die Tatsache, dass 5 % der Anschreiben mit dem Vermerk ‚Empfänger unbekannt verzogen‘ ihr Ziel verfehlten, hat uns dazu veranlasst, zukünftig einmal pro Jahr eine Gesamterhebung zur Aktualisierung des gesamten Datenbestandes durchzuführen.

Für die qualifizierte Weiterverweisung seitens der ‚Schuldenhelpline‘ an geeignete Schuldnerberatungsstellen sind Informationen über die organisatorischen Zugangsbedingungen zwar wichtig, beinhalten aber noch keine Hinweise darauf, wie sich Ratsuchende auf ihr Erstgespräch möglichst optimal vorbereiten sollten.

Nicht zuletzt um hier möglichst konkrete verallgemeinerbare Anforderungen zu ermitteln und Ansätze für eine Kooperation und Verzahnung zu erörtern, wurde im vergangenen Jahr mit sieben interessierten Schuldnerberatungsstellen ein Workshop durchgeführt. Dieser Austauschprozess wird in diesem und im kommenden Jahr mit weiteren Tagesveranstaltungen fortgesetzt, wobei die Workshops für neue Teilnehmer offen sind.

Da Schulden nicht selten Symptome für anders gelagerte persönliche Probleme darstellen, geht es der ‚Schuldenhelpline‘ nicht nur um die Einbindung von Schuldnerberatungsstellen, sondern darüber hinaus auch um den Informationsaustausch und die Kooperation mit **anderen Spezialdiensten wie z.B. Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Telefonseelsorge und der Drogenberatung**. Aufgrund des nahezu unüberschaubaren Angebotes in diesen Berei-

chen erfolgte die Kommunikation hier bislang vorwiegend über das Internet (Aufnahme in bundesweite Beratungsstellenverzeichnisse, Newsletter-Meldungen, Links etc.).

Die Rückwirkungen des ‚Schuldenhelpline‘-Projektes auf die Schuldner- und Sozialberatungsstellen konnten von der wissenschaftlichen Begleitung aufgrund der kurzen Projektlaufzeit noch nicht im Detail untersucht werden. Als Zwischenfazit lässt sich jedoch folgendes festhalten:

- Die unerwartet hohe Rückmeldequote auf unsere schriftliche Abfrage genauer Zugangsdaten sowie die häufige Anforderung unserer Info-Materialien (Flyer, Plakate, Aufkleber) signalisiert Offenheit und Interesse.
- Einzelne Schuldnerberatungsstellen haben den Service der ‚Schuldenhelpline‘ inzwischen bereits gezielt in ihr Beratungsangebot eingebaut. So weisen insbesondere kleinere Beratungsstellen bei Urlaubsabwesenheit per Anrufbeantworter auf die ‚Schuldenhelpline‘ hin. Andere Schuldnerberatungsstellen haben in ihrem Internetauftritt einen Link zu www.Schuldenhelpline.de gesetzt.
- Anfragen von Schuldnerberatungsstellen zu speziellen Einzelfragen zeigen, dass die fachliche Bandbreite der ‚Schuldenhelpline‘-Beratung Anklang findet.

5. Öffentlichkeitsarbeit – beharrliche Präsenz gefragt

Bei der Öffentlichkeitsarbeit der ‚Schuldenhelpline‘ war von Anfang an ein Umdenken gegenüber der traditionellen Zurückhaltung der Schuldnerberatung gefragt. Es war klar, dass ein bundesweit ausgerichtetes Schuldnerberatungsangebot einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit bedarf, um potentielle Ratsuchende auf den neuen Service aufmerksam zu machen. Dennoch sollte verhindert werden, dass bereits in den ersten Wochen nach dem Start, eine Überlastung eintrat. Da niemand zu Projektbeginn die Resonanz auf Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit einschätzen konnte, blickten wir zunächst mit gespannten Erwartungen auf die Auftaktpressekonferenz.

Bislang haben sich die Tagespresse, ‚Herz- und Schmerz‘-Magazine, Verbandszeitschriften, Anzeigenblätter sowie nicht zuletzt Rundfunk und Fernsehen mit insgesamt 45,8 % als die wichtigsten Multiplikatoren für die ‚Schuldenhelpline‘ erwiesen.

In einer Sonderaktion stand das ‚Schuldenhelpline‘-Team Mitte April 2007 in Günter Jauchs Sendung stern TV für telefonische Zuschauerfragen zur Verfügung, als dieses Magazin im Nachgang einer Folge der RTL-Reihe ‚Raus aus den Schulden‘ eine Hotline anbot. Diese besondere Aktion diente nicht nur der Werbung für die ‚Schuldenhelpline‘, sondern stellte eindrucksvoll den Beratungsbedarf unter Beweis, wie die große Zuschauerresonanz mit mehr als 20.000 registrierten Telefon- und E-Mail-Anfragen belegt.

Die **Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Rundfunk und Fernsehen hatte** für die ‚Schuldenhelpline‘ in den zurückliegenden Monaten eine **wellenförmige Beratungsnachfrage**

ge zur Folge, die organisatorisch nicht leicht zu handhaben war. Nach jeder Berichterstattung liefen jeweils die Telefone heiß und der E-Mail-Account über. Nur in wenigen Fällen war von den Medien eine vorherige Information über den Veröffentlichungstermin der Berichterstattung zu erhalten, so dass man sich von der Personaleinsatzplanung her auf den Ansturm besser hätte einstellen können.

So wichtig die Medien für die Bekanntmachung der ‚Schuldenhelpline‘ gerade in der Anfangsphase war, so bedeutsam ist ihre **Ergänzung durch Maßnahmen, die eine dauerhafte Präsenz der ‚Schuldenhelpline‘** in der Öffentlichkeit gewährleisten.

Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stand und steht in diesem Zusammenhang insbesondere die **Information von Institutionen**, bei deren Publikum Überschuldung eine nennenswerte Rolle spielen kann, wie z.B. Arbeitsagenturen, ARGEN, Verbände von Alleinerziehenden, Familienberatungsstellen etc.

Seit dem Start der ‚Schuldenhelpline‘ wurden inzwischen mehr als 150 solcher Institutionen bundesweit mit Info-Flyern und Plakaten versorgt.

Derzeit werden darüber hinaus neue Werbeformen erprobt, um die potentielle Klientel zu erreichen, so etwa die Schaltung von Werbebannern bei Google oder die Bewerbung der ‚Schuldenhelpline‘ auf der Rückseite von Gehaltsabrechnungen.

Hier macht die ‚Schuldenhelpline‘ ähnliche Erfahrungen wie andere Hotlines, die Etablierung in der Öffentlichkeit erfordert neben ständigen Bemühungen viel Hartnäckigkeit und letztlich Geduld.

6. Resümee und Ausblick

Insgesamt blicken wir auf eine sehr erfolgreiche Startphase zurück. Das Erfreulichste ist, dass wir mit der ‚Schuldenhelpline‘ in den ersten fünf Monaten bereits einer erheblichen Zahl von Ratsuchenden helfen und die Wirksamkeit von Telefon- und E-Mail-Beratung unter Beweis stellen konnten. Darüber hinaus ist es gelungen, einer großen Anzahl von Menschen mit unseren im Internet bereit gestellten Informationen weiterzuhelfen, nicht zuletzt durch die ständig aktualisierte Datenbank für die Suche nach der nächstgelegenen Schuldnerberatungsstelle. Die bisherigen Fallzahlen sind nicht nur ein Indiz für den erheblichen Beratungsbedarf, sie stehen gleichzeitig auch für einen starken Kompetenzschub in einem neuen methodischen Feld der Schuldnerberatung. Als große Unterstützung hat sich im Übrigen die sehr praxisbezogene wissenschaftliche Projektbegleitung durch das Forschungsinstitut Evers & Jung erwiesen.

Im zweiten Projektjahr gilt es, die bisherige Arbeit fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Im Hinblick auf Schuldnerberatungsstellen und andere Institutionen in der Sozial- und Gesundheitsberatung sind u. a. folgende Aktivitäten geplant:

- Workshop zum Erfahrungsaustausch über telefonische Schuldnerberatung. Bei Interesse kann ein Facharbeitskreis mit dem Ziel gebildet werden, einheitliche Standards zu etablieren und die gemeinsame Qualifizierung zu organisieren.
- Workshop zur Optimierung der qualifizierten Weiterweisung und Kooperation. Hier geht es u. a. darum, ein Konzept für die Zusammenarbeit von ‚Schuldenhelpline‘ und Schuldnerberatungsstellen in der Einzelfallberatung zu entwickeln (z.B. in der Fallnachsorge), um es anschließend zu erproben.
- Erneute Vollerhebung bei allen deutschen Schuldnerberatungsstellen in gemeinnütziger Trägerschaft und sonstigen anerkannten Insolvenzberatungsstellen zur Aktualisierung der Beratungsstellendatenbank. Bei dieser Gelegenheit werden die Adressaten über die bisherigen Erfahrungen mit der Telefon- und E-Mailberatung sowie über die Möglichkeiten der Unterstützung ihrer Arbeit durch die ‚Schul-

denhelpline‘ informiert (Verweis bei Überlastung; qualifizierte Zuweisung; Unterstützung bei Spezialfragen; Erfahrungsaustausch beim Aufbau eigener Telefon- und Onlineberatung).

- Durchführung von moderierten Chats für Eltern und für Jugendliche in Kooperation mit der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
- Befragung von Schuldnerberatungsstellen und ‚Schuldenhelpline‘-Nutzern durch die wissenschaftliche Begleitung.

Wenn eines im ersten Jahr der ‚Schuldenhelpline‘ deutlich geworden ist, so die Tatsache, dass die professionelle Entwicklung der Telefon- und Onlineberatung eines erheblichen Ressourceneinsatzes bedarf. Deshalb sei am Schluss noch einmal erwähnt, dass die Durchführung des Projektes ohne die finanzielle Unterstützung seitens der GlücksSpirale und der Citigroup Foundation nicht möglich wäre.

**Neue Anschrift
ab 1. Juni 2007:**

**BAG-SB
Geschäftsstelle
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel**

Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg- Vorpommern

Dr. Hartwig Daewel, Vorsitzender der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V, Cornelia Zorn, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in M-V

Die in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg- Vorpommern vertretenen Träger der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und die in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg- Vorpommern (LAG SB) vertretenen Mitglieder formulieren im Rahmen ihres Qualitätsmanagements nachstehend gemeinsame Qualitätskriterien, um den Prozess der Qualitätsentwicklung in den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege zu fördern.

Damit wird der Anforderung, die Qualität der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gegenüber den Rat- und Hilfesuchenden regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern, Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang werden gesetzliche und fachliche Qualitätsansprüche sowie träger- bzw. verbandsspezifische Anforderungen verbunden.

Die Qualitätszusagen werden dadurch erreicht, dass die gesamte Organisation und vor allem die Kundenorientierung in den Blick genommen werden.

Den Trägern werden mit diesem Qualitätspapier auch Instrumente zur Überprüfbarkeit der Qualität (Evaluationsinstrumente) zur Verfügung gestellt.

Die LIGA und die LAG SB vereinbaren, dass nachfolgende Qualitätskriterien die verbindliche und verlässliche Basis für die Arbeit der Beratungsstellen sind.

Präambel

Wir sehen den Menschen hinter den Schulden!

Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Beratungsstellen der Gliederungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern ist ein für die Rat- und Hilfesuchenden soziales und kostenfreies Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Die Beratung und Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, die Überschuldung der Ratsuchenden und die daraus resultierenden sozialen Probleme abzubauen bzw. zu lindern, um ihnen die Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Würde und Eigenverantwortung zu erhalten.

Die Beratungsstellen sind nach § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung v. 18.10.1994 durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern als geeignete Stelle anerkannt.

Die Beraterinnen und Berater sind ausschließlich Fachkräfte, die für dieses Fachgebiet speziell ausgebildet sind und die sich regelmäßig spezifisch weiterbilden.

Private Haushalte mit Ver- bzw. Überschuldungsproblemen können Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Anspruch nehmen.

Qualitätsanspruch und seine Umsetzung

Die Träger der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und deren Beraterinnen und Berater gewährleisten:

- ein umfassendes Beratungs- und Hilfsangebot (in wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen), damit die/ der Hilfesuchende ihre/ seine finanzielle Lebensgrundlage wieder erlangen bzw. stabilisieren kann,
- dass jede(r) Rat- und Hilfesuchende eine qualifizierte Beratung und Unterstützung erhält, die sich auszeichnet durch:

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

- Kostenfreiheit
- Freiwillige Inanspruchnahme
- Eigenverantwortung der Hilfesuchenden
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ganzheitlichkeit (systemischer Ansatz)
- Ergebnisoffenheit,
- Nachvollziehbarkeit der Handlungen

- dass die nachfolgend formulierten Qualitätskriterien Maßstab der täglichen Arbeit in den Beratungsstellen sind,
- dass systematisch Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Beratungsarbeit in den Teams der Beratungsstellen besprochen werden und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden können,
- dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Aufgaben der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung umgesetzt und auf fachliche und gesellschaftlich relevante Veränderungen reagiert wird.

Die Umsetzung der hier vereinbarten Qualitätsstandards wird regelmäßig durch festgelegte Verfahren der internen und externen Evaluation überprüft.

Qualitätsziele

Prozessqualität

Arbeitsbereiche	Qualitätskriterien	Prüfkriterien
<p>Erkennbarkeit Der Erstkontakt wird durch die Rat- und Hilfesuchenden selbst oder durch Dritte (z.B. Angehörige, Arbeitgeber, andere Beratungsstellen und Behörden) aufgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei telefonischen- oder E-Mail-Anfragen ist durch die Verwaltung/ aufsuchende Person zu klären, ob akute Fragen oder Probleme bestehen, die sofort zu beantworten bzw. zu bearbeiten sind. In diesem Fall wird das Gespräch in die Beratungsfähigkeit weiter geleitet. - Ist die Beratungsfähigkeit nicht verfügbar, wird eine Gesprächszeit erstellt, und der Beratungsfähigkeit zugeleitet. - Besteht kein akuter Bedarf wird ein Termin vergeben bzw. auf die Sprachstunde verwiesen. Notwendige Daten werden erfasst und in die Beratungsfähigkeit weiter gegeben. - Über eine Infothek können sich die NutzerInnen selbstständig informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle MitarbeiterInnen der Beratungsstellen können Auskunft geben über den gemeinsamen vereinbarten Ablauf von Erstkontakten und evtl. an treffende weiterführende Einzelberatungen. - Es gibt eine Checkliste zur Krisenklärung für Verwaltungspersonal. - Es gibt Fokusvorgaben und vereinbarte Übermittlungswegs für Gesprächsnotizen. - Die Terminvergabe wird schriftlich dokumentiert. Die Sprechstunden werden in der regionalen Presse bzw. über andere geeignete Medien regelmäßig bekannt gegeben.
<p>Kriseninterventions</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Analyse der Akut-Situation werden entsprechende Maßnahmen zur Überwindung der Krise eingeleitet. - Bei Notwendigkeit wird auf die Inanspruchnahme anderer Fachberatungsdienste hingewiesen bzw. diese vermittelt. - Das Auflegen neuer Prozeduren schafft psychische Entlastung für die Ratsuchenden. - Bei Notwendigkeit wird nach Überwindung der Akut-Situation ein weiterführendes Beratungsangebot unterbreitet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Maßnahmen zur Krisenintervention werden möglichst schnell innerhalb von 7 Tagen getroffen und dokumentiert. - Es existiert ein Netz von Kooperationspartnern mit anderen Trägern sozialer Leistungen im Gemeinwesen, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.
<p>Beratungsgespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beratungsstelle stellt schon beim Erstgespräch dem NutzerInnen alle notwendigen Informationen zum Dienstleistungsangebot zur Verfügung. - Die Beratungsleistungen und Hilfen werden in dem gemeinsamen festgestellten Bedarf der Rat- und Hilfesuchenden orientiert. - Die Beratungsleistungen sind darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotenziale der Rat- und Hilfesuchenden zu aktivieren. - Planung, Durchführung und Auswertung der Dienstleistungen erfolgen als systematischer, gemeinsamer Prozess von Beratungsfähigkeit und Rat- bzw. Hilfesuchenden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die konzeptionellen Grundlagen und die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind dokumentiert und in der Organisation bekannt. - Die Hilfenleistungen werden fortlaufend dokumentiert. - Die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen zum Datenschutz wird gewährleistet.

<p>Kurzberatungen In der Kurzberatung kann der vorhandene Beratungsbedarf in bis zu drei Beratungsgesprächen ohne Abnahme einer Vollmacht vermittelt werden.</p> <p>Langerfristige Beratungen (ablenkmlige Hilfe) Die längerfristige Beratung ist durch einen umfangreichen Beratungs- und Hilfsbedarf gekennzeichnet. Dies/ der Rat-suchende bedarf umfassender Beratung und ggf. Unterstützung hinsichtlich der Bewältigung der Überforderungssituation. Oft ist hierzu die Abnahme einer Voll-macht zur Erledigung im Namen der/des Hilfesuchenden erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beratungsfähigkeit bewirkt sich, die mit dem Versorgungsproblem zusammenhängenden anderen sozialen Problemlagen zu erkennen und bei Bedarf entsprechend geeignete andere Hilfemaßnahmen außerhalb der SBS anzubieten. - Nach Analyse des Problems wird der notwendige Informations- und Hilfsbedarf gegeben und Hilfenmittel zur Selbsthilfe (z. B. Montiertafel) angeboten. <p>Der Beratungsbedarf gestaltet sich je nach Situation und Bedarf in unterschiedlicher Gewichtung und unterschiedlichem Umfang nach folgenden Beratungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisberatung (Anamnese, Problemwahrnehmung, Zielfindung) - Existenzsicherung (z.B. Wohnung, Arbeit, finanzielle Grundlage) - Fortbildungsberatung - Schulberatung - Psychosoziale Beratung (Motivationsarbeit) - Regulierung und Entscheidungsfindung - Vorbereitung und Begleitung im Verbraucherschutzverfahren - Beratungsbereich (Abschlussgespräch oder Abbruch der Beratung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt ein Formblatt für eine einheitliche Dokumentation von Kurzberatungen. - Die einzelnen Beratungsbereiche sind differenziert dargestellt in einem gemeinsamen „Leistungskatalog der Selbsthilfeberatung“ (siehe Anhang). - Der Beratungsprozess wird persönlichbezogen dokumentiert (Ziele, Maßnahmen, Durchführung, Ergebnisse). - Eine Beratungsfähigkeit sollte durchschnittlich nicht mehr als 50 ablenkmlige Neufälle pro Jahr aufweisen. - Die Dokumenten zum Beratungsabschluss umfasst mindestens den Anlass der Beratung und das Ergebnis des Beratungs- und Hilfsprozesses. Einzelfälle sind eine umfassende Evaluation (siehe Muster-Fragebogen zur Kundenzufriedenheit).
<p>Prävention und Öffentlichkeitsarbeit Präventive Maßnahmen haben das Ziel, über Ver- und Überschaubarkeit aufzuklären und damit das Auftreten finanzieller Not-situationen zu verhindern. Über Öffentlichkeitsarbeit wird insbesondere Krisenbewältigungs-kompetenz vermittelt, z.B. durch Information über entsprechende Hilfe und Kontakte im Notfall</p>	<p>Neben der individuellen Beratungsfähigkeit zur Überwindung bestehender Überforderungsprobleme bieten die Beratungsstellen entsprechend ihrer Möglichkeiten auch präventive Maßnahmen bzw. Projekte in Schulen, an Ausbildungs- und Qualifizierungsstellen, Volkshochschulen u.ä. an.</p>	<p>Informationsmaterialien zu verschiedenen Fachthemen ist an öffentlichkeitsrelevanten Stellen ausgelegt.</p> <p>Die örtliche Presse bzw. weitere Medien werden für Veröffentlichungen, insbesondere über die Angebote der Beratungsstellen und zu aktuellen Themen und Problemen im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz genutzt.</p> <p>Die Beratungsstelle hilft entweder Online- Beratungsangebote vor oder vermittelt in Form Publikationen auf bestehende Angebote (www.merkmale-schulden.de, www.abruem-berater.de)</p>

Strukturqualität

Zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der Beratung und insbesondere zum Schutz der Ratsuchenden vor Falschberatung parafizieren die Träger der Beratungsstellen in Übereinstimmung mit der „Richtlinie zur Förderung von Schulber- / Verbraucherschutzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“ und der „Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren- InsAnerkVO M-V vom 24.8.2009“ mindestens folgende Standards:

Strukturmerkmale	Qualifikationskriterien	Prüfkriterien
<p>Fachkräfte und deren Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsfachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beratungsfachkräfte erfüllen mindestens die personalien Voraussetzungen nach InsAnerkVO M-V und Insolvenzordnungsvoraussetzungen in der jeweils gültigen Fassung. - In der Einrichtung sind mindestens zwei Beratungsfachkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von zusammen mindestens 60 Stunden pro Woche tätig. - Die Beratungsfachkräfte verfügen über mindestens eine Ausbildung als <ul style="list-style-type: none"> o Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialpädagoge oder o Betriebswirt, Ökonom, Bank- oder Vermögensgutachterin oder o Rechnungsführer, bzw. geladener Diener in der Steuer- oder allgemeinen Verwaltung oder als o Gerichtsvollzieher - zuzüglich einer anerkannten Fortbildung auf dem Gebiet der Schulberatung inklusive der Verbraucherschutzberatung von mindestens 150 Stunden und einer praktischen Erfahrung auf dem Gebiet der Schulberatung von in der Regel zwei Jahren für mindestens die Hälfte der Beratungsfachkräfte. - Für die Beratungsfachkräfte ist mindestens eine jährliche fachspezifische Fortbildung abzugestellt. Die Träger ermöglichen regelmäßige Supervisorenseminare und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. - Die Träger der Beratungsstellen stellen die Finanzierung eines Angehörigen eines rechtsberatenden Berufs sicher, wenn in der Einrichtung keine Beratungsfachkraft mit der Befähigung zum Richteramt tätig ist. - Eine fachlich qualifizierte Fortbildung und Anleitung von noch nicht anerkannten Mitarbeitern in der Beratungsstelle wird gewährleistet. Dies gilt insbesondere für „Neuzusteller“ in der Schulberatung und für die Qualifizierung von Mitarbeitern im Verbraucherinsolvenzverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Träger der Beratungsstelle sichert eine größtmögliche Komplexität bei der Leistungserbringung durch anerkannte Fachkräfte, die überwiegend unbefristet Arbeitsverträge haben. - Der Träger sichert eine Personalverwaltung und fachliche Aufsicht, in der die Qualifikationsnachweise geführt werden. - Dem Träger liegen auch die Nachweise über die durchgeführten Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen vor.

<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsbücherei 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beratungsstellen verfügen über eine adäquate personelle Ausstattung mit Verwaltungsfachkräften gemäß der aktuellen Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. - Die Verwaltungskraft ist für die Ratnehmenden die zentrale Kontaktperson der Beratungsstelle. Sie verfügt über eine erfahrungsbasierte <ul style="list-style-type: none"> o Krisenentscheidungskompetenz und o Organisationsfähigkeit. - Für Verwaltungskräfte ist mindestens eine jährliche Fachspezifische Fortbildung abzurufen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verwaltungskraft ist eingebunden in die Verwaltung des Trägers.
<p>Soziale, räumliche und organisatorische Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugang • Öffnungszeiten Sprechstunden • Räumliche Ausstattung 	<p>Der Zugang zur Beratungsstelle ist einfach, barrierefrei, d.h. niedrigschwellig möglich. Folgende Mindestanforderungen werden durch die Beratungsstellen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beratungsstelle ist für die Ratnehmenden im Einzugsbereich durch zentrale Lage gut erreichbar. - Es besteht eine Anbindung an öffentliches Verkehrsmittel. - Ein behindertengerechter Zugang zur Beratung ist abzusichern; bei Notwendigkeit werden Hindernisse beseitigt. - An mehreren Tagen in der Woche werden öffentliche Sprechstunden an Zeiten angeboten, die auch von Berufstätigen in Anspruch genommen werden können. - Die Beratungsstelle ist von Montag bis Freitag telefonisch erreichbar. - Anrufen und Sprechen ist über Öffnungszeiten hinaus regelmäßig in der örtlichen und regionalen Presse und über die Medien bekannt gegeben. - Informationsblätter bzw. Flyer weisen auf das Beratungsangebot hin, welche in öffentlichen und kirchlichen Institutionen und bei anderen Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen ausliegen. - Die Beratungsstelle ist unter „Schulnotenberatungsstelle“ im Telefonbuch und bei der Telefonnummernliste aufgeführt. - Zum Schutz der Vertraulichkeit ist mindestens ein separater Raum für Beratungen vorhanden bzw. ein Raum je Beratungsbücherei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweisschilder, Veröffentlichungen, Flyer, Plakate etc. sind gut lesbar und leicht verständlich und liegen in ausreichender Anzahl vor. - Für die Räumlichkeiten liegen Nutzungs- bzw. Mietverträge vor, sofern es nicht Eigentum des Trägers sind.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Ausstattung / Beschäftigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Räume der Beratungsstelle besteht ein flächengerechter Mietvertrag. - Es ist ein Warenraum/ Warenreich vorhanden. - Die Verwaltungskraft hat einen eigenen Raum. - Es gibt möglichst getrennte Toiletten für Elternkassen und Mitarbeiter. <p>Eine effiziente Beratungsarbeit wird durch folgende stichische und technische Ausstattung unterstützt</p> <ul style="list-style-type: none"> - ergonomische Büroumgebung - ein Arbeitsplatz für jeden Mitarbeiter - verschleißfreie Aktenzeicher - für jeden Arbeitsplatz Personalcomputer mit aktueller Beratungs-, Auswertungs- und Büroschwarte - Telefonanschluss mit möglichst mehreren Anleitungen und Anrufbeantworter - Faxanschluss und -gerät, Kopierer, Aktenverwalter - Internet- und E-Mail- Anschluss für jeden Mitarbeiter von persönlichen Arbeitsplatz - Aktuelle Grossrechnersoftware, Fachliteratur, Fachzeitschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Träger plant die finanziellen Mittel so ein, dass alle benötigten Ausstattungen rechtzeitig und in guter Qualität vorhanden sind bzw. angeschafft oder ersetzt werden können.
<p>Kooperationen und Vernetzung</p> <p>Die Beratungsstellen kooperieren mit anderen Fachstellen und Beratungsstellen im Sinne einer gegenseitigen Beratungswesen sowie zur Sicherung der Qualität der Beratungsarbeit und der Verbesserung der Lebenssituation Überschaubar und mit dem Ziel der Vernetzung von Überschuldung und Minderung ihrer Folgen.</p>	<p>Die Beratungsstellen hegen sich in Absinnung mit ihren Trägern aktiv in Netzwerke und fachlich übergreifende Kooperationsformen ein bzw. moderneren diese. Solche sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trägervereine und trägerübergreifende fachspezifische Arbeitskreise - interkommunales örtliches bzw. regionales Arbeitskreis - vorhandene regionale Netzwerke (z.B. Soziale Stadt, Lokale Bündnisse für Familien, ARGEN und Kommunen) - soziale und sonstige (Beratungs-) Dienste und Angebote - die Landesberaterschaft/ Schlichterberatung/ Moderation/ Vernetzung - sozial- und rechtspolitische Initiativen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Träger der Beratungsstelle ehbert die für die Kooperations- und Vernetzungsarbeit notwendigen Zeiträume.

Ergebnisqualität

Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat die erforderliche Qualität, wenn sie auf der Basis der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen die Ziele der individuellen Beratung und Hilfe erreicht und dabei zielgerichtet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht wird.

Die Beratungsleistungen haben sich an den individuellen Bedarfen und den Wünschen der Rat- und Hilfesuchenden ausgerichtet. In jeder Phase des Hilfeprozesses wurden die Rat- und Hilfesuchenden einbezogen. Ihre Selbsthilferesourcen sind nachhaltig aktiviert.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen haben die Ressourcen des sozialen Umfeldes der Rat- und Hilfesuchenden einbezogen und als Synergieeffekt diese auch gestärkt.

Der Träger der Beratungsstelle fördert das Qualitätsbewusstsein innerhalb der Organisation. Das Qualitätsmanagement des Trägers wird beschrieben. Sein System wird zur Verbesserung der Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie zur Optimierung der Rahmenbedingungen genutzt.

Das Qualitätsmanagement wird als dauerhafte Aufgabe innerhalb der Organisation (Träger und Beratungsstelle) verstanden.

Jeder Träger der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung verfügt über ein Leitbild, welches Aussagen über Aufgaben, Zweck, Menschenbild, Werteorientierung etc. der Beratungsstelle macht.

Alle Mitarbeiter/innen kennen das Leitbild und die aus dem Leitbild abgeleitete Qualitätspolitik bzw. Qualitätsstrategie des Trägers.

Systematische Verbesserung der Qualität

Ziel der systematischen Qualitätsentwicklung ist es, mittels geeigneter Verfahren die Qualität der Leistungserbringung zu evaluieren und daraus Schlussfolgerungen für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung zu treffen.

Der Träger der Beratungsstelle fördert das Qualitätsbewusstsein innerhalb ihrer Organisation und stellt die Umsetzung des Qualitätsmanagements sicher.

Verbindliche Nachweise werden termingerecht und sachlich korrekt erbracht.

Der Träger stellt die regelmäßige Analyse der erhobenen Daten und die Ableitung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen sicher.

Verbindliche Nachweise:

- **Statistik der Beratungsstelle**
Die Beratungsstellen der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erfassen die vorgegebenen statistischen Daten sachgerecht (landeseinheitliche Statistik und/oder bundeseinheitliche Statistik) und stellen sie dem Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung M-V termingerecht zur Verfügung.
- **Sachbericht**
Der mit dem jährlichen Verwendungsnachweis gegenüber dem Sozialministerium M-V einzureichende Sachbericht wird entsprechend der inhaltlichen Vorgaben und den Anforderungen des Sozialministeriums erstellt und termingerecht eingereicht. Aus dem Sachbericht sollen vor allem wesentliche Entwicklungen in der Nachfrage und den Beratungsschwerpunkten deutlich werden, die die Grundlage bilden für evtl. notwendige Entscheidungen über die Struktur und Ausrichtung der Beratungslandschaft.

Interne und Externe Evaluationen:

- **Interne Evaluationen** zur Qualität der Beratungsprozesse und deren Ergebnisse sowie zur Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig durchgeführt.
- **Externe Evaluationen** können die internen Evaluationen durch eine unvoreingenommene Außensicht sinnvoll ergänzen.

Ziel der verschiedenen Formen der internen und externen Evaluation ist es, mittels einer Sammlung von Informationen, deren systematischer Analyse und qualifizierter Interpretation die Qualität von Ausschnitten der praktischen Arbeit zu überprüfen und ggf. daraus begründete Maßnahmen zur Verbesserung abzuleiten.

Interne Evaluationen werden durch die eigenen Fachkräfte selbst (Interne Selbstevaluation) oder untereinander (Interne Fremdevaluation) durchgeführt und möglichst in den Teams in einer offenen Atmosphäre ausgewertet. Externe Evaluatoren gehören nicht der eigenen Beratungsstelle oder dem eigenen Träger an (Fremdevaluation).

Instrumente der internen Evaluation:

- **Qualitätszirkel**
Qualitätszirkel sind innerbetriebliche, freiwillige Arbeitskreise, in denen interessierte Mitarbeiter/innen systematisch über Erfahrungsaustausch und Ideenfindung Maßnahmen zur Verbesserung der

Qualität entwerfen und nachfolgend zur Diskussion stellen.

- **Kollegiale Beratung/ Hospitation**

Kollegiale Beratungen oder Hospitationen sind effektive Formen gegenseitiger Unterstützung, bei der sich die Teilnehmer/innen zu Schlüsselthemen ihres Beratungsalltags fachkundig besprechen bzw. ihren Beratungsalltag beobachten, um Lösungen für schwierige Situationen mit Rat- und Hilfesuchenden zu entwerfen. Auf diese Weise können sie ihre beruflichen Probleme besser bewältigen und Handlungsmöglichkeiten erweitern.

Voraussetzung ist, dass ein entwicklungs-offenes Gesamtklima herrscht. Das Team sollte ohne größere interne Spannungen oder Konflikte sein. Andernfalls fehlt das notwendige Vertrauen, um die Probleme offen zu besprechen oder um hilfreiche Ideen zu entwerfen. Mindestens eine Fachkraft sollte über spezielle Kenntnisse zur kollegialen Beratung und Hospitation verfügen.

- **Fragebogen zur Prozessqualität (siehe Muster: „Fragebogen zur Zufriedenheit der Ratsuchenden“)**

Während des Beratungsprozesses sollte in sinnvollen Zeitabständen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Rat- und Hilfesuchenden nachgefragt werden, ob sich die noch laufende Hilfe ausreichend am Bedarf der einzelnen Hilfesuchenden orientiert. Empfehlenswert ist, mindestens 1/2 jährlich alle erreichbaren Klienten gleichzeitig (innerhalb eines definierten Zeitrahmens) zu befragen.

Eine gewisse Subjektivität ist nicht auszuschließen, was aber die Relevanz der Ergebnisse wahrscheinlich nur unwesentlich beeinflusst.

Eine Auswertung ist entsprechend vorsichtig vorzunehmen. Bewertungen oder unzulässige Verallgemeinerungen sind nicht fachgerecht. Fragebögen lassen keine linearen Rückschlüsse hinsichtlich der Qualität der Beratungen zu; sie geben jedoch Anhaltspunkte für eine verbesserte Steuerung der Hilfe.

- **Fragebogen zur Ergebnisqualität (siehe Muster „Fragebogen zur Zufriedenheit der Ratsuchenden“)**

Am Ende eines Beratungsprozesses sollte die Kundenzufriedenheit nachgefragt werden. Ergebnisqualität ist das, was letztendlich für den einzelnen Rat- und Hilfesuchenden als Ergebnis des Beratungs- und Unterstützungsprozesses nachgewiesen werden kann.

Eine anonyme Befragung ist hilfreich dafür, dass die Ratsuchenden den Prozess offen einschätzen. Das zu erwartende Ergebnis ist hinsichtlich des Ziels, die Qualität der Leistung zu steuern, wichtiger als eine namentliche Zuordnung der ausgefüllten Fragebögen.

Durch die Auswertung der Ergebnisfragebögen erhalten Beratungsstellen darüber hinaus die Möglichkeit, ihre eigenen Leistungen anhand einer Datenbasis zu dokumentieren und einzuordnen.

- **Fragebogen zur Mitarbeiterzufriedenheit (siehe Muster)**

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen ist ein wesentlicher Faktor für ihr Engagement und damit für die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen. In regelmäßigen Abständen (z.B. 1/2 jährlich) sollte die oberste Leitung der Beratungsstelle (Geschäftsführung des Trägers) eine anonyme Befragung initiieren, in der empfohlen wird, auch konkrete Vorstellungen für die Verbesserung der Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen abzufragen.

Instrumente der externen Evaluation:

- **Kollegiale Beratung/ Hospitation von Externen**

Kollegiale Beratungen/ Hospitationen als externe Evaluationen werden mit den gleichen Zielstellungen, Inhalten und Methoden wie bei den internen Evaluationen durchgeführt; die Evaluatoren kommen aber von außen, also nicht aus der eigenen Beratungsstelle oder vom eigenen Träger. Externe Evaluationen sind immer Fremdevaluationen.

- **Externe Audits im Rahmen einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001ff.**

Wendet ein Träger das Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001ff. an, kann er das QM-System hinsichtlich seiner Wirksamkeit durch einen Auditor überprüfen und bei Erfolg auch zertifizieren lassen.

Nachfragen richten Sie bitte an den Arbeitskreis Qualität in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg- Vorpommern:

- **Silvia Sandmann**, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband M-V e.V., Wismarsche Str. 298, 19055 Schwerin, email: silvia.sandmann@paritaet-mv.de
- **Andreas Hampel**, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Region Vorpommern, Bahnhofstraße 33a, 18528 Bergen auf Rügen, email: a.hampel@caritas-vorpommern.de
- **Ingrid Willhöft**, AWO Landesverband M-V e.V., Wismarsche Str. 183- 185, 19053 Schwerin, email: I.Willhoeft@awo-lv-mv.de
- **Anita Krüger**, AWO Kreisverband Ludwigslust/Hagenow e.V. Seminarstraße 1a19288 Ludwigslust, email: Schuldnerberatung-AWOLWL@t-online.de

Leistungskatalog der Schuldnerberatung¹

(siehe: Prozessqualität- differenzierte Darstellung der Beratungsinhalte bei längerfristigen Beratungen)

A Basisberatung

- Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- Clearings- und Zugangsberatung, ggf. Vermittlung an andere Soziale Dienste
- Erheben der psychosozialen Situation
- Erfassung der persönlichen Daten, der familiären- und beruflichen Situation
- Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht
- Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
- Information zu Möglichkeiten der Insolvenzordnung
- Beschreibung des Beratungszieles
- Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

B Existenzsicherung

- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
- Haushalts- und Budgetberatung
- Sozialleistungsberatung
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- Beratung zur Einnahmen- und Ausgabenoptimierung
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

C Forderungsprüfung, Schuldnerschutz

- Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen

- Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Versicherungsberatung
- Kreditberatung

D Psychosoziale Betreuung

- Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
- Motivationsarbeit
- Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

E Regulierung und Entschuldung

- Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
 - Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - Sicherung einzelner Forderungen
 - potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
 - frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
- Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

F Vorbereitung und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren

- Information zum Verbraucherinsolvenzverfahren (InsO) Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe, vier Phasen des Ablaufs des Verbraucherinsolvenzverfahrens (außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren, „Wohlverhaltensperiode“)
- Unterstützung bei der Forderungsaufstellung, Forderungsprüfung, Schuldnerschutz
- Unterstützung bei der Erstellung der Gläubiger- und Forderungsliste und des außergerichtlichen Regulierungsvorschlages
- Verhandlungen und Nachbesserungen zum Regulie-

¹ In Anlehnung an die Leistungskataloge Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände- AG SBV und des Evangelischen Fachverbandes für Schuldnerberatung Diakonisches Werk im Rheinland

- rungsvorschlag, Feststellen der Zustimmungquoten und Mitteilung an die Gläubiger
- Unterstützung beim Umsetzen der Regulierungsvereinbarung, den Abrechnungen an Gläubiger, Kooperation mit ggf. außergerichtlichen Treuhänder oder
- Antragserstellung mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen incl. Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Vertretung vor dem Insolvenzgericht
- Prüfung und Einlegung von Rechtsmitteln, bzw. Rücknahme der Anträge im Eröffnungsverfahren
- Nachbesserungen zum Schuldenbereinigungsplan, Antrag Zustimmungsersetzung
- Zusammenarbeit mit dem Treuhänder

- Prüfung und Widerspruch von Versagungsanträgen, ausgenommene Forderungen
- Sicherung des Existenzminimums im gesamten Zeitablauf des Verfahrens
- Restschuldbefreiung, Rücknahme von Pfändungen, Kontofreigabe
- Prüfung Rückführung gestundete Verfahrenskosten

G **Beratungsabschluss**

- Abschlussgespräch unter Reflexion des Beratungsprozesses
- Beratungsabbruch bei fehlender Mitwirkung
- Mitteilung an Gläubiger/ Behörden
- Beratungsangebot bei zukünftig auftretenden Fragen und Problemen

Musteranschreiben für den Fragebogen zur Kundenzufriedenheit

<<Kopfbogen der Beratungsstelle>>

<<Datum>>

Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen unsere Beratungsstelle auf den Prüfstand stellen und möchten wissen was, gut ist und wo es noch Schwächen gibt.

Ziel ist, unsere Leistungen für Sie noch weiter zu verbessern. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Wir bitten Sie herzlich, diesen Fragebogen auszufüllen.

Sie brauchen beim Ausfüllen Ihren Namen nicht angeben und auch keine anderen Angaben zu Ihrer Person machen. Sie brauchen auch nicht die Person benennen, durch die Sie beraten wurden. Es geht uns nur um die Erfassung der Fakten.

Falls Sie noch Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens haben oder ein vertrauliches Gespräch zur Qualität unserer Arbeit wünschen, so können Sie sich vertrauensvoll an die/ den Qualitätsbeauftragte/n unserer Beratungsstelle, Frau/ Herr....., oder deren Vertreter/in, Frau/ Herr....., wenden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

<<Name>>

<<Geschäftsführung des Trägers der Beratungsstelle>>

<<Kopfbogen>>

<<Datum>>

Fragebogen zur Kundenzufriedenheit in der Schuldnerberatung

(Prozess- und Ergebnisfragebogen)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- o am Beginn des Beratungsprozesses**
- o während des Beratungsprozesses**
- o am Ende des Beratungsprozesses**

Bitte ankreuzen:	ja	eher ja	eher nein	nein	kann ich nicht beurteilen
War die Beratungsstelle gut zu finden und ist sie ausreichend ausgeschildert?					
Waren Sie mit dem Empfang/ Erstkontakt (z.B. ersten Telefonkontakt) zufrieden?					
Sind die räumlichen Bedingungen in der Beratungsstelle ansprechend?					
War Ihre Beraterin/ Ihr Berater freundlich?					
Zeigte die Beraterin/ der Berater Einfühlungsvermögen für Ihre Situation?					
Wurden Ihnen ihre Fragen verständlich beantwortet?					
Fühlten Sie sich während des Beratungsprozesses über den aktuellen Stand der Dinge gut informiert?					
Konnten Sie mit der Beraterin/ dem Berater offen reden?					
Fühlten Sie Ihr Anliegen von der Beraterin/ dem Berater diskret behandelt?					
Konnten Sie den Beratungsprozess mitgestalten/ beeinflussen?					
Konnten Sie die Aufgabenverteilung mitgestalten / beeinflussen?					
War die Beratungsdauer (die Anzahl der Gespräche) angemessen?					
Erlebten Sie die Beratung für sich insgesamt hilfreich? Gegebenenfalls Anmerkungen dazu:					
Können Sie durch die Beratung mit Ihrer Situation besser umgehen?					
Wurden Sie angeregt, neue Sichtweisen zu entwickeln?					
Würden Sie unsere Beratungsstelle weiter empfehlen?					
Was Sie uns noch mitteilen woll(t)en:					

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Musteranschreiben für den Fragebogen zur Mitarbeiterzufriedenheit

<<Kopfbogen der Beratungsstelle>>

<<Datum>>

Ihre Zufriedenheit und Ihr Engagement sind uns wichtig!

Sie sind die Basis für unsere qualifizierte Arbeit!

Zum: „Fragebogen zur momentanen Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuldnerberatungsstelle“

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Im Rahmen des Qualitätsmanagements unseres Trägers möchten wir über den nachfolgenden Fragebogen von Ihnen erfahren, ob Sie mit Ihrer Arbeit und Ihren Arbeitsbedingungen zufrieden sind und welche Vorschläge Sie haben, diese zu verbessern.

Wir sind an Ihrer ehrlichen Meinung interessiert, denn unser gemeinsames Ziel ist es, die Ratsuchenden stets qualifiziert zu unterstützen.

Dazu brauchen wir Ihr Engagement! Nur wenn wir unsere Arbeit regelmäßig auf den Prüfstand stellen, schaffen wir gemeinsam die notwendigen Entwicklungsschritte.

Die Befragung ist anonym, Sie brauchen den Fragebogen nicht mit Ihrem Namen versehen. Bitte werfen Sie den Fragebogen, nachdem Sie ihn ausgefüllt haben, in den dafür vorgesehenen Briefkasten.

Vielen Dank!

<<Geschäftsführung des Trägers>>

<< Leitung der Beratungsstelle>>

Fragebogen zur momentanen Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuldnerberatungsstelle

Datum:

Das Arbeitsklima in unserem Team finde ich	sehr gut	
	gut	
	befriedigend	
	ausreichend	
	mangelhaft	

Vorschläge zur Verbesserung:

.....

.....

.....

Meine Arbeitsbedingungen finde ich insgesamt	sehr gut	
	gut	
	befriedigend	
	ausreichend	
	mangelhaft	

Vorschläge zur Verbesserung:

.....

.....

.....

Die Arbeitsorganisation in unserer Beratungsstelle ist aus meiner Sicht	optimal	
	gut	
	verbesserungswürdig	
	unbedingt zu verbessern	

Vorschläge zur Verbesserung:

.....

.....

.....

Ich gehe gern zur Arbeit:	trifft zu	
	trifft überwiegend zu	
	trifft teilweise zu	
	trifft nicht zu	

Vorschläge für Veränderungen:

.....

.....

.....

Qualität macht den Unterschied*

Ferdinand Herndler, Geschäftsführer der SCHULDNERHILFE, (OÖ) und Mitglied der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement-
handbuch für Schuldenberatung in Österreich

Ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement-System¹ kann Wettbewerbsvorteile bringen. Diese Wettbewerbsvorteile können in Anbetracht der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen – insbesondere durch die zunehmende Ressourcenknappheit – mitunter sogar über den Fortbestand einer Organisation entscheiden. Soziale Organisationen sind angehalten, sich den Herausforderungen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements zu stellen.

Schuldenberatung als eigenes Berufsfeld

Schuldenberatung leistet professionelle Hilfe, die dann eingreift, wenn Menschen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind oder zu geraten drohen.

Schuldenberatung bietet für verschuldete Einzelpersonen, Familien und Haushalte Hilfe zur Selbsthilfe an mit dem Ziel, mannigfaltige Folgeprobleme von Ver- und Überschuldung zu beseitigen oder zu verringern.

In der Schuldenberatung wird versucht, eine Balance zwischen Rechts-, Finanz- und Sozialberatung, die je nach Fall eine unterschiedliche Nuancierung erfährt, herzustellen.

Schuldenberatung erbringt also rechtliche, wirtschaftliche, psychosoziale sowie präventive Leistungen:

- Die rechtliche Schuldenberatung beschäftigt sich mit rechtlichen Problemen und gewährleistet die notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, RechtsanwältInnen und Gerichten. Dazu zählt auch die Vertretung von SchuldnerInnen im Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs).
- Zur wirtschaftlichen Schuldenberatung zählen die Haushaltsbudgetberatung und das Erstellen von Sanierungsplänen.
- Die psychosoziale Schuldenberatung bietet Hilfe bei psychischen und sozialen Problemen, die die Lösungskompetenzen und Lösungskapazitäten der Betroffenen übersteigen. Denn ver- und überschuldete Personen leiden nicht nur unter finanziellen Problemen, oft bringt die finanzielle Krise auch Schwierigkeiten im persönlichen, familiären und sozialen Umfeld mit sich.
- Die präventive Schuldenberatung (Schuldenprävention) richtet sich auch an nicht überschuldete Personen.

* mit der freundlichen Abdruckgenehmigung der ASB Schuldnerberatungen GmbH, Erstabdruck in der asb informationen 56, Dezember 06

¹ Die Schuldenberatungen in Österreich haben bereits kurz nach Einführung des Privatkonkurses damit begonnen, ein Qualitätsmanagement-System zu entwickeln, das einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegt.

Ausarbeitung eines Qualitätshandbuches

1998 wurde im Rahmen einer Klausur des Vorstandes der Dachorganisation der österreichischen Schuldenberatungsstellen eine Arbeitsgruppe gegründet,

bestehend aus MitarbeiterInnen der

- SCHULDNERHILFE des Vereins für prophylaktische Sozialarbeit,
- Schuldnerberatung Oberösterreich,
- Schuldnerberatung Salzburg,
- Schuldnerberatung Tirol sowie der
- Dachorganisation der Schuldnerberatungen Österreichs (heute ASB Schuldnerberatungen GmbH).

Der Auftrag war, ein Qualitätsmanagement-Handbuch zu erstellen, das die Arbeitsweisen und Abläufe der bevorrechteten Schuldenberatungsstellen vereinheitlicht und festlegt. Denn zur Ausgangslage gehörte das Fehlen einer detaillierten Beschreibung davon, was die österreichischen Schuldenberatungen als qualitätsvolle Arbeit verstehen und unter welchen Voraussetzungen diese erreicht werden kann.

Ebenfalls wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen Sprachregelung erkannt, da Begriffe wie Neumeldungen, Neukontakte, Erstkontakte usw. von den einzelnen Beratungsstellen unterschiedlich definiert wurden. Ähnliches galt für die Erfassung von Ergebnissen. Diese Definitionen waren wiederum die Grundlage zur Entwicklung von Kennzahlen.

Außerdem ging es der Arbeitsgruppe um die Entwicklung eines Berufsbildes für SchuldnerberaterInnen sowie eine Angleichung der Arbeitsweisen der einzelnen Schuldenberatungen.

Schuldenberatungsstellen in den Bundesländern wurden zu unterschiedlichen Zeiten unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen gegründet. Das hat zur Folge, dass sich auch Unterschiede in den Arbeitsweisen entwickelt haben.

Einheitliches Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement-Handbuch der Schuldenberatungen in Österreich wurde im Jahr 2001 fertig gestellt und vom Vorstand der ASB Schuldnerberatungen GmbH mit der Selbstverpflichtung zur Umsetzung beschlossen. Nach diesem Handbuch werden seither die bevorrechteten österreichischen Schuldenberatungsstellen auditiert – das heißt: im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens werden die Abläufe hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen und Richtlinien regelmäßig bewertet.

Ziele und Ergebnisse des Qualitätsmanagements:

- ein Qualitätsmanagement-Handbuch als Grundsatzpapier für alle bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen in Österreich; dieses kann auch eine Basis für Fördervereinbarungen mit den Subventionsgebern darstellen
- Absicherung der Fördermittel: Dem Fördergeber werden klare Instrumente wie Kennzahlen, Beschreibung von Beratungsabläufen, Art der Evaluation, Beschreibung von Mindestausstattung usw. als Messgröße zur Verfügung gestellt.
- Festschreiben von einheitlichen Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung.
- Wappnung gegen Auflagen von außen (Vorbeugung gegen Vorschriften von Nicht-Fachleuten im Bereich der Schuldenberatung).
- Vergleichbarkeit der Leistung der einzelnen Beratungsstellen durch Kennzahlen.
- Transparenz der Arbeitsweise und des Leistungsangebotes.
- Erhöhung der Professionalität.
- Entwicklungsschub in den Beratungsstellen.
- Einführung von regelmäßigen KundInnenbefragungen
- Einführung der Instrumente des Lob- und Beschwerdemanagements
- Höhere Anerkennung der Arbeitsleistung
- Steigerung des Bekanntheitsgrades
- Entwicklung von Standards in der Aus- und Weiterbildung
- Abgrenzung zu gewerblichen Mitbietern
- Vereinheitlichung der EDV-Systeme als Grundlage für eine Angleichung der Arbeitsabläufe in den verschiedenen Beratungsstellen
- Entwicklung einer stärkeren gemeinsamen Identität als gemeinsame Beratergruppe in Österreich trotz Aufteilung auf unterschiedliche Trägerschaften; dies hat positive Auswirkungen auf Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
- Absicherung der laufenden Qualitätsentwicklung durch die Installierung eines regelmäßigen Qualitätszirkels
- Durchführung regelmäßiger interner und externer Audits als Basis für die Einhaltung der Richtlinien

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]

Erklärung

Zur Zahlung meiner Gesamtschuld bei

- Gläubiger -

CCV-Allcash GmbH, 47445 Moers

bin ich derzeit nicht in der Lage. Meine Schuld beträgt

545,14 € per 14.03.07

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass ich nur an
FIDUZIA Rheinland Inkasso-Gesellschaft mbH

mit befreiender Wirkung zahlen darf und werde künftig monatliche Raten in der mir möglichen Höhe zuzüglich 2,50 € monatliche Kontoführungskosten bezahlen. Ich leiste jeweils unaufgefordert Zahlung auf das Konto 164051500 bei der Deutsche Bank Krefeld (BLZ 32070024). Sobald ich zur Zahlung höherer Raten in der Lage bin, setze ich mich umgehend mit dem Inkassounternehmen in Verbindung. Sollten derzeit bestehende Zahlungsverpflichtungen entfallen, werde ich meine hier festgelegten Raten mindestens um diesen Betrag erhöhen. Ab Beginn der Ratenzahlungen werden mir weitere Zinsen erlassen. Es leben aber alle ursprünglichen Ansprüche sofort wieder auf, wenn ich mit einer Rate mehr als einen Monat in Rückstand komme. Neben den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung vereinbare ich folgende vertragliche Regelung mit FIDUZIA Rheinland Inkasso-Gesellschaft mbH:

Aufgrund vorliegender Vereinbarung werden mir Ratenzahlungen eingeräumt und meine Zahlungsverpflichtung wird bei pünktlicher Einhaltung weder an Dritte mitgeteilt noch habe ich irgendwelche Maßnahmen zu befürchten. Außer den oben genannten Beträgen fallen auch keinerlei zusätzliche Kosten oder Zinsen mehr an.

Außer den oben genannten Beträgen fallen auch keinerlei zusätzliche Kosten an. Halte ich aber meine Raten nicht pünktlich ein, bin ich aufgrund dieser von mir unterzeichneten Vereinbarung verpflichtet, nachstehende Pauschalbeträge dem Inkassounternehmen direkt zu vergüten:

	ohne MwSt.	mit MwSt.
Anfragen bei Meldebehörden je	17,00 €	20,23 €
Postanfragen wegen Adressenänderung je	7,00 €	8,33 €
Telefonate je	10,00 €	11,90 €
Briefe je	7,00 €	8,33 €
Besuche innerorts je	50,00 €	59,50 €
Besuche bis 50 km Entfernung je	70,00 €	83,30 €
Besuche über 50 km Entfernung je	100,00 €	119,00 €
Neue Forderungsberechnung je	13,00 €	15,47 €
Fotokopien je Blatt	0,60 €	0,71 €

Außerdem wird vereinbart, dass ich einen Betrag entsprechend einer 0,3-Gebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes je Vollstreckungsmaßnahme an das Inkassounternehmen entrichte. Leiste ich nach eingetretinem Verzug Zahlungen, werden diese zuerst auf Ansprüche des Inkassounternehmens an mich und nur der Rest auf Forderungen des ursprünglichen Gläubigers angerechnet. Die erste Rate bezahle ich sobald ich zahlungsfähig bin, die weiteren Raten jeweils in einmonatigem Abstand. Die Abtretung auf dem Folgeblatt ist Bestandteil der getroffenen Absprachen. Der Inhalt von Erklärung und Abtretung wird wirksam, sofern ich nicht binnen einer Woche anderslautende Nachricht erhalte.

In Abweichung von den gesetzlichen Regelungen wird vereinbart, dass Hauptsache, Zinsen und Kosten der oben definierten Schuld der längsten gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist (30 Jahre) unterliegen. Ich verpflichte mich, jeden Wohnortwechsel unverzüglich beim Inkassounternehmen anzuzeigen.

Ort, Datum Unterschrift

Stellenanzeige

ARBEITSPLATZ

caritas

Der Caritasverband für die Landkreise Verden und Soltau-Fallingbostal
sucht zunächst befristet für 2 Jahre ab November 2007 eine/n

Schuldnerberater / in

für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung. Neben der Beratungsarbeit für Familien und Einzelpersonen umfassen die Aufgaben der Stelle die Durchführung themenspezifischer Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit zur Vermeidung von Überschuldung, Kooperation und Vernetzung, Gremienarbeit, Qualitätssicherung und Evaluation.

Der Caritasverband ist ein Wohlfahrtsverband mit 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Aufgabenfeldern: Allgemeine Lebens- und Sozialberatung, Beratung für Schwangere und Familien, Schuldnerberatung, Kurberatung, Schulsozialarbeit und Ambulante Erziehungshilfe. Neben den Beratungsangeboten betreibt der Caritasverband eine Kleiderkammer „Caritex“ und ein PC-Projekt „Caribyte“.

Wir erwarten:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft
- Ausgewiesene Vorkenntnisse in der Schuldner und Insolvenzberatung, Kenntnisse im Sozialrecht
- Leistungsbereitschaft
- Eigenes Denkvermögen
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Gute PC-Kenntnisse
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft

Wir bieten:

- 38,5 Stunden wöchentlich
- Regelmäßige Fortbildung
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in Anlehnung an BAT
- Einen interessanten Arbeitsplatz mit freundlichen und kompetenten Kolleginnen und Kollegen
- Ihnen eine Perspektive für die Zukunft

Schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 20.08.2007 an den:

**Caritasverband für die Landkreise Verden
und Soltau-Fallingbostal**
Hubertus Aumann
Andreaswall 11
27283 Verden



BÜCHER



BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen
Fachzeitschrift der Schuldnerberatung
als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen... ...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005
der BAG-SB

10 € [8 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Büroorganisation

4 € [3 €]

Gesprächsführung

4 € [3 €]

**Foliensatz Prävention und
Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien

72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß

28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Anmeldung / Bestellungen an:

BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de